Austr.
4460

Austr.
4460

Simon

6

Die ständischen Verhältnisse des Königreichs Böhmen.

In vier und siebenzig Urkunden.

Leipzig,
Verlag von Robert Blum & Comp.
1848.

376. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

ständischen Verhältnisse

der

Oesterreichischen Monarchie

in

Urkunden

dargestellt

von

Heinrich Simon,
Stadtgerichts-Rath a. D. zu Breslau.

I.

Vier und siebenzig Urkunden, betreffend die ständischen Verhältnisse des Königreichs Böhmen.

Leipzig,
Verlag von Robert Blum & Comp.
1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

I. Ordnung und Articul, welche durch Hertzog Sobieslaum in Böhmen, und die Stände, auff dem Landtage zu Prag Anno 1135. beschlossen worden.

ERstlich soll kein Teutscher noch andere Ausländer in der Stadt Prag noch im gantzen Fürstenthumb, weder im Geistlichen noch Weltlichen Regiment kein Ampt haben, bey Verlust der Nasen, sondern sollen nicht anderst als für Gäste gehalten werden.

Zum andern, wann kein Erbe oder Hertzog im Landt were, so soll der Burgermeister der grossen Statt Prag das Fürstenthumb Böhmen regieren, und demselben so lang es also verwayset, vorstehen, biß ein Fürst erwehlet wird. Alle die Stätte, so zu diesem Fürstenthumb gehörig, sollen ihre Zuflucht zu jhme haben, und Er der Burgermeister soll diese Zeit über sich auff dem Rathhause von dem gemeinen Unkosten auffhalten. In dem Rath soll er haben den Land-Richter und Burggraffen zu Prag, und alle Officirer sollen sich nach jhme richten, und jhme vollkömmlich, als einem gewaltigen Regenten, gehorsamen.

Zum dritten die grössere Statt Prag soll von der Zeit an, weder untern Vnterkämmerer, noch einen andern Land-Officirer gehören, noch einigerley Zuflucht haben, sondern sollen alle Einwohner dieser Statt allein zu dem Hertzogen selbst jhre Zuflucht haben, und sich aller Freyheit und Rechten, als wie die Freyherrn, gebrauchen: doch sollen sie mit der Landstewer und Rettung der Gräntzen so wol, als andere Edelleute, verpflichtet seyn.

Zum vierdten, wenn ein Fürst des Böhmer Landes gewehlet werden soll, so soll der Burgermeister zu Prag, alle die Herren, Ritterschafft, Stätte, auch alle die geistlichen und weltlichen Officirer, und alle zu dem Land gehörende Mannschafft zu dem angestellten Tage gen Prag beschreiben, und von dem Tag an, sollen sie jhnen einträchtiglich jnnerhalb dreyen Tagen, einen Fürsten wehlen. Dafern sie hierinnen strittig, zu weme alsdann der Rath der Statt Prag, sampt jhrer gantzen Gemein tretten, derselbe soll die Stimme erhalten, und ein Lands-Fürst seyn.

Zum Fünfften, wann der gewehlte Fürst ins Land, und in die Stadt Prag käme, ehe dann er sich des Lands anmassete, soll er von ersten das Jurament thun, daß er die Herren, Ritterschafft und Stätte bey Jhren habenden Freyheiten erhalten will.

Zum sechsten, wann ein Hertzog in Böhmen sein Land, unrechtmäßiger Weise, es wäre mit Raub oder andern, antasten liesse, so sollen die Herren und Ritterschafft zu der Statt Prag treten, und solchen Gewalt widerstehen, und sollen in der Zeit zu dem Hertzogen nicht sehen, noch ihme einigerley Stewer und Gaben reichen, so lange biß er seinem Eyde ein Genügen thut.

(Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Pars spec. Cont. I. Fortsetzung I. pag. 231.)

II. Kaysers Friderici I. Ordnung von Erhöhung des Königreichs Böhmen und von Uebergab der Reichssteuer in Pohlen. Regenspurg Anno 1159.

(Goldast, R. Saz. II. Th. p. 13.)

III. Kaysers Friderici II. Diploma die Jura und Privilegia des Königreichs Böheim betreffend, de Anno 1212. VI. Kal. Octob.

(Lünig, Teutsches Reichsarchiv a. a. O. S. 4. Nr. II. — Goldast, de Regn. Bohem. Append. T. II. p. 175.)

IV. Kaysers Rudolph I. Constitution von der Chur Beheim im heiligen Römischen Reich. Datum Erfurth d. 15. Septbr. 1290.

(Goldast R. Saz. I. Th. S. 31.)

V. Kayser Rudolphi I. Constitution von dem Churfürstenthum zu Boeheim. Gegeben zu Erfurt den 25. Septbr. 1290.

(Goldast de Regno Bohem. Append. T. II. p. 187.)

VI. Diploma Kaysers Alberti I., worinn er alle Königl. Böhmische Jura und Privilegia confirmiret de Anno 1305. 20. August.

(Lünig a. a. O. Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 12. Nr. XIII. — Goldast de Regn. Bohem. Append. p. 44.)

VII. Kaysers Henrici VII. Decret wider König Heinrichs in Böheim Tyranney auf die Anklage der Stände des Königreichs. Gegeben zu Frankfurth a. 1310.

(Goldast R. Saz. II. Thl. p. 29.)

VIII. Friderici Rom. Reg. Confirmatio privilegiorum et immunitatum Regni Bohemiae. Actum Argentinae 22. Mart. 1316.

(Lünig, Codex German. Diplomat. Tom. I. p. 982.)

IX. Königs Johannis in Böhmen General-Confirmation aller Privilegien und Freiheiten des Bisthums Prag und der

sämmtlichen Clerisey des Königreichs Böhmen. Datum Lucemburgi 24. Septbr. 1325.

(Lünig a. a. O. Tom. I. p. 990.)

X. Kayser Carls des Vierdten Confirmation, daß die Ertz-Bischöffe zu Prag einen jeglichen ordentlichen Böhmischen König salben und krönen mögen: Daß auch nunmehr dieses Amt vom Ertz-Bischoffe von Maintz genommen, und dem Prager Ertz-Bischoffe aufgetragen werde. Datum Prag 1. Septbr. 1347.

(Lünig Part. Spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 19. Goldast de Regn. Bohem. Append. Tom. II. p. 247.)

XI. Kaysers Caroli IV. Constitution, das Jus Electoratus derer Könige in Böheim im heil. Röm. Reich betreffend. Datum Pragae 7. Apr. 1348.

(Lünig a. a. O. p. 22. Goldast a. a. O. p. 63.)

XII. Kaysers Caroli IV. Confirmation des Privilegii Kaysers Friderici II. denen Königen in Böheim und dessen Einwohnern ertheilet. Datum Pragae 7. Apr. 1348 *).

(Lünig a. a. O. p. 23. Goldast a. a. O. p. 55. Dumont Corps Dipl. T. I. P. II. p. 245.)

XIII. Kaysers Caroli IV. Confirmatio Generalis aller Böhmischen Privilegien und Gerechtigkeiten. Datum Pragae 7. Apr. 1348.

(Lünig a. a. O. S. 25.)

XIV. Kaysers Caroli IV. Confirmatio Generalis aller Privilegien des Königreichs Böheim. Datum Rom anno 1355. d. 5. April an dem heiligen Ostertage, als Wir mit der Kayserlichen Crone gekrönet worden.

IM Namen der Heyligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, glückseelig, Amen. Carolus von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, allzeit Mehrer des Reichs, und König in Böhmen, ꝛc. Wir haben von wegen dieser Dinge ewigen Gedächtnüs unter andern unsern Sorgfältigkeiten, umb eines gewündschten beständigen Frieden, und glückseeligen Erweiterung Unsers vortrefflichen Königreichs Böhmen, unser Augen mit Fleiß dahin gewendet, und vermeynen dadurch in unserm Römischen Käyserthumb von unsern Nachkommenden desto mehr geehret zu werden. Denn gleich wie durch die Trennung eines Königreichs, grausame Uneinigkeit, greuliche und ärgerliche Empörung zu entstehen,

*) De immunitate, exemptione et electione Regum Bohemiae, in casu scilicet, quod nullus masculus vel semella superstes de Genealogia seu progenie vel semine regali fuerit oriundus.

und dagegen des Königreichs getreuen Einwohnere gewünschter Frieden untergedruckt zu werden pfleget, also pfleget auch ein Königreich in einer sämptlichen Befestigung und seeligen Frieden beysammen zu halten, die getreuen Unterthanen, als wie in den Hütten des Uberfluß zu ruhen, und sich unter einem erwündschten Regiement eines gütigen Fürsten, in den angenommenen Nutzbarkeiten zu freuen. Dieweil wir dann gerne wolten, daß unser Königreich Böhmen in Glück und Uberfluße der Nutzung, besonders aber desselben Einwohner, der Göttlichen Eingebung, glückseeligen Fruchtbarkeit, gewißlichen empfinden, und wir sie der löblichen Gedächtnüs, Durchläuchtigen weyland Könige in Böhmen, Unserer lieben Vorfahren und Eltern, rühmlichen Versehungen, von unser Person auch theilhafftig machen möchten. Derwegen haben wir alle unsere Meynung dahin gewendet, wie die unten verzeichnete Städte, Schlösser, Landschafften und Sitze, welche mit vorgemeltem Königreiche bestätiget, durch die Durchläuchtigen Könige zu Böhmen, derselben Cron zu Nutz und Frommen, dem Römischen Käyserthumb aber, nicht allein zu dergleichen Nutz, sondern auch Ehr und Ruhm, dienlich erkennet werden. Und damit die Böhmische Könige aus ihren Landen, zu der Wahl eines Römischen Königes, neben andern Churfürsten, zu seiner Zeit einen desto bessern Zutritt haben, und mit besserer Gelegenheit durchkommen könten. Dann dem Königreich Böhmen, als einem vortrefflichem Gliede des Käyserthums, eine solche Breite des Landes wohl anstehet. Und sind die Städte, Schlösser, Sitz und Oerter, deren Namen unten verzeichnet, nach denen vielfältigen und unzahlbaren Raubereyen und Gefährligkeiten, dadurch dann den Durchreisenden nicht wenig Verhinderung zugefüget, durch die Göttliche Barmhertzigkeit und des Königes von Böhmen, sampt des Königreichs vornehmste Einwohnere angewandten Fleiß dermaßen gesichert, und durch das Regiement des gewündschten Friedens dahin gebracht, daß hiemit allen Kauff- Bilgers- und andern Wandels- und Wanders-Leuten ein sicherer Durchpaß gelobet, auf daß dadurch nicht allein unserm Königreiche Nutz und Frommen geschaffet, sondern auch vieler Königreiche und Fürstenthümer Gewerb und hochwichtige Dinge gefürdert würden. Alß ist durch wohlbedachten Muth und Erwegung auch allerseits nothdürfftige Berathschlagung unserer Fürsten, Graffen, Herren und Freyen, ihrer Bewilligung und Unserm guten Wißen, in Betrachtung obgemeldter Unordnung, welche Unsere Käyserliche Hochheit nothwendig herzu gezwungen und geführet, zu befinden und zu erkennen, daß alle hernach benannte Städte, Schlösser, Sitze, und in Summa alle Herrschafften und nachfolgende Ding umb unser Geld erkaufft. Als nemlich diese Städte: Sultzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Honstein, Hippoltstein, Lichteneck, Dürrendorff, Franckenberg, Aurbach, Herspruck, Lauffen, Welden, Plech, Effenbach, Pegnitz, Haußeck und Werdenstein, welche zur Zeit des Durchläuchtigen Rudolphi, Pfaltzgraffen beym Reyn und Hertzogen in Bayern, Unsers lieben Schwagern gewesen, und auf die Durchläuchten Ruprechten den Aeltern, und Ruprechten den Jüngern, auch

Graffen beym Rhein, und Hertzoge in Bayern, unsere Eltern, durch vorgemelten Unsers Schwagern, und ihres Vettern tödtlichen Abgang, als die nechste Bluts-Freunde, ordentlicher Weise, nach den Stammen eygentlich gefallen. Desgleichen auch die Sitzen und Märckte, als Hirschau, Nauenstadt, Sturnstein und Liechtenstein, welche die vorgenannten Ruprechte, Graffen bey Rhein, Vätterliche Erbschafft gewesen, so Wir umb unser Geld von ihnen erkaufft. Desgleichen diese Schlößer, als Bleyenstein, Reichenstein, Reicheneck, Haußeck, Stralenfels, Spieß und Ruprechtstein, welche von der glückseeligen Böhmischen Crone ordentlich unter ein Lehen gehören, so wohl auch das Städtlein Bernau, so wir dergleichen von dem Kloster Waldsachsen umb unser Geld erkaufft. Es hat und helt auch das Königreich Böhmen durch Unser Sorgfältigkeit, andere Länder in Teutschland, sampt allen Kreysen, Gelegenheiten, Märckten, Dörffern, Mannschafften, Frey-Gütern, Rittern, Edlen, Bürgern, Gerichten, Bauren, Gärtnern, Ackerbau, Drieschen, Bergen, Thälen, Wägen, unwegsamen Oertern, Wäldern, Büschen, Sträuchen, Wayden, Wiesen, Jagten, Vogelherden, Wässern, Flüssen, Seen, Tümpffen, Gesümpffen, Teichen, Fischereyen, Mühlen, Zinsen, Renten, Nutzungen, Fahrnüßen, Anfällen, Schatzungen, Straffen, Gerichtlichen Peenfällen, sampt allen Gelegenheiten, wo dieselben herkommen möchten. Auch der Müntz, damit sie dieselbige, es were von güldener, silberner, Heller und aller andern Müntze, schlagen möchten. Welche Herrlichkeit in allen denselben Landschafften, und ihren Zugehörungen, auch in aller unserer Herrschafft erstrecken soll. Auch wo und an welchem Ort, gemelte Müntz, doch mit unserer und der künfftigen Böhmischen Könige Bewilligung, es sey den Juden oder andern, wasserley Tituls die seyn möchten, denen es gebürlich geschlagen zu werden geboten, deßgleichen auch sampt den Rhaynen, Gräntzen und allen Umbkreisen, wie dieselben von den andern beyliegenden Landen abgetheilet, sampt den Gerechtigkeiten, Herrschafften, Nutzungen und ihrer Pflichten. Darneben auch sampt dem Gold, Silber, Zinn, Bley, Kupffer, Eysen, und allen andern Bergwercken, mit allen andern eußerlichen und innerlichen Gelegenheiten, wo dieselbigen, auch auf der Geistlichkeit zu erforschen. Dieses alles wollen wir vorgenannten Unserm Königreich Böhmen, und desselben berühmten Crone, Uns, Unseren Erben und künfftigen Königen in Böhmen, in Krafft unsers Käyserlichen Gewalts, übergeben, eingeleibt, und durch unsern Käyserlichen Ausspruch zu ewigen Zeiten, kräfftig zugeeignet haben. Und soll keinen der Durchleuchtigsten Böhmischen Könige, unserer Nachkommenden, billich noch recht seyn, vorgemelte Schlösser, Stätte, Sitze, Landschafften, Märckte, Dörffer, Herrschafften noch andere Gelegenheit, wie obbemelt, weder in der Gäntze, noch zum Theil, unter keiner List oder Entschuldigung, noch einigerley erdachten Farbe noch Ansehen zu verrücken, zu verkauffen, zu verpfänden, noch einigerley Weise zu alienirn, oder aus der Könige zu Böheim Gewalt zu entfrembden. Uber dieses wollen wir auch hiemit gebotten, und in Krafft unserer Käyserlichen Gewalt, offentlich

steiff gehalten haben, daß von den Durchläuchtigen Königen in Böheim, alle diese vorgenannte Dinge, und deren jegliches insonderheit in aller dieser vorgemelten Gestalt und Unterschied, ohne einigerley des Böhmischen Königreichs, und desselben glückseeligen Crone Abbruch, sondern vielmehr zu dessen Ruhm und Notturfft, von der Zeit an, in der Gäntze, nicht allein bewahret, sondern auch steiff gehalten und erhalten werden sollen. Belangend aber die Durchleuchtigen Könige zu Böhmen und aller andern hierinnen übertretenden Peenfallen, derselbe soll in Unsers vielgemelten Böhmischen Königreichs Ordnung, neben unserer Herren und Ritterschafft ordentlichen Bewilligung zu befinden seyn. Doch von wegen überflüßiger Versicherung, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, wollen wir etlicher massen, durch diesen Brieff und unsern Käyserlichen Edict, diesen Peenfall geordnet haben. Dafern iemands der Durchleuchtigen Könige zu Böheim dieser unser Käyserlichen Anordnung und Edict zu Schmach, und dem Königreich zu Schaden und Nachtheil, vorgenannte Länder, Schlösser, Stätte, Märckte, Ackerbau, Mannschafft, oder Lehen, Gerichte, Pflichten oder ander Ding, wie obbemelt, in der Gräntze oder zum Theil, waserley erdachter Witz, Titul oder Farben verkauffen, abtheilen, verpfänden, oder sonsten von der Cron Böhmen abhändig machen würde, derselbe soll zwar an keine leibliche Straffe noch Peen gebunden seyn, dann es nicht billich, die Königliche Würde mit einer leiblichen Peen zu belästigen, sondern wollen jeden Könige hiemit, daß er dißfalls in eine Peen und einen offentlichen Meyneyd gefallen sey, vertheilet haben. Die Fürsten, Herren und Edlen aber, und alle andere, wer oder was Würden, Hoheit, Standes oder Beruffs dieselben seyn möchten, welche zu einem solchen Verkauff, Abziehung, Verpfändung, Verfreymarckung, oder einer andern Entfremdung bewilligen würden, sollen durch diese That in ein böß Gerüchte vertheilet, ihrer Gerechtigkeit, Ehren, und aller beweglichen und unbeweglichen Güter, wie die Namen haben mögen, an des Böhmischen Königs Nutz und Frommen zu wenden verlustigt seyn, und sie sollen als die Ungetreuen, und die so ein crimen laesae Majestatis begangen, Zerstörer des Friedens und Einigkeit, Verwüster des Königreichs Böhmen, ohne Erlaßung biß in den Todt verfolgt, und soll männiglichen wieder sie Hülffe zu leisten verpflichtet seyn, bey Peenfall und Verlust aller Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gnaden und Erbarkeiten.

Die Könige von Böhmen sollen auch, und seynd verpflichtet, und in Krafft dieses Käyserlichen Edicts, besonders verbunden, daß sie zu diesem Artickel, belangend die Unverkauffung, Unabtheilung, Unentziehung, Unverpfändung und Unverfreymarckung aller deren vorgenannten Dinge, in Gegenwart der Fürsten, Herren und Edlen des Königreichs Böhmen, ein Eyd, neben Berührung des Hochheiligen Evangelions, ehe dann sie durch die Hände der Hochwürdigen Ertz-Bischoffe zu Prag, oder andern Böhmischen Bischoffe, Unserer Fürsten, die heilige Salbung und Crönung empfahen würden, zu leisten ver-

pflichtet seyn. Es sey nun, daß sie diesen Peenen vorgekommen oder nicht, so sollen diese obbeschriebene Ding in ihrer Krafft verbleiben.

Derentwegen wollen Wir allermänniglichen, und einem ieglichen insonderheit, in vorgemeldten Landschafften auff den Schlössern, in den Städten und Sitzen wohnende, oder hierzu gehörende, mit diesem unserm des Käyserlichen Rechtens Ausspruch, zum ernstlichen verbotten haben, daß keiner, waserley Beruff der immer seyn mögte, unter der Gestalt einer Schuld, noch keines andern Mittels, auf eines andern Gut vorsetziglich, vor sich selbst einige Pfandt annehmen solle, er habe denn solches bey den Rechtsetzenden Richtern durch ihre Erwegung erlanget. Deren Erwegung, Gestallt und Inhalt wir dann allhier vermelden wollen. Oder es hetten dann die Richter ihrer einen, als einen Gesandten und Relatorn dieses zu bestellen abgefertiget. Die Einwohner unserer Herrschafft und alles dessen, so hierzu gehöret, aber, welcher ihre Schlösser, Sitze, Höfe, Häuser, oder andere Güter allda hetten, sollen nicht durch ihre Vorsetzlichkeit wieder unsere Kreyse und Herrschafft, oder die Angehörung des Böhmischen Königreichs, etwas, gemeltem Königreiche oder dessen Einwohnern zu Schaden und Nachtheil zu handeln, noch sich hierinnen in dem geringsten einzulassen, Macht haben, und soll keinem welcher in vorgemelten unsern Kreysen, Güter oder Ackerbau hette, ob sie gleich sein eigen wären, billich seyn, dieselben einigerley Meynung einem andern Herrn, wer oder was Würden und Standes auch derselbe were, in Lehen und einerley Underthänigkeit oder sonsten zu begeben, bey Verlust aller seiner Güter, so viel er derselben dazumahl in unsern Kreysen und Herrschafften haben würde. Und je fleißiger eines gewaltigen Fürsten mächtige Gerechtigkeit bewahret wird, so viel desto mehr überflüßiger hetten sich gemelte Kreyse, Schlösser, Städte, Märckte, und Oerter zu getrösten, Alß wollen Wir mit diesem unserm Edict ewig kräfftig geordnet haben, daß kein Chur- oder anderer Fürst, Marggraff, Graff, Herr, Ritter, Geistlich noch Weltlich, Bürger oder Gemeine, der Studenten Collegium und Universität, noch einigerley Kirchen- oder andere Person, unsere Leute aus obgedachten Kreysen und Herrschafften, was Standes, Würden, Hoheit oder Beruff die seyn möchten, in keinerley Sachen, durchaus zu keinem andern Weltlichen Gerichte, aus ihren Kreyse und Rechten, vorzubescheiden oder zu laden, noch einigerley Menschen, auch einen offentlichen Schuldigen, noch vor der bösen That Straff fliehenden, und ob sichs auch begebe, daß man einen offentlichen Räuber aus vorgenannten Landen, ihme nachfolgende, erwischen würde, von unsern Gerichten mit Gewalt nicht hinweg zu nehmen. Allein mit unserer Richter und Officirer, denen es gebühret, Wissen und sonderlichen Nachlaßung. Es soll auch niemands, aus keinem unserm Kreyse, Herrschafft, Schlössern, Städten, Märckten, Sitzen noch Häusern, vor keinen andern Rechten, Gerichten oder Herrn, außerhalb unserer Kreyß-Richtere, unter die er gehörig, und vor besetzten Gerichte und Schöppenstul in vorgemelter unserer Herrschafft zu antworten schuldig seyn. So soll auch keinem andern Menschen, dann

allein Uns und unsern künfftigen Königen zu Böheim, in unsern Landen und Herrschafften billich seyn, solche Leute zu haben, die man gemeiniglich Minit-Leuten zu nennen pfleget. Auf daß männiglichen und ein ieglicher, was Hoheit, Ehren und Standes der were, welcher wieder unsere Unterthanen, in unsern Landen und Herrschafften einigerley Recht und Gerechtigkeit zu haben vermeinet, derselben Außgang nirgends anders, dann allein vor unsers Kreyses Richtern, Schöppenstülen, an gewöhnlichen Orten und Stellen auffwarten solle. Dafern aber die Richtere in ihren Emptern und Mittheilung der Gerechtigkeit (da GOtt vor sey) unachtsamb befunden: Desgleichen, da sich jemandsen über ihren Sprüchen und Sententzen zu beschweren haben, oder hierinnen sonsten einigerley Mißverstand vorfallen würde, so soll es durch den Ober-Richter, welchen der König von Böhmen löbliche Versehung anordnen und erwehlen würde, verständiglich erwogen und geurtheilet werden. Von dessen Vrtheil aber wollen wir die Appellation nirgends andershin, denn allein an der Durchleuchtigsten Könige von Böhmen Cammer gewiesen haben. Damit also Uns, **Unsern Erben, und künfftigen Königen von Böhmen,** eine mächtige Freyheit und Gewalt, allerley Menschen aus unsern obbenanten Landen, Kreysen und Vestungen, 2c. wann und so offt es uns gefällig, waserley Gestalt es auch die Noth erfordert, oder durch die Freyheit unsers Willens, vor unser Gegenwärtigkeit vorzufordern, oder durch unsere Richter vorzubescheiden befehlen, und uns bey dem Gericht, deß Brauchs zu verhalten (wie solches des Königreichs Böhmen alt herkommene löbliche Gewohnheit in sich helt) vorbehalten werde. Dafern aber jemands, wes Standes oder Beruffs der seyn möchte, sich wieder diese vorgeschriebene Dinge, oder deren eins, unserer Käyserlichen Ordnung zu Schmach setzen, und sich wieder das Verbott einigerley Pfands-Anmaßung einlassen würde, wollen wir allhie dergleichen angefangener Ding, wie die auch seyn möchten, durch unsere Käyserliche Gewalt, mit unserm guten Wissen als krafftloß, nichtig und todt cassirt, und dißfalls keinen zur Haltung, Bezahlung oder etwas anders verbunden haben. Und dafern auch jemands, so in unserm Lande wohnhafftig, darinnen sein Haab und Gut hätte, sich unserer Herrschafft zu Schmach, zu frembden Gerichten ziehen, oder auch anderswo wohnhafft, und wolte, daß man ihme von dem Gut, so in unserer Herrschafft gelegen, in einem andern Gerichte antworten solte, oder aber mit Leib und Gut unter unserer Herrschafft gehörte, oder nicht gehörte, und unsere Leut zu fremden Gerichten nöthigen wolte: So ordnen wir und wollen hiemit, in Krafft unsers Käyserthumbs, kräfftig gesprochen haben, daß solche Kläger so wohl auch die Beklagten, so sich dahin gutwillig vorzufordern verstatten würden, desgleichen ihre Besitzer und Procuratores, sampt denen, so sich gleichsamb unter einer Farben denjenigen, so man die Minit-Leuten gemeiniglich nennt, unter einen Schutz zu befehlen pflegen, zusambt denjenigen, so andere unter ihren Schutz genommen, derselben jeglicher besonders, so offt er sich hierinnen brüchig einlassen und befunden würde, viertzig Marck lötiges Goldes,

ohne alle Nachlaßung verfallen seyn und geben solle. Welcher Peenfall zu unserm und unsers Königreichs Böhmen Nutz und Frommen gewendet werden soll.

Dawider sollen keine Privilegien, Käyserliche noch andere Brieffe, etwas gültig seyn; Es soll sich auch dieser unser Zueigung und dieses unsers Brieffs Auffrichtung, keinem Menschen wiederzusetzen billich, oder sich durch einigerley Vorsetzlichkeit darwieder auffzulehnen gebührlich seyn, unter dem Peenfall Ein tausend Pfund reinen Golds, welches von ihme und allen denen, so sich hierinnen vorsetzlich aufflehnen würden, neben dem obbenandten Peenfall, welcher in seiner Krafft verbleibet, so offt man hierinnen brüchig befunden, genommen werden. Deßen ein Theil in die Käyserliche Schatzkammer, und der ander Theil an der Könige von Böhmen, so dazumahl seyn würden, Nutz und Frommen gewendet werden. Dessen ein Zeichen des Allerdurchleuchtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli, des Vierdten Römischen Käysers, und berühmsten Böhmischen Königs. Zeugen dieser Ding sind diese: Der Hochwürdige in Christo Vatter, Herr Peter, der Ostienser und Welteenser Bischoff, der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal, und der Hochwürdige Nicolaus Patriarch zu Aquileia, unser Bruder Johannes der Ertz-Bischoff von Pisis, Johannes von Ulmütz, Gerhardus von Speyr, Dieterich von Münden, Philippus Wlteranenser, Johannes Spolitareus und Protiwa der Segnienser, Bischoffe. Und die Durchleuchtigen Johann Marggraffe von Montisferrat, Stephanus Pfaltzgraffe bey Rhein, und Hertzog in Bayern, Nicolaus der Hertzog in Troppau, Otto von Braunschweig, und Bolck von Falckenberg, Hertzoge. Und die Hoch- und Wohlgebohrne, Johannes Burggraff zu Nürnberg, Ludwig von Ottingen, Henrich von Schwartzenburg, Johannes der Lüttenberger Landgraff, und Henrich von Glichen, Graffen. Auch andere Fürsten, Grafen und Mächtigen, eine große Mennige. Dieser Brieff unter der Güldenen Bull sampt dergestalt unserer Käyserlichen Hoheit zu Zeugnüs auffgedrucket, ist gegeben zu Rom, Anno Christi 1355. den 5. Aprilis an dem heiligen Oster-Tage, als Wir mit der Käyserlichen Crone gecrönet worden: Unserer Reiche in dem Neundten, und des Käyserthumbs in dem ersten Jahr.

(Lünig a. a. O. p. 31. Goldast a. a. O. T. II. p. 223.)

XV. Kaysers Caroli IV. Constitution über die Incorporation derer Hertzogthümer Pohlen und Schlesien, auch des Marggraffthums Lausitz, und der Landschafft Glatz, daß selbige dem Königreich Böheim ewig einverleibt seyn sollen. Gegeben Prag am 9. Oktober 1355.

(Lünig a. a. O. p. 37 und 309. Goldast a. a. O. p. 83. Dumont Corps Dipl. T. I. P. II. p. 302. und in vielen andern Sammlungen.)

XVI. Privilegium Annae Reginae Boemiae civibus Pragensibus, ad S. Joannem concessum, Jus Statutarium et alia concernens. Datum Pragae 12. Mart. 1364.

(Senckenberg Select. T. II. p. 663.)

XVII. Compactata Pragensia zwischen denen Legaten des Concilii zu Basel und denen Böhmen und Mähren. Actum in civitate Pragensi anno 1433. Indict. XII. Mense Novembri.

(Lünig a. a. O. p. 73. — Goldast a. a. O. p. 126. — Dumont Corps Dipl. T. II. P. II. p. 271.)

XVIII. Formula Pactionum Kaysers Sigismundi, so Anno 1435 zwischen Ihme und denen Böhmen auch Mähren geschehen.

(Lünig a. a. O. p. 75.)

XIX. Kaysers Sigismundi erste Concordata mit den Ständen des Königreichs Böhmen aufgericht, daß die Aemter an keine Ausländer vergeben werden sollen, und die, so den Leib Christi unter einer Gestalt empfahen, allein an den Orten, wo zuvor communio sub utraque nicht im Brauch gewesen, gelitten werden sollen. Geben Prinn anno 1435.

DIeweil unser HERR JEsus Christus, GOtt und Versöhner des menschlichen Geschlechts, aus Befehl des Allerhöchsten um der Menschen Seligkeit Sorge getragen, dahero auch den schmehlichen Tod erlitten, damit er sie beyde vereinigen, und in eines zusammen setzen möchte, dessen als des allerbesten Meisters, Lehrers und Führers Exempel nach nun, ist aus Keyserlicher Uns von dem Allmächtigen vertrauten und verliehenen Hoheit, als wir Uns guten Frieden, Einigkeit und Vertrauligkeit belieben lassen, und man nach etlichen, zwischen deß heiligen Baßlischen Synodi Legaten, und zwischen dem Königreich Böhmen und Marggrafthum Mähren zu Prag geschriebenen, und auffs Papier gebrachten Compactaten, das ist, Verträgen hierauff verblieben. Dieweilen alle unsere Sachen in guten friedlichen Stande gebracht sind, damit auch die Außführung des Königreichs Böheim, und Marggrafthums Mähren, durch den heiligen Synodum zu Basel, und unsern Keyserlichen Verstand aufs allerbeste versorget und versehen werden: und aber zwischen den Legaten des heiligen Synodi zu Basel an einem, dann den Wohlgebohrnen Herren und Rittern, wie nicht weniger den Prägern, den Gestrengen, Ehrenvesten, Erbarn und Weisen, vor diesem zu Uns nach Prinn, im Nahmen des Königreichs Böheim abgefertigten Gesandten andern theils, noch viel Uneinigkeit und Wiederwillen gewest, und zum öfftern entstanden. Derowegen so haben wir Unser Hertz Sinn und Muth dahin gerichtet, fleißige Müh und überaus grosse Sorge, den Last des Tages und

der Landen auff Uns geladen, auf daß wir auch zerrüttete Sachen vereinigten die Wiederwärtige in willige, die scharffen in glatte, und dasjenige so fern von einander in eine sammentliche heilig und seligmachende Einigkeit bringen möchten. Sintemahl wir nun der Ruhe und Befriedigung dieses Königreichs, so wir allezeit geliebet und in Ehren gehalten, von Hertzen begierig, auch des willens, künfftigen Wiederwärtigkeiten und Zerrüttungen, dadurch die Unterthanen, es beschehe wie es wolle, sich leichtlich entpören könnten, dann etlichen noch hinterstelligen Sachen, von denen vermeinet wird, daß ihnen in den Compactaten bey Befriedigung des Königreichs kein rechtes Benügen geschehen sey, mit billigen Mitteln vorzukommen, als sind wir hierauf entschlossen, gemelte Gesandte des Königreichs Böhmen, und Marggraffthumbs Mähren, heylsam zu versehen. Und haben zu Gottes Lob und Ehr, und Befriedigung bemeldten Königreichs, so wohl aller andern umliegenden Völcker, und aller Christen Menschen, auch zu vieler unzehlichen Seelen Heyl und Seligkeit diesen Brief verfertiget.

In Nahmen GOttes, Amen. Thun hiermit allen in gemein und einem jeden insonderheit kund und offenbahr, daß wir zu denen hernach beschriebenen und ingesampt beschlossenen Puncten und Articuln verwilliget, und krafft dieser Unser Verschreibung verwilligen thun. Erstlich, daß die Aempter und der geistlichen Würdigkeiten nicht vergeben werden sollen durch die Ausländer, in dem Königreich Böheim, und Marggraffthumb Mähren. Item diejenigen, so den Leib Christi unter einerley Gestalt empfahen, sollen in offtbemeldtem Königreich und Marggraffthumb, zu Verhütung schädlicher Vermischung, wieder ihren sonderbahren Willen und Freyheit nicht geduldet, sondern allein an denen Orten, wo hiebevorn die Communion sub utraque nicht im Brauch gewest, gelitten werden.

Geben Prinn, Anno **1435.** Unserer Reiche, des Hungarischen im funffzigsten, des Römischen im sechs- und zwantzigsten, des Bömischen im sechzehenden, und des Kaysertthumbs im vierdten.

(L ü n i g, Reichsarchiv Tom. V. Pars. spec. Th. I. p. 9. — G o l d a s t a. a. O. p. 138. — D u m o n t Corps Dipl. T. II. P. II. p. 297.)

XX. Kaysers Sigismundi Privilegium, welches er der Stadt Prag gegeben, sonderlich wegen der Religion. Gegeben zu Prinn den 6. Juli 1435.

Im Namen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

WJr Sigismund von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Böhmen und Dalmatien, rc. König, Graff zu Lützenburg rc. Thun hie mit diesem unsern Brieff, allen ingemein kund und offenbar, daß wir uns vor Augen gestellt, die grosse Vorsorg, und vielfaltige Mühe und Arbeit, des weyland Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls Römischen Käysers und Königes zu Böheim, unsers geliebten Herrn und Vaters hochlöblichster Gedächtnüs, welcher die alte, dann hernach die neue Stadt Prag erweitert, begnadet und erhebt, mit Rech-

ten, nemlich mit Privilegiis, Beschreibungen und Freyheiten, allermassen solches in vielen seinen Brieffen dargethan und gewiesen wird. Nunmehro aber hernach durch tägliches Begehren dahin bewogen worden, damit durch billige Mittel, daß der so da geben hat glücklichen Anfang und Vermehrung, auch das gute verleyen welches verhülfflich ist zu der Seelen Seeligkeit, dem gemeinen guten der gesampten Eynigkeit, auch brüderlicher Vereinigung mit einander versehen, und also solchen Hoffnungen ansehnlich verholffen werde.

Als dann vor unserer Käyserl. Majest. erschiene namhaffte Gesandten, dazumahl weltlichen Standes, aus der alten Stadt Prag: Hanß Welwar, Sigmund Cholenschütz, Wentzel Hedwick, und Niclas Humpoletz: Aus der neuen Stadt Paul Hulrich, Valentin Kaba, Benedict Cuknansky, und Daniel ꝛc. ꝛc. beyder Prägerstätte Mitbürger: Aus den Geistlichen aber, M. Johannes Rockizan, Ulrich Baccalaureus von Znam, Martin von Chrudim, Priester Johannes von Sanct Stephan aus den Teichlein, und Buhneck von Chotzni: und uns im Namen der Bürgermeister, aus beeden gemeinen ietztbenannten Städte, der Professoren der Prägerischen Academiae, dergleichen anderer Pfarrer, Priester und aller Studenten, ihr emsiges Begehren vorgebracht, und mit vielen inständigen Anhalten demüthigst ersucht und gebeten, daß wir denjenigen Majestät Brieff, welchen wir dem gantzen Königreich und Marggraffthumb in gemein ertheilet, zu Befriedigung und Stillung dieser Städte, auch ewiger Conservation und Erhaltung, auch ihnen absonderlich gnädigst ertheilen wolten. Und wir ihnen nach Anhörung ihres Vorbringens diese Antwort ertheilet: Dieweil wir allbereit dem gantzen Königreich und Marggraffthumb, bemelten Majestät Brieff in gemein ertheilet, scheinet es ein Uberfluß zu seyn euch denselben abermahls insonderheit zu geben, denn diese Stadt ist die allervornehmste und Hauptstadt. Sie aber weiters einkommen: es wäre ihnen umb etlicher gewißen Motiven und Ursachen, und darinnen angezogener Puncten halber solches anbefohlen worden: uns also wiederumb unauffhörlichen und am allermeisten um einen Articul und Punct bittende, ihnen denselbigen deutlicher zu erklären, und in einen bessern Verstand zu bringen, nemlichen, daß diejenigen, so das hochwürdige Abendmahl unter einerley Gestalt zu empfahen in Gebrauch haben, anderswo ausserhalb den Präger-Städten, in welchen man unter beederley gestalt zu communiciren pfleget. Derowegen damit nicht etwan hieraus eine schändlich Vermischung entstünde, umb welcher Willen denen beysambwohnenden Ursach zu Zanck und Zwietracht gegeben würde, wohnen solten, ausserhalb denen, welchen sie daselbst zu bleiben, aus gutem Willen zu lassen wolten, der guten Hofnung zu ihnen, sie würden mitler Zeit zu besserm Unterricht gelangen, und die Communion sub utraque nicht schänden, oder sich deren wiedersetzen dörffen: so haben wir noch etzliche besondere und ihnen anbefohlene Articul, darinne wir uns vor diesem, den Herren und Städten verpflicht, und verschrieben, denen beygefügt und zugesetzet.

1. Erstlich diesen Articul: daß der Untercammerer der König-

lichen Städte, der vorgesetzt wird werden, ein Bürger zu Prag seyn, und den Leib und Blut Christi, unter beeder Gestalt, würcklich empfahen solle.

2. Wofern zu Prag oder umb Prag herum, München wohnen solten, sollen sie den Priestern bey den Pfarren keine Verhinderung thun, die Todten nicht begraben, noch die Sacramenta dem gemeinen Mann administriren, sondern also leben, wie ihre Ordens-Regeln ausweisen. Der Nonnen oder Mönchen-Clöster, darinnen die Communion sub utraque gehalten worden, auch sich noch also in künfftigen Zeiten verhalten, und kein Prior oder Abtissin, so sub Vna communicirte, über andere Nonnen regieren und herrschen.

3. Die Prälaten auffm Präger Schloß, die Canonici, Mansionarii und Altaristen, wann und welche aus ihnen wieder zurück kommen, sollen denen, die sub utraque communiciren, keine Verhinderung anthun, und sie weder im Königreich, noch ausserhalb des Königreiches, nicht vor Ketzer ausschreyen, noch an ihren Ehren antasten, sich auch weder mit Administrirung der Heiligen Sacramenten, noch Verrichtung der Begräbnüßen (die ihnen nicht zugelassen) keines weges einmengen.

4. Der Wischerad (den sie mit Gewalt erobert) soll sich mit seinen Jnwohnern, in Empfahung des Heil. Abendmahls, mit den Präger Stätten vereinigen und vergleichen, so wohl die so auffm Hratschin vor der Präger Burgck wohnhafftig sind.

5. Des Spitals bey der Brücken einkommen, so den Armen und Krancken vertestiret worden, soll nicht durch die Ausländer, sondern durch der Präger Amptmann regieret, deme getreulich vorgestanden und dispensiret werden, wie solches allbereit von vielen Jahren hero gebräuchlich gewest, und also noch gehalten wird.

6. Der Collegiaten Güter, so da verwendet worden, sollen um Verbesserung der Studien zu Prag willen, wiederum restituiret werden, und die Magistri diejenigen, so wieder kommen wolten, so wohl andere Außländer, die sub utraque communiciren, nicht schmähen, sondern vor gute Christen, und Kinder der heil. Christlichen Kirchen, halten und schützen.

7. Kein Außländer, der unter beederley Gestalt nicht communiciren wolte, soll an denen Oertern in Rathstuhl gezogen, oder eines geschwornen Amptmanns Pflicht ihme gegeben werden.

8. Es solle auch in bemelten Städten kein ungewohnliche Geldsteuer aufgebracht und gegeben werden.

9. Die Kirchen so zu den Pfarren gehörig, und zinßbare Capellen den Creutzherrn und andern, sollen in alle weg ewig befreyet seyn, desgleichen die auf den Häusern zu Prag verschriebene Priesterliche Cammerzinß nicht mehr gereichet und bezahlet werden.

10. Das geistliche Recht, welches bey des Prägerischen Ertz-Bischoffs Conradi Zeiten, in beyden Präger Städten ausgesetzet, und mit Ertheilung eines Siegels bekräfftiget ist, das solle allda und an

keinem andern Ort, wie biß dato im Gebrauch gehalten, und allda die strittigen Ehe- so wohl andere zu diesem Ampt gehörige Sachen, entschieden und abgehandelt werden.

Wann wir dann angeregte Puncten zum öfftern wiederhohlet, angehöret: haben wir sie acceptiret, und von uns abzuschaffen nicht verstatten wollen, und dis vornemlichen darumben, damit nicht etwa durch etliche schädliche Zertrennungen der allbereit auffgerichten Verträge, und deren, so noch aufgerichtet werden sollen, entstehe, und alle Mühe und Arbeit, die wir in den vorigen Jahren mit beschwerd gehabt, darob ohne Furcht und gutes Ende zu nicht gemacht werde. Derowegen so haben wir, mit reiffen Rath unserer und des heil. Käyserthumbs und unsers Königreichs Böheim, Fürsten und Herrn, auch edlen Ritterschafft und Adel nicht aus Irrthumb oder Unbedachtsam, sondern mit gutem unsern Vorbedacht und gewissen Wissen, diesen Brieff sampt unsern dem Königreich und Marggrafftthum in gemein ertheilten Majestät, obbenannten beyden Präger Stätten hiemit aus Käyserlicher Macht, als König in Böheim, gnädigst bewilligen, versichern, verneuern, und confirmiren auch die andern in der Anzahl zehen gebettene Artickel, meynen, setzen und wollen, daß sie den und alle darinnen inserirte Sachen, sampt andern zehen erbettenen Puncten, haben und halten sollen, vor eine kräfftige und unbewegliche Macht, ietzt und zu künfftigen ewigen Zeiten. Wir seynd auch bedacht, dem Rath und der Gemein, auf der Neustadt, wegen des Mangels und Verlusts ihres genöthigten Gerichts und Grund-Brieffs, dessen sie uns mit betrübten Gemüthe und Ansehen berichtet, geliebts GOtt, zu unserer glücklichen Ankunfft gen Prag, ein neue Gnad an denselben Rechten und andern Nothdurfften zu thun.

Gebürt demnach von Billigkeit wegen keinem Menschen, dieses unsers Brieffs Bekräfftigung und Begnadung in keinerley Weise zubrechen, noch sich demselbem durch einigen Vorwitz und Frechheit zu wieder setzen. Solte sich aber iemand dessen unterstehen, der sey gewiß, daß er ohn alles erlassen in unsere Käyserliche Ungnad, und unsers Königreichs Böheim in gemelter Städte Privilegien inserirte schwere Straff, gefallen. Zu urkund und Bekräfftigung dessen, haben wir befohlen, diesen Brieff, mit unserm Käyserlichen anhangenden Majestät zu confirmiren und zu befestigen. Geben zu Brinn, anno 1435. den 6. Tag Monats Julii, Unserer Reiche des Hungerischen im funffzigsten, des Römischen im sechß und zwantzigsten, und des Böhmischen im sechzehenden, und des Käyserthumbs im vierten Jahre.

(Lünig Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 77. — Goldast de Regn. Bohem. Append. T. II. p. 286.)

XXI. Executoria derer Herren Legaten des Concilii zu Basel, über die mit denen Böhmen und Mähren gemachten Compactata. Iglaviae 5. Juli 1436.

(Lünig a. a. O. p. 79. — Goldast a. a. O. p. 142. — Dumont Corps Dipl. T. III. P. I. p. 8.)

XXII. Kaysers Sigmunds Verbündniß den Städten in Böheim gegeben, daß sie nicht sollen getrungen werden, die ausgetriebene Geistliche wiederum in ihre Stifft und Güter einzusetzen. Geben zu Iglau am 22. Juli 1436.

(Goldast a. a. O. T. II. p. 290. — Lünig Codex German. Diplom. T. I. p. 1454.)

XXIII. Kaysers Sigismunds Constitution, daß die Wahl des Ertz-Bischoffs zu Prag und anderer Bischoffen den Städten sub utraque frey stehen soll und die erwehlte allein von ihm confirmirt werden.

(Goldast a. a. O. Tom. II. p. 291. — Lünig Spicil. Eccles. Cont. III. Fortsetzung p. 128.)

XXIV. Königs Ladislai in Böhmen Juramentum, welches er auf denen Gräntzen schweren sollen, aber erst hernacher zu Prag bei der Crönung geleistet worden, Anno 1453.

WIr Ladislaus von GOttes Gnaden, erwehlter König in Böhmen, nach dem wir ietzo einschreiten, und in **gedachtes Königreich Böhmen angenommen seynd**, alß schweren und geloben wir, zu forderst GOtt dem Allmächtigen, und des Königreichs Einwohnern, daß wir diese beede den geistlichen und weltlichen Standt, sambt allen des Königreichs Einwohnern, beschützen und beschirmen, und sie bey ihren Rechten, Freyheiten, Verschreibungen, Privilegien und Gebräuchen, erhalten sollen und wollen. Auch sollen wir desselben Königreichs Gräntzen, und Zubehörungen, weder schmälern noch davon wenden, sondern dieselben vielmehr, nach allem unsern Vermögen mehren und erweitern, und alles was wir handeln werden, dasselbe soll zu des obgedachten Königreichs Ehren, Nutz und Frommen gereichen, wie solches unsere Vorfahren, die gewesene Könige zu Böhmen auch im Brauch gehalten. Solches helffe vns GOtt und alle seine Heiligen.

(Lünig Part. spec. Cont. I. Fortſ. I. p. 82. — Goldast a. a. O. Tom. II. p. 291.)

XXV. König Georgens in Böhmen Juramentum bei der Crönung geschworen, Prag am 6. Mai 1458.

(Lünig a. a. O. p. 82. — Goldast a. a. O. Append. p. 291.)

XXVI. Kaysers Friderici III. Confirmation derer Böhmischen Privilegien. Datum Brunae 31. Juli 1459.

(Lünig a. a. O. p. 83. — Goldast a. a. O. p. 167.)

XXVII. Kaysers Friderici III. Confirmation derer Privilegien des Königreichs Böheim. Geben zu Wien am 24. Juni 1477.

(Lünig a. a. O. p. 88. — Goldast a. a. O. Tom. II. p. 305.)

XXVIII. König Ludwigs in Hungarn und Böhmen Privilegium vor die Stände des Königreichs Böhmen, Adlich- und unadliche, worinnen er denenselben alle von denen vorhergehenden Königen erhaltene Privilegien und Freiheiten confirmiret, d. d. Prag am Tage des heil. Benedicti, Anno 1509.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden, zu Hungern Böhmen König, Marg-Graff zu Mähren ꝛc. Wir haben zugesaget, die Crohn Böhmen und allen derselben Herren- und Ritter-Standt, Ehrbare Praagerische Stadt, auch die andern Städte und die gantze Gemeine bey ihren Rechten, Ordnungen, Privilegien, Befreyungen, Auffsatzungen und Begnadigungen des Landes und allen billigen alten auch sonst üblichen guten Gebräuchen und Gewohnheiten, Innsonderheit bey weyland König Ottogars, König Johannis, Kayser Carls, König Wentzels, Kayser Siegismundes, König Albrechts, König Ladislai, König Georgi und König Uladislai, Unsers geliebten Herrn und Vetters allen gegebenen und ausgegangenen Verschreibungen, so von ihren Majestäten bis auf derselben Abgang ihnen erfolget, ohne einigerley Eintrag und Verminderung in Werck verbleiben zu lassen und sie darüber handzuhaben und zu schützen.

Item wir haben versprochen, das Schloß Carlstein, die Crohn und allerley Kleinodien des Landes, dergleichen die Landtaffel und Privilegien niemands zu befehlen noch zu vertrauen, ohne Willen und Rath der Herren und Ritterstandes, auch der Städte des Königreichs-Böhmen, so weit dieselben ein jedes ihre rechtliche Befreyungen haben ꝛc. Item wir haben auch zugesaget, wann wir in die würckliche Regierung des König-Reichs Böhmen treten sollen, daß wir auch dieselbigen Ordnungen und von Alters herkommenden Gebräuche in demselbigen König-Reich halten sollen.

Item wir haben versprochen, keine Ausländer, es seyn Weltliches oder Geistliches Standes, in die Landes-Aembter, Hof-Statt und Geistlichen Aembter nicht zu setzen, und mit ihnen auch keine Schlösser und Städte in der Crohn Böheimb zu besetzen, noch ihnen die zu vertrauen, denn allein mit Böhmen, welches doch auch alles mit Rath geschehen solle. Gleicher gestalt soll es auch in den umbliegenden Landen, so dem König-Reich Beheimb incorporiret seyndt, gehalten werden, innmassen es bey Kayser Carln und andern Königen, unsern Vorfahren, verpflichtet gewesen und gehalten worden.

Item wir haben zugesaget, keine Lande weder Fürstenthümer, Stadt, Schlösser, Sitze, Lehen, noch sonsten keinerley Güther, so zu der Crohn Böhmen gehörend und eingeleibet, in keinerley Wege, auch durch kein Vermächtnüß oder Morgen-Gabe nicht zu entfremden versetzen, sondern da etwas von obbemelter Crohn versetzet oder entfrembdet worden wäre, sollen wir solche wiederumb darzu einleiben und zur Crohne versammlen.

Item wir haben auch versprochen, die Böhmische Müntze in keinerley Weise nicht zu verschmählern oder zu ringern ohne Willen des gantzen Landes, sondern sollen Uns zu dem allen neben der Aufsatzung und Privilegien dieser Crohne Böhmen, wie es zu recht versehen, vorbehalten.

Item wir haben auch zugesaget, was unsere vorfahrende Kayser und Könige zu Böhmen jemanden gegeben und verschrieben haben, es sey denen Ständen oder sonsten einer oder mehr Persohnen, es sey auf den Königl. Geistlichen oder Lehen-Güthern, daß wir solches halten sollen, dabey gäntzlich und unverbrüchlich zu erhalten, doch was da nicht wäre, wider die Begnadigung und Freyung, welches Ihre Gnaden König Uladislaus, Unser geliebter Herr Vatter, allen Ständen des König-Reichs Böhmen gegeben.

Item wir haben auch zugesaget, einem jedem Stande besonders bey ihren Rechten, Ordnungen, Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten, Auffatzungen, üblichen Gebräuchen, Begnadigungen, was also einem jedem Stande gebühret, immer zu erhalten. Dessen zu Gezeugnüß haben wir Unser Königlich Innsigel zu diesem Brieff anzuhängen befohlen. Der gegeben ist auffm Prager Schlosse am Tage Benedicti des Heiligen Abts im Jahr 1509. Unserer Reiche des Ungarischen im Neunzehenden, und des Böhmischen im acht und dreyßigsten Jahre.

(Lünig, Collectio nova, von der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft des heil. Röm. Reichs. Bd. 1. S. 10.)

XXIX. Königs Uladislai in Ungarn und Böheim Brieff, darinnen er sich verbunden, vom Königreich Böheim nichts zu veralieniren und zu vereußern. Geben Prag am 11. Januar 1510.

(Lünig, Reichsarchiv Part. Spec. Cont. I. Fortſ. I. p. 97. — Goldast de Regno Bohem. Append. T. II. p. 320.)

XXX. Vertrag zwischen des Königreichs Böhmen Herren- und Ritterstand an einem; dann denen Pragern und gantzem Bürger-Stand gedachten Königreichs am andern Theile, wegen bißher gehabter Streitigkeiten und Irrungen, auch allerhand Hasses und Unwillens, insgemein St. Wentzels Vertrag genannt, de Anno 1517.

IM Nahmen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen. Im Jahr nach Christi Geburt 1517. haben bey völligem, und auf dem Prager Schloß umb St. Wenceslai Zeit gehaltenen Land-Tag der Herren- und Ritter-Standt des Königreichs Böheimb eines- und dann die Präger und der gantze Burgers-Stand jetztgedachten Königreichs andern Theils, wegen derjenigen Stritt und Irrungen, dann auch wegen allerhand Haß und Unwillens, so zwischen beyden Theilen (was die Erschein- und Stellung vor die Land-Rechte anbelanget) von langer Zeit bis auf den heutigen Tag zu nicht geringer

Schmälerung forderist Ihrer Königlichen Majestät, dann auch des gantzen Königreichs und allgemeinen Nutzens gewehret haben, mit Hülff des Allmächtigen GOttes, durch freundliche Abhandlung, und auf beyder Theile gegen einander gefast gäntzliches Vertrauen (als eine Böheimbische Nation) sich selbst untereinander verglichen und vereiniget: Inmassen solches alles mit der Land=Taffel beschrieben und bekräfftiget, auch zu einem allgemeinen Recht ausgesetzet worden ist.

Und zwar Erstlich: Wann ein angesessener Bürger oder Inwohner in der Stadt, so wohl auch ein jedweder des Herren= und Ritter=Standes, welcher in einer Stadt ein Haus hat, so unter die Stadt=**Jurisdiction**, oder Schloß gehörig; Soll er wegen nachfolgender Sachen bey dem Stadt=Recht fürgenommen und entschieden werden.

Als wegen eines Hausses in der Stadt, so nicht befreyet ist.

Item, was einer von allerley beweglichen Güttern in solchem Haus hat, so unter den Schoß gehöret.

Item, wegen allerhand Schulden, ausgenommen Schuld=Brieff mit Straffen, als mit dem Einlager, mit Bürgen, oder mit Pett=schafften, zum Zeugnüß, nach Inhalt und Krafft eines Haubt=Brieffs.

Item, wann ein Bürger mit einem andern Bürger wegen eines **Contracts**, so alleine eine Burgerliche und nicht eine Landes=Sache angienge, zu thun hätte; die sollen sich bey ihrem Recht vornemmen: Dann der Herren= und Ritter=Stand sie die Burgere darein nicht ziehen. Wann aber die Burgere mit denen Herren= und Ritter=Standes=Personen, oder ihren Leuthen Vertrag macheten, so Landes= und nicht Schoß=Sachen betreffen; Sollen dieselben verbleiben, wie vorhin, bey dem Land=Recht. Jedoch da Jemand, ausserhalb der Landes=Ordnung und Recht etwas gutwillig eingienge; der soll schuldig seyn, solcher seiner Einwilligung ein Genügen zu thun.

Dafern aber ein Burger mit einem Herren= oder Ritter=Standes=Person, oder mit ihren Leuthen etwan ein Beredtnüß, es wäre umb Getraidt, oder umb Gras auf den Wiesen, auff ein Jahr lang, oder wie die Beredtnüß möchte lauten, bevoraus aber mit einem Bauern, auff Bewilligung seines Herrn, auffrichtete, und derselbe Burger solchem nicht gnug thäte; So soll derselbe bey seinem Stadt=Recht, und hergegen der Bauer bey seinem Herrn vorgenommen werden; So aber sein Herr zu dergleichen **Contract** nicht bewilliget hätte; So kan er denselben widersprechen.

Was anbelanget eine Herren= oder Ritter=Standes=Person, welche in einer Stadt ein Haus (so unterm Schoß) hätte, selbe wird und soll schuldig seyn, mit derselbigen Stadt, in welcher er das Haus gekauffet, wegen desselben zu heben und zu legen. Ausgenommen, wann man ihnen Stadt=Aembter aufftragen wolte; So soll es (dafern sie keine Burgerliche Nahrung oder Gewerb treiben) in ihrem freyen Willen stehen, solche Aembter anzunehmen, oder nicht. Auch wann Jemand dergleichen Person wegen obbemeldter Häuser, oder etwas anders, so unterm Schoß gehöret, und er es käufflich an sich gebracht hätte, fürnemmen wolte; So sollen sie dessenthalben bey dem Stadt=

Recht Rede und Antwortt geben: Hätte aber ein Herr oder Ritter-Standes-Person in seinem Haus einen Wirth; So soll derselbe an seines Herrn statt solches thun und verrichten, wie obstehet.

Von allerhand Gründen, welche in denen Stadt-Büchern unter der Schoß- und der Stadt-Jurisdiction verschrieben werden, und von Alters hero rechtmäßiger Weiß zur Stadt-Jurisdiction gehören, als nemblich Aecker, Wiesen, Wein-Gärten, Baum-Gärten, Obst-Gärten, Hopffen- und Saffran-Gärten, Flüß, Bäch, Berge, Wälder, Insulen, Teiche, Auen, welche unter den Schoß gehören, allermassen wie obgeschrieben, wofern man möchte zu Recht erweisen, daß sie unter den Schoß gehören.

Von allerley Mobilien, so zum Schoß und Stadt-Jurisdiction gehören. Ausgenommen, was etwan Herren- oder Ritter-Standes Personen von ihren Sachen und Fahrnüß in denen Städten in Häussern hätten.

Von zutragenden Fällen in einer Stadt entweder bey einer Person, oder bey denen Stadt-Güttern, als Diebstahl, oder Rauberey, und einer den andern, wegen eines Ubelthäters Aussag, oder aber ohne dergleichen Aussag, da er sonsten auff ihn etwa einen Beweiß hätte, mit Recht vornemmen wolte; dessentwegen soll ein jedweder bey seinem Recht verklaget werden.

So Jemand aus dem Herren- oder Ritter-Stand einem andern an der Person oder Güttern Schaden zufügete, oder bedrohete, und solches auff ihn genugsamb zu beweisen, auch daß er im Land nicht begüttert, noch angesessen sey; So soll derjenige, deme der Schaden entweder an der Person, oder am Gutt geschehen, selbst, oder weme er es sonst befehlen möchte, Macht haben zu begehren, daß ein solcher, wo er anzutreffen, bey Trau und Glauben verbunden werde, sich bey nächst künfftigem Land-Recht, das zu Prag auff dem Schloß gehalten wird, zu gestellen, und dem Recht abzuwarten, ausgenommen offentliche und ausgeruffene Landes-Beschädigere, oder verdächtige Personen, gegen denenselben solle man sich verhalten, vermög der vorigen Landes-Ordnung, dann ihnen auff ihr Angeloben nicht zu trauen. Wann aber Jemand auff einem Diebstall, oder sonst einer bösen That ergriffen würde; derselbe werde gestrafft von demjenigen, der ihn ergriffen hat, ausserhalb des Rechtens, wie auch vorermeldte Landes-Ordnung ausweiset. Anreichend aber der Ubelthätere Aussag, es sey auff wen es auch sey, darmit soll nachfolgender Gestalt procediret werden.

So etwan ein Ubelthäter auff eines Herren- oder Ritter-Standes Person bekennete, und der Herr oder vom Adel, nachdem er solches erfahren, seine Ehr defendiren, und darauff begehren würde, den Ubelthäter auff das Prager Schloß zu lieffern; So soll es geschehen auff Ihro Königlichen Majestät Unkosten nach Inhalt der Landes-Ordnung, wie jetzt gemeldet. Und welche Stadt solchen Ubelthäter heraus auff das Prager Schloß geben thäte, dieselbe, wo sie willens, mag zwo geschworne Personen, die ihnen aus der Burgerschafft gefällig, abfertigen, daß sie bey der Marter, und auch, wann

er sein End nehmen soll, gegenwärtig seyn, und mit ihme reden könnten, was ihnen von nöthen. Ingleichen wann eine Herren- oder Ritter-Stands-Person auch einen Ubelthäter auff das Schloß Prag liefferte; So mag er ebenmäßig entweder selbst gegenwärtig seyn, oder zwo ehrliche Personen darzu abfertigen.

Wann es sich zutrüge, daß etwan ein Ubelthäter in einer Stadt Peinlich befraget werden solte, und ein Herr oder vom Adel begehrete, wegen seiner, oder seiner Unterthanen Notturfft darbey zu seyn, oder aber an seiner Statt zwo ehrliche Personen abfertigen möchte; So soll derselbe Herr oder vom Adel, oder wen er also an seiner statt schicken würde, darzu gelassen werden.

Desgleichen wann Jemand ein Mord-That begienge; So soll ein Jeder auff Leib und Leben bey seinem Recht fürgenommen werden, wie Kayser Carls Rechtlicher Ausspruch in der Land-Tafel solches ausweiset.

Item, wann ein Bürger den andern schelten würde; So soll deswegen ein Jeder bey seinem Recht klagen.

Wofern ein Burger oder Stadt-Inwohner einen Herrn, oder Ritter-Standes Person schmähete, oder ihn an seinen Ehren angrieffe; So mag es der Herr, oder Ritter-Standes-Person entweder selbst, oder durch Abgeordnete, oder durch Schreiben an Burgermeister und Rath derselben Stadt gelangen lassen: Und wann sich derselbe Burger, oder Stadt-Inwohner (wessen Standes er auch sey) vor dem Burgermeister und Rath derselben Stadt darzu bekennen würde, und doch solches nicht Rechtlich ausführen wolte; So soll er bey seinem Recht ihme Herrn oder Ritter-Standes-Person allein, oder wen er an seiner statt abfertigen möchte, einen Abtrag thun.

Wofern er sich aber darzu bekennen würde, und dasselbe Rechtlich ausführen wolte; So soll das Stadt-Recht sich dessen nicht annehmen, sondern von sich schieben, und derjenigen Herren- oder Ritter-Standes Person, so seine Ehr defendiren wolte, soll zugelassen seyn, solchen Burger, oder Stadt-Inwohner vor Ihre Königliche Majestät, wann dieselbe im Lande, oder aber vor das Land-Recht zu beschicken. So aber der Burger oder Stadt-Inwohner dessen in Abrede, und der Herr oder Ritter-Standes-Person darmit nicht begnüget seyn wolte; So mag er es auff ihne Burgern, oder Stadt-Inwohnern mit zweyen, oder, da er wolte, mit mehr tüchtigen Zeugen, daß er dergleichen geredet, darthun und beweisen. Und demjenigen, welchen es angehet, ist nicht von nöthen, solche Zeugen, welche er wird bedörffen, zu beschicken, sondern, wer dieß an sie begehren wird, dem sollen und werden sie schuldig seyn, ihr Zeugnüß, wie ihnen in der Wahrheit bewust, jeder mit einem offenen Brieff, oder aber Persönlich vor dem Burgermeister und Rath, doch ohne Jurament, zu geben. Und nach solchem verführten Beweiß wird der Burger, oder Stadt-Inwohner schuldig seyn, dem Herrn oder Ritter-Standes-Person bey nächstkünfftigen Land-Recht des Quatembers einen gebührlichen Abtrag zu thun, und auch die Straff auszustehen. Wolte aber derselbe Herr,

oder Ritter-Standes-Person, von ihme Burgern, bey seinem Gericht gedachten Abtrag annehmen, das solle bey ihme stehen, und wolte der Herr oder Ritter-Standes-Person zu solchem Abtrag nicht Persönlich erscheinen; So mag er an seiner Statt Jemanden andern mit Vollmacht abfertigen: Und im Abtrag soll desjenigen Nahmen, so geschmähet worden, genennet werden. Da aber der Burger, oder Stadt-Inwohner obbemeldtem Zeugen nicht wolte statt geben; So sollen sich die Partheyen gleichfalls bey nächst-kommenden Land-Recht deswegen des nächst-künfftigen Quatembers den Montag nach demselben, oder aber nach St. Hieronymi, gestellen, und entweder die vorige oder andere Zeugen, (so beyde Theile werden bedörffen) verführen, auch was allda für ein Ausspruch ergehen wird, demselben nachleben. Und solche Gestellung vor das Land-Recht solle geschehen ohne einige Beschickung, und die Herren Land-Rechts-Beysitzere sollen die Partheyen bey ihrer auff obgenandte Tagfahrt beschehenen Erscheinung alsbald nach der ersten Rechts-Sach verhören, und zwischen ihnen obgedachter gestalt, wie sonst nach einer Beschickung gebräuchlich, ein Endschied machen.

Was aber anbelanget des Burgers oder Stadt-Inwohners Straff, denselben soll Burgermeister und Rath derjenigen Stadt, aus welcher er ist, mit solcher Straff, wie die auff dem Prager Schloß gewöhnlich, bestraffen.

Was aber das schelten, oder schmähen, Schuld oder Gelder halber betrifft, dieses verbleibet bey der Landes-Ordnung. Wofern aber Jemand, er sey aus welchem Stand er wölle, etwas bey einem andern auff Borg entnehmen, und solches zur bestimbten Zeit nicht bezahlen, doch sich darzu bekennen thäte; So kann der Glaubiger den Schuldner, nachdem er ihne in geraumer Zeit ein- oder zweymahl gemahnet, mit diesen Worten zureden, daß er seiner Zusag, wie er es ihme verheissen, nicht gnug gethan, gleichwohl, wann er bezahlet hat, so solle ihme solches Anreden an seinen Ehren unschädlich seyn. Dafern aber ein Herr, oder Ritter-Standes-Person etwan in einer Stadt bey einem Handels- oder Handwercks-Mann Schuld machete, und saumete sie mit der Bezahlung; So soll es der Gläubiger an die Craiß-Haubtleuthe, oder einen aus ihnen desselben Craises gelangen lassen, und wann darauff innerhalb 14. Tagen von solchem Herrn- oder Ritter-Standes-Person die Bezahlung nicht erfolgte, doch der Schulden geständig wäre; So mag der Glaubiger auff des Schuldners Sachen bis in fünff Schock Groschen Boheimbisch, und etwas drunter, ein Verbott thun. Im Fall er es aber nicht gestünde; So mag der Glaubiger dieselbe bey denen Craiß-Haubtleuthen, oder einem aus ihnen (wo derselbe angesessen) beweisen, und nach geschehenen Beweiß soll er die Schuld innerhalb vierzehen Tagen bezahlen, bey Vermeydung obgesetzter Poen. Gleicher weiß sollen auch die Leuthe von denen Städten, Märckten, und Dörffern, so denen Herren, und Ritter-Standes-Personen zugehören, ihre Schulden einbringen. Was aber in gemein andere Auffhaltungen (ausgenommen dieser) betrifft, diesel-

ben sollen in ihrem Thun verbleiben, wie von Alters-hero gebräuchlich gewesen.

Wann Jemand einem Burger oder Stadt-Inwohner etwas zu getreuen Händen von fahrender Haab oder Güttern, wie die genennet werden mögen (ausgenommen Majestät-Brieff, und auff Schulden, freye Gründe, Lehen- oder verschriebene Güther lautende Verschreibungen) aufzuheben gegeben hätte; derselbe Burger, oder Stadt-Inwohner soll darvon einem jedwedern bey seinem Recht gerecht werden. Wann aber einem Burger zu behalten, gegeben würde ein Kleynod von Gold, Silber, Perlen, oder vom baaren Geld, Kleidern oder andern Mobilien; So soll er dessentwegen bey dem Burgermeister und Rath derselben Stadt fürgenommen werden, und sie sollen der Sachen ein Ende machen in den nächsten drey Monathen. Wann sie aber das nicht thäten; So stehet es in desjenigen, so es auffzuheben gegeben hat, freyen Willen, die Person, welche nach geschehener Vermahnung das vertraute Gutt nicht restituiren wolte, für das Land- oder Cammer-Recht zu beschicken, es wäre dann, daß ein Theil gar nicht mit Zeugnuß in solcher Zeit und Rechts-Führung auffkommen könnte.

Betreffend die Gelübde; Sollen diejenige, bey dem Burggraffen-Ambt, welche zu demselben Recht gehören, verbleiben, aber andere Gelübde bleiben bey denen Rechten, wo ein jeder hin gehörig ist, wie es von Altershero gehalten worden.

Wann ein Burger mit dem andern, oder aber sonst mit einem Inwohner der Stadt, (was Standes der auch sey) wegen der Dienstbotten oder Gesinde etwas zu thun hat; Soll einer den andern bey dem Stadt-Recht fürnemmen, so viel die Dienstbotten, oder Gesinde in denen Häusern, so untern Schoß gehören, antrifft: Aber wegen derjenigen Dienstboten, welche von freyen Land-Güttern entlauffen, das soll verbleiben bey der Landes-Ordnung.

Alle Burgerliche Straffen in denen Städten, wann eine Burger-Standes-Person gegen Jemanden etwas verbrochen hätte (ausserhalb der Verbrechen und Poen-Fälle, welche Ihrer Königlichen Majestät und dem Lande zuständig) die sollen bleiben bey denen Stadt-Rechten, oder bey dem Ambt des Herrn Unter-Cämmerers, oder aber bey denen Aussatzungen und Freyheiten (welcher sich die Präger- und andere Städte von Altershero gebrauchet) so viel einem jeglichen Theil von Altershero gebühret.

Von denen Testamenten, wo es nicht Land-Gütter und Land-Sachen antrifft: Item der Anfälle halber, wo es gleichfalls nicht Land-Gütter und Landes-Sachen angienge, sondern allein die Sachen, welche zum Schoß gehörig, es sey dann, daß Jemand noch mehr darüber von Altershero befreyet, und derselben sich gebrauchet hätte.

Von denen Burgerlichen Zwietrachten, oder Strittigkeiten: Wo ein Burger mit dem andern sich in einen Stritt oder Zwietracht einliesse, sollen sie einander bey dem Stadt-Recht vornemmen: Dafern sich aber dergleichen zwischem einem Herrn- und Ritter-Standes-Person in einer Stadt unter sich selbst alleine zutrüge; das soll bey dem

Land=Recht und Landes=Ordnung, wie davon hiebevor geordnet ist, verbleiben, und die Herren Land=Rechts=Beysitzere sollen eine solche Sach mit gebührlicher Straff würcklich remediren. So aber dergleichen Zwi=spaltungen sich erhüben zwischen einem Herrn, oder Ritter=Standes=Person, und einem Burger, und der Herr, oder Ritter=Standes=Person den Burger, deßwegen fürnemmen wolte; so soll es geschehen bey dem Stadt=Recht. Gleichens wolte der Burger hinwiederumb den Herrn, oder Ritter=Standes=Person auch mit Recht vornemmen, so soll er das thun bey dem Land= oder Cammer=Recht, ausgenommen die Schmähungen, die sollen verbleiben, wie oben geschrieben stehet.

Dafern ein Burger, oder Stadt=Innwohner, etwan ein Delictum begienge auff Land=Gründen, und solcher Handel von Rechts=wegen denen Land=Rechten zu berathschlagen und zu erörteren gebührete; Solche Sach soll bey dem Land=Recht verbleiben. Und von dieses eintzigen Articuls wegen haben sich die Stände auf demselben Land=Tag verglichen, daß er, ohne Verfang jedes Theils Gerechtigkeit, soll verleget werden biß auf die nächsten sechs Jahre lang.

So jemand aus dem Herren= oder Ritter=Stand, wer derselbe auch sey, einen Rath selbsten aus einer Stadt mit Recht wegen Stadt=Sachen, so zum Stadt=Recht gehören, vornemmen wolte, in solchen Fällen, wann es antrifft die Präger=Städte, so soll er den alten Rath vor dem neuen Rath vornemmen, also wie das Recht und Königliche Verordnung solches ausweiset, und sie solches von Alters=hero in üblichen Brauch gehabt. Wann es aber würde antreffen die andere Städte, und obbemeldete Sachen, das verbleibet bey dem Ambt des Herrn verordneten Unter Cammerers, und bey denen Freyheiten, die eine jede Stadt hat, und deren die Städte von Alters=hero in Besitz und Gebrauch seyn.

Ists aber eine Sach, die einen Herrn= oder Ritter=Standes=Person, oder ihre Unterthanen, oder andere Leuthe, oder wasserley Sach es auch wäre, angienge, und zum Land=Recht gehörete; wegen solcher Sachen solle und kan man sie beschicken und vornemmen bey dem Land=Recht, wie von Altershero gebräuchlich, nemblich den Burgermeister, Rath und gantze Gemein.

So einer aus dem Herren= oder Ritter=Stand willens wäre, einen Burgermeister, Rath und gantze Gemein in einer Stadt wegen Sachen, so die Land=Güter, Land=Hoff= oder Lehen= noch das Burggraff=Recht nicht angehen, vorzunemmen; so soll derjenige, so zu beschicken, willens, zuvor in die Stadt schicken, oder hinein schreiben einen Brieff unter seinem Insiegel an Burgermeister und Rath derselben Stadt, ob auch der gantzen Gemein bey deme, so ihm widerfahren, Will sey, oder nicht? darauf soll gedachter Burgermeister, Rath, und gantze Gemein in 14. Tagen ein Antwort geben, ob sich die Gemein dazu bekenne, oder nicht? Alsdann mag solches der, so zu klagen willens, an Ihre Königliche Majestät gelangen lassen, und vor Ihrer Majestät, so sie im Lande wären, anklagen, und die Königliche Majestät zwischen denen Partheyen, innerhalb dreyer Monathen,

vom dato des Anbringens ergehen lassen, was recht ist. Wann aber Ihre Königliche Majestät in solcher Zeit zwischen ihnen die Sachen nicht erörterte; So mag der, welchen die Sach angehet, sie die Stadt derhalben für das Land-Recht beschicken. Wäre aber Ihre Königliche Majestät nicht im Lande; So mag Kläger ohne alles Mittel sie derhalben bey dem Land-Recht vornemmen.

Alle andere Burgerliche Sachen, ausgenommen die vorbemeldte, sie seynd groß und klein, gehören zu denen Stadt-Rechten, und sollen daselbsten erörtert, und derowegen die Bürgere und Stadt-Inwohnere nirgends anderswohin Rechtlich beschicket werden. Desgleichen auch alle andere Land-Sachen, sie seynd klein oder groß, sollen bey denen Land-Rechten (zu welchen eine jede gehörig) verbleiben.

Was die Wochen-Märckte in denen Städten und Städtlein anbelangt, dieselben sollen frey seyn, also, daß jedermann frey, ohne Hindernüß und Eintrag, kauffen und verkauffen möge.

Wann jemand aus denen Herren oder Ritter-Standes-Personen etwas zu thun hat vor denen Stadt-Rechten, wegen burgerlichen Sachen; deren jedweder soll befugt seyn, einen an seiner Statt durch einen Vollmachts-Brieff abzufertigen.

Es ist für ein allgemeines Recht ausgesetzet worden, so viel die Zeugnüß anbelangt, (zu allen Land-Rechten, auch zu dem Burggraffen-Ambt) daß ein jedweder des Herren- oder Ritter-Standes zu solchen Land-Rechten sein Zeugnüß geben mag mit einem verschlossenen Brieff unter seinem Insiegel. Und wer solche Zeugnüß bedürfftig wäre, soll das ausführlich dem Herrn, oder Ritter-Standes-Person auf einem Zettel, neben der Beschickung, was er vor ein Zeugniß von ihm begehre, Schrifftlich andeuten, und in demselben Brieff soll also stehen: was ich zeuge, das ist in der Wahrheit also, und das nehme ich auf mein Gewissen und Seel; Und solche briefliche Zeugnüß mag einer von jedweder Sach geben. So aber jemand wolte Zeugnüß geben bey der Land-Taffel, oder auch bey dem Cammer- oder Burggraffen-Rechts-Registeren, solches kan er auch, als wann es Schrifftlich bestehe, thun: Ausgenommen wann es antrifft die Ehr, Leib und Grund-Stück, so ist (wann die Citation wegen gesambt aller oder einer dieser Sachen ausgienge) ein jedweder schuldig, Persönlich zu stehen, und bey dem Ambt der Land-Taffel Zeugniß zu geben, wie hiebevor die Landes-Ordnung solches ausweiset.

Die geschworne Raths-Verwandte in denen Königlichen Städten mögen dergleichen Zeugnüß mit einem verschlossenen Brieff unter der Stadt-Sigel geben, doch daß sie das, was sie aussagen, auf ihr Pflicht, so sie GOtt dem HERRN, und Ihrer Königlichen Majestät, zu ihrem Schöpffen-Ambt geleistet, nehmen, gleichwohl ausgenommen auch die obbeschriebene Stück, als die Ehr, Leib, und Grund-Stück, derentwegen sollen sie auch schuldig seyn, Persönlich zu erscheinen, vermög voriger Landes-Ordnung.

Was aber alle andere angesessene Burgers-Leuthe anbelangt, ist geordnet, daß alle freye Königliche Städte, desgleichen alle andere

Städte, so Ihrer Königlichen Majestät, oder den Herren= oder Ritter=Standes=Person zugehörig, in einer jedweden Stadt einen Stadt=Schreiber, der ein redlicher und an seinen Ehren wohl=verhaltener Mann sey, haben sollen, erstlich, daß er GOtt dem HErrn und allen Heiligen, der Königlichen Majestät, denen Herren= und Ritter=Standes=Personen, denen Prägeren, und allen Städten und Inwohneren des Königreichs Böheimb, einen sonderbaren Eyd leisten soll, daß er alle Zeugnüß, die er zu denen Land=Rechten von Burgeren derselben Stadt aufnehmen würde, in geheimb halten soll, bey Vermeydung der Straff, wie bey dem Land=Recht gesetzet, und solche Zeugnüß soll er aufnehmen, wie folget:

Welcher Zeuge in der Stadt seßhafft ist, deme soll er einen Eyd fürhalten, dermassen, wie bey dem Land=Recht gebräuchlich, und denselben sollen sie stehend mit aufgeregten zweyen Fingeren leisten: Anderen aber, welche unangesessen, und in der Stadt vorhin nicht Burgere gewesen, solle er einen Eyd fürhalten, wie bey dem Land=Recht üblich, den sie aber kniend mit Aufflegung zweyer Fingeren auf ein Crucifix sollen leisten: Und wann der Stadt=Schreiber solche Zeugnüß einnehmen wird; Sollen daselbst (wo solche Zeugnüssen eingenommen werden) gegenwärtig seyn zwo Personen aus denen Raths=Verwandten derselben Stadt. Desgleichen auch der solcher Zeugnüß nottürfftig, mag neben sich haben zwo oder drey Personen des Herren= oder Ritter=Standes, damit also die obgedachte Personen alle, so gegenwärtig seyn, sehen und Wissenschafft haben mögen, daß solche Zeugnüß ordentlich aufgenommen worden. Und wann der Stadt=Schreiber solche Zeugnüß schrifftlich verfertiget; Soll dasselbe alsobald mit derselben Stadt=Insigel versiglet, und niemanden gewiesen werden, bey obgesetzten Pflichten. Desgleichen mögen die gegenwärtige Herren= oder Ritter=Stands=Personen mit einem, oder zweyen Insigelen darneben sieglen, und solche Zeugnüß soll alsbald demjenigen, der es bedarff, zugestellet werden, und dem Stadt=Schreiber soll man geben von iedwederes Zeugen Person 2. Böheimbische Groschen.

So aber iemand aus dem Herren= oder Ritter=Stand bey Verführung solcher Zeugnüß nicht seyn wolte; So mag er auf obgedachte Weiß iemand an seiner statt mit einem Vollmachts=Brief abfertigen.

Wann aber einer aus obbenannten Standes=Personen solches alles wolte dem Stadt=Schreiber, und denen anderen zweyen geschworenen Raths=Verwandten vertrauen, das stehet bey eines iedweder Willen. Und solche Zeugnüß kan eben so wohl mit der Stadt Insigel versigelt werden.

Wann aber eine Herren= oder Ritter=Standes=Person ein Zeugnüß aus derselben Stadt, mit deren er in Rechtsfertigung stündte, von nöthen hätte, und solche wieder iezt gedachte Stadt brauchen wolte, und aber die Stadt solche Zeugnüß durch ihrem Stadt=Schreiber nicht wolte lassen aufnehmen, sondern sich dessen beschwerete; So mag er aus einer andern Stadt, so entweder Ihrer Königlichen Majestät, oder aber einem Herrn oder Ritter=Standes=Person zuge=

hörig, einen Stadt-Schreiber, der darzu beeydet, nehmen, und durch denselben ihm solche Zeugnüß obgedachter Meinung aufnehmen lassen. So aber iemand wolte einen Schreiber von der Land-Tafel (so daselbst die Zeugniß beschreibet,) darzu nehmen, das mag er auch thun, wann er dem Schreiber die gewöhnliche doppelte Gebühr giebt, was man sonst pfleget einem Cammerling von der Land-Taffel in demselben Craiß zu geben: Und noch darzu ihme alleine von iedwederm, den er zum Zeugen verschreibet, vier Böheimbische Groschen. Es soll auch keine Herren- oder Ritter-StandesPerson, noch eine Stadt, wann sie von ihren Unterthanen, oder eine Stadt und ein Burger von ihren Mit-Burgeren, oder Inwohnern der Stadt, eines Zeugnüß noth-dürfftig seyn, solches Zeugnüß durch dem Stadt-Schreiber derselben Stadt aufnehmen lassen, sondern man soll einen frembden Schreiber, es sey gleich von der Land-Taffel, aus einer andern Königlichen, Herren- oder Ritter-Standes-Person Stadt, und also in Gegenwarth zweyer oder dreyer Personen aus dem Herren- oder Ritter-Standt, solche Zeugnüß ihme zu seiner Notturfft verfertigen lassen, gleichwohl solle man darbey nachfolgenden **Modum** gebrauchen: Wer in denen ob-berührten Städten irgend eines Zeugnüß nottürfftig ist, der soll das dem Burgermeister und Rath derselbigen Stadt durch eine Beschickung vom Ambt der Land-Taffel mit einem Cammerling anzeigen lassen, daß er von nöthen habe zum Zeugnüß einer, oder mehr Personen, und was er für ein Zeugnüß bedörffe. Und sie sollen die genandte Personen darzu anhalten, daß sie solche Zeugnüß vorbeschriebener Weiß geben sollen, ausgenommen, was die Ehr, Leib, und Gründe betrifft.

Und für solche Beschickung auf eine Stadt soll man so viel ge-ben, wie es von Alters hero gewesen. Wolten aber diese Zeugen ohne **Citation** ihr Zeugnüß geben, das mögen sie auch wohl thun: Und von einer iedwedern Person, welcher er zu solchem Zeugnüß nottürfftig, soll gegeben werden von der **Citation** ein Böheimbischer Groschen.

Desgleichen so iemand nottürfftig wäre, eines Zeugnüß von Bauers-Leuthen, oder aus denen Märckten und Dörffern, die der Königl. Majestät, oder denen Herren- oder Ritter-Standes-Personen, oder einer Stadt, oder der Geistlichkeit zugehörig seyn, der soll dem Herren- oder Ritter-Standes-Person, oder die Stadt, oder die geist-liche Person darum beschicken, daß sie die Personen (die in der Be-schickung benennet,) darzu anhalten sollen, auf obgedachte Weiß ihme Zeugnüß, was ihnen wißlich, zu geben, und in solcher Beschickung soll er setzen, was er für ein Zeugnüß begehre, in allwegen aber ausgenommen Ehr, Leib, und Gründe: Dann deswegen sollen seyn die angesessene Burgere schuldig, Persönlich bey dem Ambt der Land-Taffel stehend, die Zeugnüß zu geben, und darzu zu schwören, wie von Alters gebräuchlich gewesen, mit aufgerichten Fingeren. Betreffend aber die Leuthe, so nicht gesessen, denenselben gebühret umb dieselbige

drey Articulen auch bey der Land-Taffel ein Zeugnüß kniend zu geben, wie es vor diesem gehalten worden.

Betreffend die Zeugnüssen vom Burgermeister und geschwornen Rathmannen, es sey was für einer Stadt es wolle, so jemand ihrer gesambten Zeugnüß nottürfftig, und begehret, daß sie solten aussagen von einem Handel, der sich vor ihnen im Rath öffentlich zugetragen, ausserhalb des Rechtens; So seynd sie schuldig ingesambt mit ihrem Brieff solche Zeugnüß also zu geben, wie offt zuvor gemeldet ist. So es aber antreffen thäte etliche sonderliche Personen, die sollen auch ieder vor sich ein absonderlich Zeugnüß geben, wie zuvor gesetzet ist. So aber derjenige, welcher Zeugnüß geben soll, von dem Burgermeister und Rath, oder von einem Herrn- oder Ritter-Standes, oder von einer geistlichen Person, oder von einem Königlichen Ambtmann, oder sonst von einem aus denen Ständen darzu nicht gehalten würde, damit er das Zeugnüß obgedachter Gestalt abgebe; So ist der, welcher das Zeugnüß bedürfftig gewesen, den Burgermeister und Rath, oder sonst einen andern aus obbemeldten Ständen, so den oder die zum Zeugnüß-Geben nicht angehalten, sondern sie hierinnen verabsäumet, wohl befugt, derhalben zu beschicken, und an sie sich deswegen zu halten, allermassen wie die Landes-Ordnung vermag. Wo aber Burgermeister und Rath, oder sonderliche Personen aus denen Ständen, ohne Argelist das beweisen, daß fürsätzlich an ihnen nichts abgangen; so soll es ihnen zu keinen Schaden gereichen.

Was anbelangt die verschlossene Städte, die denen Herren- oder Ritter-Standes-Personen, auch denen Geistlichen zugehörig, dieselben sollen ebener Gestalt in einer jedwedern Stadt einen Stadt-Schreiber haben, und bey dem Zeugnüß-Geben sich in allem verhalten, wie andere Königliche Städte.

Betreffend aber die Zeugnüß, welche die Personen des Herren- und Ritter-Standes denen Burgers-Leuthen geben sollen, ist geordnet, wann das die Burgere von ihnen begehren, und es ihre Notturfft erheischet, sollen ihnen dieselbe Zeugnüß zu geben schuldig seyn schrifftlich unter ihrem Insiegel, besiegelt zu ihren Rechten, auch bey solcher Poen wie die Burgere denen Herren- und Ritter-Standes-Personen zu geben schuldig seyn, doch gleichwohl mit folgenden Conditionen: Wann eine Person aus dem Herrn- oder Ritter-Stand ein Zeugnüß einem Burger gegeben hat, und würde wegen solches Zeugnüß von dem, wieder welchen er gezeuget hat, angetastet, und injuriret, daß Burgermeister und Rath desselbigen Rechts, wo sich das zutragen würde, sollen alsbald solches dem Herrn, oder dem von Adel wissend machen, und die Person, welche die Zeugnüß angetastet hat, mit Nahmen benennen, darauff mag der Herr, oder vom Adel, wegen solcher Antastung oder Injurien, die Person bey dem Land-Recht vornemmen, wie zuvor in der Landes-Ordnung von Injurien der Ehren versehen.

Was das Bier-Breuen anbelangt, ist zwischen denen Herren- und Ritter-Standes-Personen, dann auch dem Burger-Stand diese

Sach von jetziger Zeit bis auf 6. Jahr die nächsten nach einander aufgeschoben worden, doch ohne Verfang eines jeden Theils all und jeder habender Gerechtigkeit. Desgleichen sollen auch alle Verbott und Bestraffungen wegen des, daß man in die Städte auf die Wochen-Märckte nichts führen soll, die biß dahero mehr aus einer Verbitterung, dann aus einer Notturfft hergangen, aufgehoben und cassiret seyn.

Betreffend aber das gemeine Bauers-Volck von wegen des Bier-Breuens auf den Verkauff, soll es verbleiben bey Königs Georgii Ausspruch.

Wann abgesagte Feinde vorhanden, oder künfftig seyn möchten, die einem Stand, oder einer Person aus denen Ständen abgesagt, dieselbigen seynd, und sollen seyn Unser aller dreyer gesambter und ungetheilter Stände Feinde: Wir alle drey Stände seynd auch pflichtig und geloben, gegen ihnen Uns in aller Maaß zu verhalten, wie es die vorige allgemeine Landes-Ordnung ausweiset.

Es soll einem jedwedern insonderheit und jedermänniglich aus allen Ständen zugleich frey seyn, das Recht mit der Beschickung, oder mit Führung des Rechtens zu gebrauchen, also wie es jetzo in diesem Vertrag abgehandelt und beschlossen, damit niemand hierinnen gehindert, sondern sich des Rechtens in allen Sachen, was sich zur Beschickung und auch zur Führung des Rechts gebühret, frey gebrauchen, und das, vermög dieses Vertrags, hinaus führen möge, wie von Alters gebräuchlich gewesen.

Wegen derjenigen in vorgesetzten St. Wenceslai Vertrag begriffenen Articulen soll weder der Starosta über die Cammerlinge, noch die Schreibere bey anderen Rechten auf die Burgers-Leute keine Citation ausfertigen. Und soll jetztgedachter Starosta aus solchem Vertrag diese Articulen ausgeschriebener bey Handen haben, desgleichen auch die Schreibere bey anderen Rechten. Wann sichs aber zutragen, oder ein Zweiffel fürfallen möchte, ob es eine Land- oder Stadt-Sach wäre, und die Person aus der Burgerschafft, wann eine Beschickung darauf zu einem Rechte des Landes ausgangen, daß es wider den zwischen denen Ständen gemachten Vertrag sey, und daß es burgerliche Sachen thut antreffen, sich beruffen möchte; darauf sollen die Herren des Land-Rechtens, ehe und zuvor dann das Recht bis zum andern Recht verschoben würde, ohne allen fernern Verzug zwischen denen Partheyen ein Endschied machen, und erkennen, zu welchem Rechte es gehörig: Und solchen Process soll man gleicher Weiß, wie obstehet, auch in dem Cammer- und des Haubtmanns Recht halten.

(Lünig, Collectio nova von der mittelbaren Ritterschaft rc. Bd. I. S. 11 folg.)

XXXI. Königs Sigismundi in Pohlen Brieff, darinn er als Vormund Königs Ludwigs in Ungarn und Böheim Versicherung gethan, das Königreich Böheim bey seinen Pri-

vilegien und Freyheiten zu schützen. Datum in arce Brazlaw, 16. Oktob. 1517.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 99. — Goldast de Regn. Bohem. Append. p. 203. 338. — Dumont Corps Diplom. T. IV. P. I. p. 264.)

XXXII. König Ludwigs in Ungarn und Böheim Confirmation und Bestätigung der vorigen Kayser und Könige, insonderheit aber Königs Uladislai Majestät-Brieff und Begnadungen. Geben zu Prag am 4. Novemb. 1522.

WJr Ludwig, ꝛc. König, ꝛc. Bekennen hiermit diesem Brieff vor manniglich, daß wir mit Fleiß bedacht, und erwogen haben, was massen unsere Vorfahren die Röm. und Böheimischen Kayser und Könige, grosse und ansehenliche Freyheit und Begnadungen, den Ständen und Innwohnern, dieses Königreichs Böheim und derselben Cron gethan, fürnehmlich aber unser geliebter Herr und Vatter, König Vladislaw Hochlöblicher Gedächtnüß berürte Innwohner, um ihrer getreuen nützlichen und erspießlichen Dienst willen, insonderheit begnadet, und ihnen ihre zuvor habende Privilegien und Freyheiten, confirmiret, und bestätiget, und so dann auch wir der Stände, und Innwohner dieses Königreichs Böheimb getreue und willige Dienste gegen unser Persohn gespüret, und im Werck befunden, haben wir solches in kein Vergessen stellen wollen, noch ihnen an ihren vorigen wohl erlangten Begnadungen etwas entziehen, sondern dieselbe vielmehr erweitern und mehren wollen, darum sie Ursach, worin sie solchen gnädigen Willen von uns spüren uns mit mehrerm Lust und Nutz zu dienen, und thun ihnen hiermit in Krafft dieses Brieffs diese Gnad alß sie und die Cron Böheim von unsern Vorfordern, dahin begnadet seyn, daß von derselben nichts hinweg gegeben, noch alienirt werden solle. Demnach confirmiren und bestättigen wir ihnen hiemit, daßelb gnädiglich, und do sie noch etwas mehrers zur Bestetigung desselben bedürffen werden, begnaden wir bemelte Cron zu Böheim und derselben Innwohner also, daß wir von derselben Cron und Königreich keine erbliche noch Lehen, oder andere Güter und Grund sie seyn gleich in diesem Königreich Böheim oder im Heil. Römischen Reich so viel zu der Cron Böheim gehörig, auch sonst nichts, was in andern Landen zu der Cron Böheim gehörig ist, fürnehmlich den Fürstenthumben Oppeln, und Ratibor, desgleichen von dem Gut, welches der Hochgeborn Hanns, Hertzog zu Oppeln, ꝛc. inhelt, durch aus nichts hinweg geben, verschreiben, verpfenden, oder alieniren sollen noch wollen, in keinerley Weiß noch Weg, und niemand, er sey gleich wes Standes, Wesens oder Nation er wolle, sonder nach Absterben gedachts Hertzog Hansen, sollen wir angeregte Gut, wiederum zu unsern Händen einziehen, inhaben, und zu unsern, unserer Erben und Nachkommen, Nutz und Frommen gebrauchen, und da uns iemand ein-

igen Eingriff thun wolte, dasselbe sollen wir nicht gestatten, sondern demselben mit Hülff und Beystand dieses Königreichs, und anderer unser Unterthanen und Inwohner bemelten Königreichs steuren und wehren, und befehlen darauf allen und ieden, Ständen und Innwohnern, dieses Königreichs Böheim, daß ihr als diejehnigen so unsern und des Königreichs Nutz und Frommen, gern befürdert sehen, nicht solches was etwa dieser unserer Confirmation und Begnadungen zu wieder, und entgegen wer, gestattet noch zulasset, wir wollen auch daß **unsere Erben und Nachkommen** demselben allen, wie bemelt, gleicher maßen, nachsetzen, und offt ernennte Cron und Inwohner, bey solcher Begnadigung ungehindert verbleiben lassen, dann unser und eines ieden Königs zu Böheim Pflichte, vermögen, daß man nichts von diesen Königreich alieniren noch entziehen soll, derhalben da etwa hievor einige Brieff und Begnadungen, es sey gleich zu was Zeiten es wolle, dieser unserer, und unserer Vorfordern, Confirmation zu wieder, von iemand ausbracht und erlanget weren worden, oder noch ausgebracht werden möchten, so cassiren wir und heben wiederumb auf dieselben alle also, daß die wieder unser und unserer Vorforder gethane Pflichten, auch wieder die löblichen alt herbrachten Begnadungen und Freyheiten dieses Königreichs Böheim, kein Krafft noch Macht mehr haben, sondern gantz nichtig und absеyn sollen. Des zu urkund rc. Geben Prag, den Dienstag nach Simonis Judae Anno 1522.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 103 — Goldast a. a. O. Tom. II. p. 329.)

XXXIII. Eydes-Formel, welche anno 1526 denen zur Wahl eines Koeniges in Böhmen geordneten Personen vorgeleget und in der Kapelle des heil. Wenceslai zu Prag von einem jeden insonderheit, mit aufgerecktem Finger, geschwohren worden.

(Lünig, Cod. German. Diplom. T. I. p. 1582.)

XXXIV. Juramentum des Königs in Böheim, so er bey der Crönung zu leisten schuldig.

WJr schweren GOtt dem HErrn, der Mutter GOttes und allen Heiligen, auff diesem heiligen Evangelio, daß wir die Herrschafft, Ritterschafft und die vom Adel, Präger und anderer Stätte, auch die gantze Gemein des Königreichs Böheim, sollen und wollen bey ihren Ordnungen, Rechten, Privilegien, Außsatzungen, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, auch alten Löblichen Gewohnheiten erhalten, und von diesem Königreich Beheimb, nichts veralieniren, entfrembden und versetzen, sondern vielmehr unserm Vermögen nach daßelbe vermehren und erweitern, und alles dasjenige thun, was dieses Königreichs Ehr und Wohlfarth gereichet. Darzu verhelff uns GOtt und alle Heiligen.

(Lünig, Reichsarchiv. Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 104.)

XXXV. Königs Ferdinandi I. in Böheim denen Ständen des Königreichs Böheim gegebene Declaration, daß er von ihnen nicht aus Schuldigkeit, sondern durch ihren freien Willen, den Freyheiten des Königreichs gemäß, zur Böhmischen Krone gewählet. Datum, Wien d. 13. Dezbr. 1526.

NOS Ferdinandus DEI gratia Bohemiae Rex, Infans Hispaniarum, Archi-Dux Austriae, Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae, Silesiae, et Marchio Lusatiae etc. Notum facimus tenore praesentium universis: Quemadmodum Barones, Nobiles et etiam Civitates, ac tota communitas Regni Bohemiae, ex sua libera et bona voluntate, juxta libertates regni, *elegerunt nos in Regem Bohemiae.* Quapropter recognoscimus, quod hoc ipsum ab Oratoribus ipsorum abunde intelleximus, et reipsa cognovimus, et comperimus, quod praefati status et communitas illius regni, non ex aliquo debito, sed ita, prout supra dictum est, eam *electionem*, *eligentes nos in Regem Bohemiae*, ex libera et bona voluntate hoc fecerunt, Harum testimonio literarum sigilli nostri, quo hactenus tanquam Archi Dux Austriae usi sumus, appensione roboratarum. Datum in Civitate nostra Vienna, die tertia decima Mensis Decembris, Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, vicesimo sexto, Regni vero nostri anno primo *).

(Lünig Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 104. — Goldast a. a. O. p. 206. — Dumont, Corps Diplom. T. IV. P. I. p. 469. — Londorp. Acta publica. Tom. I. p. 776.)

XXXVI. Königs Ferdinandi I. in Böheim Diploma, worinne er denen Böhmischen Ständen Allen möglichen Schutz wider ihre Feinde versprochen. Gegeben Wien, d. 13. Dezbr. 1526.

---

*) Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, König von Böhmen, Infant von Spanien, Erzherzog von Oesterreich, Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg, Schlesien, und Markgraf zu Lausitz rc. Durch Gegenwärtiges thun wird kund und zu wissen Allen: daß die Barone, Edlen und auch die Städte und die ganze Gemeinheit des böhmischen Reiches aus freiem Willen und Wohlgewogenheit, nach den Freiheiten des Reichs uns zum König von Böhmen gewählt haben. Dieses und daß wir dies von den Sprechern derselben sattsam gehört und durch die Sache selbst erfahren und kennen gelernt haben, daß die besagten Stände und Gemeinheit jenes Reichs, nicht aus irgend einer Pflicht und Schuldigkeit dies gethan, sondern so wie erwähnt, indem sie uns zum König von Böhmen erwählten, nur aus freiem Willen und Wohlgewogenheit diese Wahl vorgenommen haben, zum Zeugniß davon haben wir gegenwärtigen Brief ausgestellt, den wir durch Beidruck unsers Siegels, das wir bisher als Erzherzog von Oesterreich geführt haben, bekräftigen. Gegeben in unserer Stadt Wien, den 13. December, im Jahre des Herrn dem 1526, unseres Reiches im ersten.

XXXVII. Königs Ferdinandi I. in Böheim Diploma, worinn er versprochen, alle Privilegia des Königreichs zu conserviren. Gegeben zu Wien den 15. Dezember 1526.

NOS Ferdinandus, DEI gratia Bohemiae Rex, Infans Hispaniarum, Archi Dux Austriae, Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae, Silesiae, et Marchio Lusatiae etc. Notum facimus tenore praesentium universis. Quod promisimus, Compactata inter sacrum Concilium Basiliense, et inclytum Regnum Bohemiae ac Marchionatum Moraviae facta, quod rursum ad suum vigorem pervenirent, et deducerentur, atque cum effectu observarentur. Et hoc inscribere debemus juxta omnes inscriptiones praedecessorum nostrorum Regum Bohemiae inscribere et observare ac ad finem perducere. Quod si aliquis contra hoc esse vellet, et Regno Bohemiae ac Marchionatui Moraviae illud infringere, atque cum summo Pontifice illud tractare, ac si Bohemis et Moravis illa cum effectu essent confirmata.

Item promisimus ut talis Archiepiscopus ad Ecclesiam Pragensem daretur, qui Bohemos et Moravos, tam Spirituales quam seculares in omnibus rebus prout illa in se continent Compactata et etiam juxta Inscriptiones et assecurationes Imperatoris Sigismundi, bonae memoriae ac aliorum Regum Bohemiae, et Inscriptiones Regis Vladislai, conservaret et teneret; et talis Archiepiscopus ut cito impetraretur, confirmaretur, et consecraretur.

Item promisimus Regnum Bohemiae, omnes Barones, Militares Civitates Pragensem ac alias Civitates, et omnem illius Regni Communitatem, juxta jura, Ordinationes, Privilegia, Libertates, Immunitates et Donationes Regni, et omnes alias antiquas observatas bonas Consuetudines: et singulariter divae memoriae Regis Ottogari, Regis Joannis, Imperatoris Caroli, Regis Wenceslai, Imperatoris Sigismundi, Regis Alberti, Regis Ladislai, Regis Georgii, Regis Vladislai, omnes Inscriptiones datas et usque ad ejus obitum emanatas tenere, observare, et cum effectu protegere, citra impedimentum et contradictionem quorumcunque.

Item promisimus, Castrum Carlsteinen. Coronam et qualiacunque Clenodia Regni, et etiam Tabulas ac Privilegia Regni, nemini citra voluntatem et Consilium Baronum et Militarium Regni Bohemiae ac Civitatum Pragensium prout in eo negotio ad unumquemque pertinet, committere et concredere.

Item promisimus quamprimum Gubernamen effectuale praefati Regni Bohemiae in nos susciperemus, quod observare debemus ritus et Consuetudines antiquas Regni Bohemiae.

Item promisimus neminem Alienigenarum tam Spiritualium quam secularium ad officia Regni Curiae, Civitatum vel Spiritualium, quam Bohemos praeficere, neque illis castra, aut Civitates concredere et eis illa committere. Quae etiam cum Consilio facere debemus. Et etiam ut in circumjacentibus ac ad Regnum Bohemiae pertinentibus Provinciis, quod ita observaretur, prout illud tempore

Imperatoris Caroli et aliorum Regum praedecessorum nostrorum observatum fuit.

Item promisimus quod nullas Provincias, Ducatus, Civitates, Castra, Arces Omagiales ac alia quaecunque bona Regno pertinentia a Corona abstrahere aut alienare aliquo pacto, aut aliqua dote debemus, Verum si quid a Corona Bohemiae abstractum, aut alienatum hoc debemus rursum Coronae annectere, et adjungere.

Item promisimus, Monetam Bohemicam nullo pacto alleviare vel leviorem cudere sine consensu totius Regni, sed ita se, juxta immunitates et Privilegia Regni Bohemiae ac prout jus est, observare.

Item promisimus quicquid Imperatores Reges Bohemiae, praedecessores nostri, Ordinibus, singularibus Personis, aut personae, in bonis Regni seu spiritualibus vel feudalibus dederunt et inscripserunt, quod illud tenere et ex integro conservare debemus. Et hoc quicquid non esset contra gratias et Donationes, quas Rex Vladislaus omnibus Ordinibus istius Regni contulit.

Item promisimus, unumquemque Ordinem et Statum singulatim circa ipsorum jura, Ordinationes, Privilegia, Libertates, immunitates, Consuetudines et Donationes, quae ad unumquemque ordinem pertinent, conservare. Harum testimonio literarum sigilli nostri, quo tanquam Archi-Dux Austriae hactenus usi sumus appensione munitarum. Datum in Civitate nostra Vienna die decima quinta Mensis Decembris quae est Sabbathi proxima post festum Luciae, Anno Domini 1526. Regni vero nostri, Anno primo *).

Lünig, a. a. O. p. 105. — Goldast a. a. O. p. 206. — Dumont a. a. O. p. 469.)

---

*) Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, König von Böhmen, Infant von Spanien, Erzherzog von Oesterreich, Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg, Schlesien und Markgraf zu Lausitz, thun kund und zu wissen Allen durch Gegenwärtiges: Wir haben versprochen, die zwischen dem heil. Concil zu Basel und dem berühmten Königreich Böhmen und Markgrafthum Mähren geschlossenen Compactaten wieder in Kraft zu setzen und zum Vollzug zu bringen. Und dies müssen wir nach allen Eintragungen unserer Vorgänger der Könige von Böhmen eintragen und halten und vollziehen. Wer dagegen handeln würde und dem Königreich Böhmen und Markgrafthum Mähren dieses entziehen und mit dem Papste dies verhandeln, als ob den Böhmen und Mähren jenes in voller Kraft bestätigt wäre.

Ferner haben wir versprochen, daß ein solcher Erzbischof an der Prager Kirche angestellt werde, welcher die Böhmen und die Mähren, die Geistlichen und die Weltlichen in allen Dingen, wie sie enthalten sind in den Compactaten und auch nach Maßgabe der Eintragungen und Versicherungen Kaiser Sigismunds löblichen Andenkens und anderer Könige von Böhmen und Königs Wladislaus, schütze und erhalte; und daß ein solcher Erzbischof des baldigsten erbeten, bestätigt und gewählt werde.

Ferner haben wir versprochen, das Königreich Böhmen, alle Barone, Ritter und Stände, die Stadt Prag und die andern Städte und die ganze Gemeinheit jenes Reichs bei den Rechten, Ordnungen, Privilegien, Freiheiten, Schenkungen und Verleihungen des Reichs und allen andern alten in Kraft stehenden löblichen Gewohnheiten, insonderheit bei allen Aussatzungen König Ottogars sel.

XXXVIII. Kaysers Caroli V. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Crone Böhmen d. d. Cölln 24. Dezember 1530.

(Lünig, Codex German. Diplomat. T. I. p. 1583.)

XXXIX. Majestäts-Brieff des Königs Ferdinand I. in Böhmen, wodurch er erklaeret, welchergestalt nach tödtlichem Hintritt Königs Ludewigs das Königreich Böhmen an seine Gemahlin Annam zufolge denen alten Satzungen erblich verfallen sey, und wie darauf seine Majestät selbst

---

Andenkens, König Johanns, Kaiser Karls, König Wenzels, Kaiser Sigismunds, König Alberts, König Ladislaws, König Georgs, König Wladislaws, wie sie von ihnen gegeben und bis zu des letztern Tod verliehen sind, zu erhalten und zu beobachten und mit aller Kraft zu schützen gegen jedes Hinderniß und Widerspruch von jeglicher Seite.

Ferner haben wir versprochen, das Schloß Carlstein, die Krone und alle andern Kleinodien des Reichs und auch die Tafeln und Privilegien des Reichs gegen den Willen und Rath der Barone und Ritter des Königreichs Böhmen und der Prager Städte, so weit es einen Jeden angeht, Niemand zu überliefern und zu übergeben. Ebenso haben wir versprochen, sobald als wir die Herrschaft besagten Königreich Böhmens wirklich übernehmen, die alten Gewohnheiten und Rechte des Königreich Böhmens aufrecht zu halten.

Ferner haben wir versprochen, keine Fremden weder Geistliche noch Weltliche zu den Aemtern des Reichs, der Curie, der Städte, der Kirchen, sondern nur und allein Böhmen einzusetzen auch ihnen weder Schlösser noch Städte anzuvertrauen und zu überliefern. Nur mit Genehmigung dürfen wir dies thun. Und so auch in den umliegenden und zum Königreich Böhmen gehörigen Provinzen, und dies soll gehalten werden, so wie es zu Zeiten Kaiser Karls und anderer Könige unserer Vorgänger gehalten worden ist.

Ferner haben wir versprochen, keine Provinzen, Herzogthümer, Städte, Schlösser, Lehngüter und alle andern zum Reich gehörigen Güter der Krone zu entfremden oder auf irgend eine Weise zu entziehen oder zu veräußern. Vielmehr wenn der Krone Böhmen Etwas entzogen oder veräußert wäre, dieses ihr wieder einzuverleiben und hinzuzufügen.

Ferner haben wir versprochen, die Böhmische Münze auf keine Weise zu verschlechtern, oder leichter schlagen zu lassen ohne Zustimmung des ganzen Reichs, sondern Alles nach den Freiheiten und Rechten des Königreichs Böhmen und wie es Recht ist, zu erhalten.

Ferner haben wir versprochen, alles was die Kaiser und Könige von Böhmen, unsere Vorgänger, den Ständen, einzelnen Personen oder einer Person an Reichsgütern kirchlichen oder feudalen gegeben und eingetragen haben, zu halten und unversehrt zu wahren. Und alles was nicht gegen die Begnadungen und Verleihungen ist, welche König Ladislaus allen Ständen des Reichs gewährt hat.

Ferner haben wir versprochen, jeden Stand und Classe einzeln bei ihren Rechten, und Ordnungen, Privilegien, Freiheiten, Begnadungen, Gewohnheiten und Schenkungen, wie sie jedem einzelnen Stande gehören, zu erhalten. Zu Zeugniß dessen ist dieser Brief ausgestellt und mit unserm Siegel, das wir zeither als Erzherzog von Oesterreich geführt haben, besiegelt. Gegeben in unserer Stadt Wien am 15. des Monat December, welcher ist nach dem Feste Luciä dem Sabbath der nächste, im J. des Herrn dem 1526., unsers Reiches im ersten.

zum König in Böhmen von denen Ständen erwehlet und erkannt worden. Geben Prag den 4. Septbr. 1545.
(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. I. Thl. p. 789. und Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 108. — Dumont a. a. O. T. IV. P. II. p. 297. — Londorp. Acta Publ. T. I. L. IV. c. 117. p. 772.)

XL. Erneuerte Eydes-Formul derer Burggraffen zu Carlstein, wegen Verwahrung der Cron und Reichs-Kleinodien, auch was deme mehr anhängig, de anno 1545.

JUramus Domino DEO, omnibus Sanctis, Serenissimo Principi ac Domino, Domino Ferdinando, Romanorum, Ungariae, Bohemiae etc. Regi, tanquam Regi Bohemiae, et Suae Majestatis *haeredibus legitimè à sua Majestate provenientibus*; et omnibus Dominis Equestri Ordini, Nobilibus, et universae Communitati Regni Bohemiae etc. quod istam arcem Karlsteinensem, cum Corona, et omnibus privilegiis ac Klenodiis Regni, quae nobis tanquam Burggraviis a sua Regia Majestate, et Dominis, Nobilibus, et universa communitate Regni Bohemiae, concredita sunt, fideliter ac diligenter servare debemus, et recte cum omnibus agere, suae Regiae Majestati, ejusque *haeredibus*, et universo Regno. Quod si Deus permitteret, ut Rex ac Dominus noster *absque haeredibus* moreretur, tunc arcem Karlsteinensem nulli debemus cedere, neque Coronam tradere; sed cum Domini, Ordo Equestris, et tota Communitas Regni Bohemiae, pari voluntate de Rege sentirent, eumque; ipso facto eligerent, et pro Domino acceptarent, ita ut antiquitus fiebat juxta consuetudinem, Jus, privilegia Regni Bohemiae, tunc mox et quamprimum debemus et promittimus, Coronam absque ulla repugnantia Dominis et Equestri Ordini, ac universae Communitati tradere, nihil ad id nobis auxilium acceptando, quod humana ratione excogitari possit. Post coronationem vero, quandocunque moneremur, debemus etiam Regi futuro Karlsteinium in potestatem tradere. Quod si nos ita non geramus, quod Deus avertat, sive in toto, sive in parte, agnoscimus, quod id ageremus (vel patraremus) contra nostrum honorem: ipsum honorem, vitam, facultates nostras perdituri, nullo unquam tempore in aeternum ad ea restituendi. Sic nos Deus adjuvet et omnes Sancti *).

Lünig, Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 108.

*) Wir schwören Gott dem Herrn und allen Heiligen, dem gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand, Römischen, Ungarischen und Böhmischen König u. s. w. als König von Böhmen und Seiner Majestät Erben, die von seiner Majestät gesetzlich abstammen und allen Herren, Rittern, Edlen und der ganzen Gemeinheit des Königreichs Böhmen, daß wir die Burg Karlstein mit der Krone und allen Privilegien und Reichskleinodien, die uns als Burggrafen von seiner Königl. Maj. und den Herren, Rittern und der ganzen Gemeinheit des Königreich Böhmens anvertraut sind, getreulich und sorgsam erhalten wollen und richtig mit allem umgehen, zu Nutz und Frommen seiner Königl. Maj. und seiner Erben und des ganzen Reichs. Sollte es Gott fügen, daß unser König und Herr ohne Leibeserben stürbe, dann wollen wir weder die Burg Karlstein noch die Krone irgend Jemandem abtreten oder übergeben; sondern wenn die

XLI. Vergleich zwischen den Ständen des Königreichs Böhmen, an einem; dann denen Bürgermeistern und Räthen der dreyen Städte Prag andern theils. Worinne sie sich unter einander wider diejenige, so ihnen, vermoege des in diesem 1547ten Jahre ergangenen nachtheiligen Mandats, an ihren Privilegien, Recht und Freyheiten verkürzen wolten, verbunden, einander treulich beyzustehen. Aufgerichtet zu Prag am 15. Februar 1547.

JM Nahmen der Heiligen vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit des Vaters, Sohns vnnd Heiligen Geistes, alß eines GOttes in der GOttheit vnzertheilet, Amen. Wir Herren und die von der Ritterschafft, aus dem Grätzer, Chrudimer, Czaßlawer, Boleslawer, Kaurzimer, Bechinger, Prachinger, Wltawer, Podbrder, vnd Slaner Kreysen, dieser Zeit zu Prag versammlet, vnd wir Bürgermeister vnd Räth, die Eltesten geschwornen und die Gemeinen, der Alten, Newen vnd Kleinern Stätt Prag, vnd andere aus etlichen Stätten des Königreichs Behem Gesandte rc. thun kund hie mit diesem Brieff allen ingemein, vnd ieden insonderheit, gegenwörtigen vnd künfftigen, von denen dieser vnser Brieff gelesen, oder lesende gehört würde, daß wir erkennen und Augenscheinlich sehen, daß sich das Königreich Behemen, aus vielen Vrsachen so auff das Königreich kommen, zu grossem Abnehmen und Fall neiget, vnd daß auch letzlich der Kön. Majest. unsers gnädigsten Herrn (es sey auff was Rath es wolle) gegenwärtiges 47. Jahrs am Mittewoche Felicis vor ausgangen Mandat, zu mercklichen und großen Nachtheil, vnd Verkürtzung der Privilegien, Recht, Freyheiten, und der guten alten Gewohnheiten dieses Königreichs und desselben Einwohnern allen, gereichen thut, dann solch Mandat, nicht wenig vnsere Ehren betreffen will, welches kein frommer, vnd diß Königreichs vnd seiner Ehren liebhabender, nicht gering achten noch wegen solt, vnd wo der Allmächtige aus seiner vberschwenglichen vnnd Göttlichen Gnad, der Leute Sinn und Gemüth, als aus einem tieffen Schlaff, darzu nicht erweckt, hette das Königreich vnd wir alle Einwohner dieser Cron umb alle unsere Freyheiten vnter einem Schein solches ausgangenen Mandats, kommen müssen. Dieweil wir aber

---

Herren, Ritter und die ganze Gemeinheit des Königreichs Böhmen über einen König einverstanden sind und ihn wirklich wählen und als Herrn annehmen, wie es von Alters her geschah nach den Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten des Königreichs Böhmen, dann werden und wollen wir sobald als möglich — das versprechen wir — ohne alles Zögern und Widerspruch — die Krone den Herren und Rittern und der ganzen Gemeinheit übergeben, ohne irgend eine Ausflucht, die durch menschlichen Verstand ausgedacht werden könnte, und nach der Krönung auch die Burg Karlstein dem künftigen König überliefern. Sollten wir, was Gott verhüte! dem zuwiderhandeln, entweder im Einzelnen oder im Ganzen, so erkennen wir an, daß wir gegen unsere Ehre handeln würden und würdig wären, Ehre, Leben und Vermögen zu verlieren und für alle Ewigkeit nie wieder in dieselben eingesetzt zu werden. So wahr uns Gott helfe und alle seine Heiligen!

alß die rechten Liebhaber der Freyheiten dieses Königreichs, vnd des gemeinen Nutzen einhelliglich, denselben ihrer Königl. Majestät ausgangen Mandat, billichen oder rechtmäßigen Wiederstandt gethan, vnnd demselben nicht statt gegeben, auch noch nicht derhalben, wo Jemandt, er sey wer da wolle, vnter dieser oder einer andern Vrsach, vns allen vndt samptlich, einer oder mehr Personen eines ieden Standts noch Würden, es sey was Gestalt es wolle, Verkürtzung zu thun, oder Schaden anzufügen vnterstehen wolt, geloben vnd gereden wir für vns vnd vnser Nachkommen, daß wir wieder einen ieden, so weit sich vnser Leib und Gut, nach unserm höchsten Vermögen erstrecken, mit Hülff des Allmächtigen neben einander stehen bleiben, beständig verharren, vnnd einer den andern in kein Weis, wie die erdacht werden möcht, nicht verlaßen wollen, sondern wofern von wegen solches vnsers, der Königlichen Majestet Mandat, billichen vnd rechtmäßigen Wiederstandts, auff vns, oder auff Jemanden aus uns, einigerley Beschwerungen, es sey von wem es wolle, kommen wolt, daß alßdann derselbe, dem solche Beschwerung zugefügt würde, durch sein Schreiben in die obbemelten Kreiß vnd Stätt, von solcher seiner Beschwerung, oder an statt seine Freundte, es sey schrifftlich oder in andere Wege, Bericht und Anzeigung thun, vnd wir sollen und gereden in hierinnen vnverzogentlich zu vertreten, vnnd wie wir solches nunmahls einander zugesagt, keinerley Weise, wie die erdacht werden möchte, zu verlassen.

Doch wollen wir hiemit fürnemblich bedinget vnd ausgenommen haben, so viel die König. Maj. Maj. vnsern gnädigsten Herrn betreffend, daß wir vns in allem, worinnen vnd zu wen ihr Kön. Maj. Gerechtigkeit haben, sollen und wollen wir vns alß die Getreuen Vnterthanen gegen ihrer Kön. Maj. vnsern gnädigsten Herrn ohne einige Verkleinerung ihrer Majest. Hochheit, ob GOtt will, trewlich vnd vnterthäniglich, als die getrewen Vnterthanen, mit aller gebührlicher Gehorsam verhalten, vnd seind dargegen zu ihr Kön. Maj. unsern gnädigsten Herrn der unterthänigsten Zuversicht, ihr Kön. Maj. werden uns bey allen vnsern Freyheiten vnd bey allem dem, so vns von rechtes wegen zustendig, als die treuen Unterthanen erhalten.

Und so iemand aus allen dreyen Ständten dieser Cron, ietzo oder hinfüran in künfftigen Zeiten zu vns in diese vnser Christliche rechtmessige vnd wolmeinende (ob GOtt will) Handlung treten, vnd sich neben vns, alß für ein Person, vergleichen wolt, oder wolten, wollen wir solches einem ieden vergönnen, und zu diesem vnsern freundtlichen Vertrag, vnd Vergleichung zu laßen, doch soll derselben ieder, er sey von Herrn oder Ritterstand, ein Person oder mehr, samptlich in einen Brief, mit ihrer aller anhangenden Insiegel, die Stätte aber, einen solchen Bekandtnuß Brieff auff Pergament, dem Herrn vndt Ritterstandt, vnd den andern vns Pragern und den Stätten auff Pergament, wie obangezeigt, geben, damit die Gedächtnuß solcher ihrer Bekändtnuß, vnd ihrer zu dieser vnser freundlichen Vergleichung, Zutrettung, Bewilligung, zu ewigen künfftigen Zeiten

seyn vnd währen kan, welcher Brieff mit diesen Worten gestellet werden soll.

Ich N. bekenne mit diesem Brieff öffentlich, wo der gelesen, gehöret, oder fürkommen wird, vnd sonderlich dahin es gehöret, alß ihr Gnaden der Herrn vnndt Ritterstandt, mit den Herrn Pragern den geschwornen Eltesten, denen von der Gemein aller drey Stätte, auch mit etlichen Gesandten aus den Stätten der Cron Behemen, von wegen der Königlichen ausgangen Mandats, am Erichtage nach Valentini, im 47. Jahr, eine freundliche Vergleichung auffgericht, auch solches mit Ihren Insiegeln bekräfftiget, inmassen derselbe Brieff solche freundtliche Vergleichung ferner mit sich bringet, vnd ausweißet, daß derhalben ich obgeschriebener N. nachdem ich erkennet habe, solche ihrer Gnaden freundtliche Vergleichung, ordentlich und billig zu seyn, zu derselben ihrer Gnaden Vergleichung, getretten und zu allem dem, das gemelter Brieff in sich hält vnd vermag, bekenne ich mich mit diesem meinem Brieff treulich, verspreche auch für mich selbst, vnnd meine Nachkommen, diesem allen wie einen ehrlichen zugebürt, Volziehung zu thun, vnd hierinnen kein Vortheil oder bösen Fürsatz, zu Hülff zu nehmen, des zu Zeugnuß vnd beßerer Sicherheit, habe ich mein Insiegel zu diesem Brief gutwillig anhangen lassen. Actum, 2c.

Des zu Zeugnuß und besserer Sicherheit, haben wir obgemelte N. N. vnsere Siegel an diesen unsern Brieff hengen laßen. Datum Prag am Erichtag nach Valentini, im Jahr nach Christi Geburth 1547.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 113. — Dumont a. a. O. T. IV. P. II. p. 331.)

XLII. Vertrag und Ordnung einer gemeinen Bereitschafft aller dreyer Stände der Cron Böhmen. Actum d. 23. März 1547.

IN dem Namen JEsu Christi unsers HErrn und Heylandes Amen. Dieweil GOtt der Allmächtig aus seiner Grundlosen Gnad vnd vnaussprechlichen Gütigkeit, den Gewalt, so der arglistig Teuffel, durch seine Diener bißher mancherley Weis, vber den Außerwehlten Volck getrieben und bewiesen, nunmehr nicht länger wöllen zu sehen, sondern vns alle drey Ständte dieses Königreichs Böhem, die wir Liebhaber vnsers Vaterlandts und gemeines Nutzes seyn, in eine Brüderliche Lieb Vertrag und Einigkeit geführt, vnd wir auch sehen, was für Vnfriedt und mancherley Blut Vergießen sich in den nechst hierumb liegenden Ländern, erheben, derhalben haben wir solches alles, die, so wir vns also Christlich mit einander vereint und verglichen, fleißig erwogen, auff daß auch etwas solches nicht auff uns kommen, zu Bewahrung unsers Vaterlandts, vnd dann vnser aller selbst, Weib, Kinder, Haab, Gut und Vnterthanen, wie hernach folgt, ingemein geordtnet.

Vnd wird diese gemein Bereitschafft, also und der gestalt, vnter uns fürgenommen vnd auffgericht:

Erstlich, welcher seines Guts vmb 2. tausend schock Groschen, Böhmisch werth, hat, wie man sich dann nach vermög eines ieglichen Guts, vnnd nach der Schatzung, so zuvor den Kreiß Feldthauptleuten geschehen, verglichen, von denselben soll ein ieder geben ein wohl gerüst Pferdt, nemlich, einen Spißer der hinter vnd forder theil, mit einem Risthacken, Kragen, Sturmhauben, Pantzer Ermel, Schurtz, Plechhandtschuch, vnnd an seinen Sattel-Bogen ein Faust Hammer, vnd Schurtzer haben soll, wofern er sich aber mit Harnisch baß versehen will, mag ers wohl thun, oder aber ein Schützen Pferdt, derselbig soll haben hinter vnd forder theil, ein Kragen, Peckel oder Sturmhauben, Armschin, Plechhandtschuch, Schurtz, ein Büchsen, triecker oder ein schneident Schwerdt, vnnd auf ein solch Pferdt soll am meisten fünffthalbschock Groschen Böhmisch Soldung gegeben werden, woferr aber ein Schütz ein Schurtzer führen wolt, das stehet bey ihm.

Zu solchem solt auch ein ieder geben vier Fußknecht, derselbigen ein ieder soll haben hinter und forder theil, ein Kragen, Peckelhauben, vnd wer da will, auch Armschin, darzu einen Sebel oder guten zweyschneidigen Scharschaun, eine lange Büchsen, einen Schweinspieß, Gleffen oder Trischl, einem solchem ieden soll ein Monat auff das meiste geben werden, anderthalb schock Groschen Böhmisch, einem Tartschner oder aber einen Spießer, so zu Fuß, auch dem, so das Fähnlein halten wirdt, soll doppelter Sold gegeben werden, vnnd allweg zu einhundert Fußknechten soll ein Fähnlein seyn.

Item, woferr aber Jemands aus beweglichen Ursachen kein gerüst Pferdt schicken könt, derselbige soll an des statt vier Fußknecht, die, wie obangezeigt, gerüst seyn, oder wiederumb an statt der vier Fußknecht, einen Reuter schicken.

Item, und wo auch Jemandt sein Volck, es sey Reuter oder Fußknecht schicken wolt, soll er sie mit obangezeigten Notturfften, Harnisch vnnd Geld, dermaßen versehen, vnd darob seyn, damit sie den Leuten keinen Schaden thun.

Item, zu zwantzig Reutern soll ein Heerwagen seyn, aber die hindern zwey Wagenroß, sollen für zwey Reit-Roß gerechnet werden, also, daß ihr mit denselbigen zwantzig seynd. Item zu hundert Fußknechten sollen drey Heerwägen seyn, und in denselbigen Wägen sollen zugleich die hindern zwey Wagen-Roß für zwey Reitroß gerechnet werden, vnnd auf solchen Wägen soll ein vbriger Sattel seyn, zween Reitharnisch, eines auff den Fuhrmann, das andre auff den Wagen Knecht, zwo Hacken Büchsen, vnd zwo oder drey Eisen Trischel, ein Grabscheit, Schaufel, Hauen und große Hacken, ein Ketten vnd zween Laden oder Bretter.

Item der Böhmisch Fahn soll in dem gewaltigen Hauffen der Reuter, aus dem Herrn vndt Ritterstandt seyn, vnnd der Prager soll zugleich in dem gewaltigen Hauffen der Fußknecht seyn, und sollen sich dem alten Gebrauch nach halten, wann sie die Fahn sollen fliegen laßen oder nicht.

Item es soll auch versorgt werden, damit geistliche Personen in dem Läger seyn, welche das Wort GOttes predigen, vnndt vom bösen zum guten führen sollen.

Item keiner soll kein Weibs Person in dem Feldt nicht haben, es wäre denn sein Eheweib, vnndt woferr einer über solches befunden wird, soll er dermaßen, nach Erkändtnüß des Obersten Feldhauptmanns vnd der Kriegsräth gestrafft werden, damit sich der zehent daran stoße.

Item wer sich mit schelten wieder GOtt, auch mit schweren oder Gotteslästern, hadern, stehlen, spielen, vollsauffen vnd allerley losen Geschwätz, alles solches mit einander, oder eins aus diesen Stücken, vnterstehen wird, zu üben, der soll, wie obangezeigt, gestrafft werden.

Item den armen Leuten soll in solchem Zug, von keinem kein Vberdrang mit Nehmung des ihrigen, oder ihrer Häußer auffstoßung oder Zerstöhrung, auch wie solches genennt möcht werden, nicht geschehen, sondern ein ieder soll sich an seiner Besoldung benügen laßen, bey obbenannter Straff.

Item zu solchem Volck, so sich in das Feld begiebt, sollen, was die Notturfft erheischen wirdt, bey dem Herrn und Ritterstándt, auch den Stätten, bey Zeiten Rottmeister verordnet werden, also, damit sie in allen Königischen, auch der Herrn oder Ritterstandts Stätten vorhanden seyn, vnd dieselben sollen ihnen dreyssiger erwehlen, auch zu dem Geschütz und Pulver sehen, damit solches alles geordtnet vnndt ausgetrucknet werde, auff daß alles, so zu solchem Kriegs-Zug vonnöthen, verhanden sey.

Item alle Kriegs-Hauptleute und Rottmeister, sollen sich nach dem Obristen Feldthauptmann richten, vnnd ob er sie mit Rath und That bedürffen wirdt, demselbigen Gehorsam leisten. Was aber die Hauptleute selben, ohne Hülffe des obersten Hauptmanns verrichten mögen, sollen sie Fleiß fürwenden, die weil sonst der Obrist-Hauptmann grosse Mühe vndt Arbeit genugsam, ohne das haben wird.

Item, und über solch Kriegs-Volck, alß man zu vier Personen aus allen obgenannten Ständten erwehlet, ist auf unser andächtig Gebeth, gegen GOtt das Loß undt Ampt des Obersten Feldt-Hauptmanns, auff den Herr Caspar Pflug von Rabstein gefallen, welcher von GOtt dem Allmächtigen erwehlt, vnd von vns allen, mit grosser Dancksagung, für einen Obersten Feldmann angenommen worden; Derohalben soll ihme sein Dienst angehen wie sich die verordneten Personen, mit ihm vergleichen werden, alsdann soll er ihme mit sampt seinen Kriegs-Räthen, die Kriegs-Recht vnnd andere Feld-Ordnung nach Notturfft auffrichten.

Item es sollen auch in einem ieglichen Kreis die Inwohner, von heut über acht Tag, das ist den Pfintztag vor **Palmarum**, zu einander kommen, vnd allda ein ieder Kreis ihme einen Hauptmann erwehlen, auch mit ihme des Diensts halben eins werden, vnnd alle diese Hauptleute sollen des Obersten Feldthauptmanns Räthe seyn.

Item was das Geschütz, auch andere darzu gehörigen Sachen betreffen, soll dasselbig von iedem Schlößern in den Städten Vesten und

anderßstwo herfürgesucht, außgebutzt vnd versorgt werden, allein so viel einem ieglichen zu Beschützung sein selber, auch seiner Weib und Kinder daheim von nöthen seyn wirdt, dasselbig soll er behalten, den übrigen Theil aber allen, nach höchsten Vermögen, soll ein ieglicher zu Beschützung seines Vaterlandts, auch unser selber, es sey nun vor was Feinden es wölle, und wer die nun weren, oder seyn wollen, die uns nichts guts gönnen, in das Feld schicken, bey welchem, ob GOtt will, wir alß die frommen Böhmen stehen vnd bleiben wöllen, dann wofern GOtt der Allmächtig einigerley Fall, welches GOtt verhüten wölle) durch Abgang der Kriegs-Rüstung vber vns verhengen würde (weil wir selbst persönlich, als die frommen, von wegen unsers angebornen Vaterlandts, wer anderst wird mögen ziehen, GOtt, daß unser viel ziehen werden, verleyhen wird) würde alsdann dasselbig so also daheimb behalten, weder uns, so wir umkommen, noch denen, so daheim bleiben, wenig Nutzen bringen, derhalben in Betrachtung solches alles, seynd wir zu einem ieden, wer anders solches vermag, und bey uns stehen will, als einem Liebhaber seines Vaterlandts, vnd unser lieber getreuer Freundt, der ungezweiffelten Hoffnung, daß wir ein ander in keinerley Weg verlassen werden.

Item, auff die Pferd, so das Geschütz vnnd andere Notturfft führen werden soll allweg auf vier Pferdt, Monatlich zehen Schock Groschen Böhmisch gegeben werden.

Item betreffendt die Wagenburg zu schliessen, soll sich desselben keiner weigern, sonder ein ieder, aus allen drey Ständen, wem GOtt den Verstandt darzu verliehen, soll zu solchem rathen, vnd dieselbig, ob GOtt will, treulich verrichten und thun.

Item wenn der Hauffen zusammen kommen wird, sollen sie, wie von alters her gebrauchlich, ziehen, vnd von wegen guter und brüderlichen Einigkeit, soll den ersten Tag der Herrn Stand im Vorzug seyn, den andern Tag der Ritterstandt, den dritten Tag, der von Städten, und sollen also nach einander ziehen, damit die Brüderliche Lieb zu Nutz einem ieglichen Standt vnter uns verharren möcht, vndt ob GOtt will, bleiben wirdt.

Item, wofern es aber die Notturfft dieser Cron erheischen würde, daß man das gantze Landt erheben soll, so soll alsdann ein ieder nach seinem höchsten Vermögen, so viel er Reuter und Fußknecht aufbringen kan, auff seyn, und zu dem Obersten Hauptmann ziehen, ob er aber ohne alle Arglistigkeit selbst persöhnlich nicht ziehen möcht, mag er einen andern zu dieser Sachen tauglichen an seiner statt brauchen, dergleichen sollen auch alle Persohnen aus dem Herrn vnndt Ritterstandt, so bey ihren Herrn dienen, vnd zu dieser unser Vergleichung tretten, thun.

Wenn aber der Oberst Feldthauptmann, so nun die Notturfft vorhanden seyn wird, das Volck erheben wird wöllen, so soll er als dann solches den nechst liegenden Stätten, auch den Pragern, und folgendts die Prager dasselb den Hauptleuten in die Kreis anzeigen, alsbann sollen die Hauptleut alsbaldt das Auffbott gehen lassen, auch

mit denselbigen an die Ort und Stell, die ihnen von dem Obersten Hauptmann angezeigt wird, ziehen undt rucken.

Wo aber einer, nach laut solches vnsers Vertrags, vnd auffgerichter Ordnung, in diesen gefährlichen Zeiten, welchen wir bey unser Gedächtniß nie näher, noch mit denselben umbgeben gewesen, zu dem Hauptmann in das Feldt, dahin ihme dann angezeigt wurde, nicht zöge, oder sein gebührliche Anzahl nicht schickte, vnnd den Ständen dieser vnser Vereinigung, warumb er das nit gethan, gnugsam Vrsach fürbrächte, derselbige soll seine Güter der Landschafft verfallen haben, vnnd dasselb soll zu gemeinem Nutz angewendet, aber er selbst soll aus dem Landt getrieben vnd gejagt werden.

Item wofern es aber so hoch nicht von nöthen seyn würde, daß das gantze Land auff seyn müste, vnd der Hauptmann solchem mit einem oder zweyen Kreysen wiederstehen möchte, soll alßdann alles, so auff solche Kriegs-Rüstung ausgeben wird, auf einen gemeinen Pfennig gehen, der Oberst Feldhauptmann soll auch allweg, aus gemeinem Seckel gute Kuntschafft halten, damit er alles, was anderst wo gehandelt wird, gen Prag oder andere Kreyß anzeigen möge.

Item, wir haben uns auch verglichen, damit zu gemeinem Nutz auf allerley Kriegs-Notturfft vnter vns ein Anlage beschehe, vnd daß ein ieder nach vermög der vorigen Schatzung von 1000. Schock Groschen Böhmisch, ein Schock Groschen gebe, vnd solch Geldt zu Prag Zdislawen, Wrabsky von Wrab, und Hansen Tataus von Wrani, Burger der alten Stadt Prag, sambt dem Bekanntnuß-Brieff, laut seiner vorigen Schatzung erleget werde, vndt das soll endlich zwischen hie und dem nechsten Landtag geschehen, daß auch gemelte Persohnen dieses Geldt auff die Notturfft so von dem Obersten Feldt-Hauptmann angezeigt wird, ausgeben, und darnach denselben Personen, für ihre Müh und Arbeit, einem ieglichen zwantzig schock Groschen gegeben werde. Wo aber dieser Zeit die Notturfft nicht erheischen würde, solch Geld auszugeben, soll dasselbig, wegen unser aller künfftiger und fürfallender Nothdurfft, auff dem Rathhauß der alten Stadt Prag liegen bleiben, vnd die Persohn so zu solchem Geldt einzunehmen verordnet sollen alßdann zu seiner Zeit allen dreyen Ständen oder den darzu erkiesten Persohnen, von solchem Geldt ordentlich Rechnung thun, vnd solche vnsere verordnete Bereitschafft, soll bis auff Martini währen. Actum Mittewochen nach Benedicti. Anno 47.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. pag. 114.)

XLIII. Königs Maximiliani in Böhmen Rescriptum an die Stände des Königreichs Böhmen, worinnen er sich bedancket, daß sie ihm vergönnet, bei Lebens-Zeiten Dero Herren Vaters, Königs Ferdinandi I., den Königlichen Böhmischen Titul und Dignität zu führen; Geben zu Valadolit den 12. März 1554.

(Lünig, Collectio nova von der mittelbaren Ritterschaft 2c. Tom. I. p. 22. — Goldast de Regno Bohem. Append. Tom. II. p. 353.)

XLIV. Kaysers Maximiliani II. als Königs in Böhmen, Berg-Werks-Vergleichung mit denen Ständen der Crone Böhmen, nebst darzu gehörigen Ausschreiben d. d. 13. September 1575.

(Lünig, Collectio nova von der mittelbaren Ritterschaft 2c. Tom. I. S. 23 — 38.)

XLV. Kaysers Rudolphi II. Confirmation derer der Stadt Prag ertheilten Privilegien. Geben zu Prag am 4. Juli 1593.

(Lünig, Reichsarchiv part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. S. 120.)

XLVI. Kaysers Rudolphi II. Revers, daß die Wahl seines Herrn Bruders Ertz-Hertzogs Matthiae zu Oesterreich zum Expectanten als König in Böheim, denen Ständen an ihren Privilegiis unschädlich seyn solle. Geben zu Prag den 7. Juni 1608.

(Lünig, Reichsarchiv part. spec. Abthl. I. p. 49. — Goldast, Comment. de Reg. Boh. Lib. VI. No. XCIV. p. 360. — Dumont a. a. O. T. V. P. II. p. 92.)

XLVII. Ertz-Hertzogs Matthiae zu Oesterreich Revers, daß denen Ständen des Königreichs Böheim die freye Wahl seiner Person zum Expectanten der Crone ohnschädlich seyn solle. Datum in unsern Feldlager zwischen Aerbosoltz und unter Mecholux, den 24. Juni 1608.

(Lünig, a. a. O. pag. 52. — Goldast a. a. O. Beilage Nr. XCV. p. 363. — Dumont a. a. O. p. 93.)

XLVIII. Union der Evangelischen dreyen Stände im Königreich Böheim, mit den Herren, Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien zur Religions-Defension geschlossen aufm Prager Schloß, bey allgemeiner Landtags-Versammlung den 25. Junii 1609.

(Lünig a. a. O. Th. I. p. 62. — Dumont a. a. O. T. V. P. II. p. 111. — Londorp. Acta publ. P. I. p. 466.)

XLIX. Kaysers Rudolphi II. Majestäts-Brief, welchen er denen Ständen des Königreichs Böheimb sub utraque ertheilet, das freye Exercitium Religionis betreffend. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag den 9. July 1609.

WJr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, zu Böheim, Dalmatien, Croatien, 2c. König 2c. Ertz-Hertzog zu Oester-

reich Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg vnnd in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz 2c. Thun kund zu ewiger Gedächtnüs, mit diesem Brieff allermenniglich. Nachdem alle drey Stände vnsers Königreichs Böheimb so den Leib und das Blut des HErrn JEsu Christi unter beyderley Gestalt empfangen, vnsere liebe getrewen, bey dem, in verwichenen ein tausend sechshundert und achten Jahr am Montag nach Exaudi, aufm Prager Schloß gehaltenen, und am Freytag nach Johannis Baptistae gemelten Jahres geschlossenen Landtag bey vns, als König in Böheimb in aller Demuth und Unterthenigkeit Ansuchung gethan; damit sie bey der gemeinen Boheimischen, von etzlichen Augspurgisch genennten, beym gemeinen Landtag Anno 1575. beschriebenen, und der Kays. Maj. weyland Kayser Maximiliano unserm geliebsten Herrn Vater löblichster und seeligster Gedächtnüs übergebenen Confession (die ihnen bald damahls, wie wir gewißlich berichtet, und aus dem Schreiben unsers geliebten Herrn Vaters eygener Hand, auch andern bey der Land-Taffel verhandenen Gedächtnüs vernommen, von Ihrer Maj. verwilliget worden) auch ihrer unter einander auffgerichten, vnnd in der Vorrede ingebrachten Vergleichung, so wol ander ihren im selben Landtag namhafft gemachten ihre Religion antreffenden Bitt unnd freyen Exercitio jrer Christlichen Religion sub utraque vngehindert männiglich gelassen, solches alles auch von vns, ihnen den Ständen (immassen derselbe Artickel, vnnd jr in gemelten Landtag und der Landtag in die Landtaffel in die grüne Qvatern der gemeinen Landtäg, Anno 1608. am Montag nach Exaudi unter dem Buchstaben K. 8. von Wort zu Wort eingeleibt, vnnd inserirt Begehren, alles mehrers in sich hält und ausweiset, (gnugsam confirmirt werden möchte. Wir aber selbe Zeit wegen, ander wichtigen Notturfften, derenthalben der Landtag damahls ausgeschrieben worden, und keinen Auffschub leiden können, solches zu confirmiren, biß zu künfftigen aufm Donnerstag vor Martini und selbmahls nechst künfftig benennten Landtag zu aller dieser Sachen fernern Beschluß zu verlegen, gnedigst begehret, vnnd vnter dessen, so lang dieses bey gemeinem Landtag nicht vollzogen würde, die Stände sub utraque also versorget, daß sie ihre Religion frey üben, und vor Erörterung vnnd gewisser Endung gemelten Puncts zu keinen Artickeln, was also von uns ihnen in der proposition vorgebracht werden möchte, zu schreiten zu berathschlagen, ja gar nichts zu handeln schuldig sein solten; wie dies unser gnedigst Begehren vnnd Versorgung mehrers in sich halten thut; Wie nun voriger Landtags Verbleibung nach, der auf obbeschriebenen Tag, nemblich den Donnerstag vor Martini angesetzte Landtag von vnns gewisser halber auch verlegt, vnnd nachmahls ein anderer Dienstages nach Pauli Bekehrung durch unsere Mandata ausgeschrieben und auf das Prägerische Schloß benennet worden, und gemelte Stände sub utraque und aufs neu angeregte Confession vnnd einhellig gethane Vergleichung dabey überreicht, auch unnachläßlich bey vns ihren König vnd Herrn nicht allein durch ihr emsiges vnterthäniges demüthiges Bitten, sondern auch durch ansehnliche vornehme Intercessionen angehalten, daß wir

zu angeregter Stände sub utraque unserer getreuen und lieben Unterthanen Begehren gnedigs bewilligen wolten; Daß wir nach gehabter fleissiger unser Kayser. und Königl. Erwegung, mit unsern obersten Land Officirern, Land Rechtsitzern, und Räthen, des Königreichs Böheimb alles dessen, nicht unterlassen, auf gemelter Herren, Ritter, Präger und annderer Abgesandten aus den Städten aller drey, den Leib und das Blut des HErrn Christi vnter beyderley Gestalt empfangender und sich zu dieser Confession bekennender Stände gemeldten Königreichs Böheimb, vnserer getreuen Lieben, vnterthäniges demüthiges Bitten, allen dreyen Ständen dieses Königreichs, vnsern lieben getreuen, einen gemeinen Landtag, auf den Montag nach Rogationum, anders der Kreutz-Wochen 1609. durch vnsere Königl. Mandata auszuschreiben, aufm Prager Schloß anzustellen, in gemelten offentlich ausgangenen Mandaten vnter andern auch dieses ausdrücklich zu setzen; Daß bey diesem Landtag der Artickel von der Religion zur Erörterung vnd Endbringung gelangen soll, und wir solches in die Landtags-Proposition setzen, auch welcher gestalt alle ingesampt so wohl ein ieder besonders, wie die sub una, als auch die sub utraque, und die so sich zu der hiebevor überreichten Confession bekennen, ihre Religion ungehindert männiglich, so wohl geistlicher als weltlicher Personen üben mögen, gebürliche Vorsorg thun wöllen. Inmassen dieses alles besagte vnsere Mandata deren Datum aufm Schloß Prag Sambstags nach Jubilate dieses 1609. Jahrs in den Punct mehrers ausweisen; Vnnd als zu solchen von uns ausgeschriebenen gemeinen Landtag, sich alle drey Stände gleichfals gehorsamlich vnnd unterthänig eingestellt, wir auch unsern gethanen vnnd in unsern Mandat inserirten Anerbieten nach, den Artickel wegen der Religion in unserer Proposition mit eingebracht, haben offt beschriebene alle drey vereinigte Stände sub utraque, ihr vorige vns in Schrifften übergebene Begehr renovirt vnnd vmb genugsame Versicherung, auch dessen Bekräfftigung mit der Landtaffel, vnterthenigst gebeten.

Dieweiln dann unser gentzlicher Wille, daß in diesen Königreiche vnter allen dreyen Ständen, so wohl denen sub una, als denen offt besagten sub utraque allen unsern getrewen vnnd lieben Unterthanen, ietzo und in künfftige Zeit, allerseits Lieb, Einigkeit, vnnd gut Vernehmen zu Erweiterung und Vnterhaltung des gemeinen guten Friedens, erhalten werde, und iedes Theil seine Religion, darinn es seine Seligkeit verhofft, frey vnnd ohne alle Bedrängnüs eines von dem andern üben möge, daß auch, wie billich ist, dem Landtags Beschluß Anno 1608. mit nit weniger vnserm offentlichen ausgangenen Mandat, in welchen wir angeregte vereinigte, und zu der Confession sich bekennende Stände sub utraque vor diejenigen, die sie ieberzeit gewest, nemblichen vor vnsere getreue und gehorsame, vnter vnsern gnedigen Schutz, zu allen Ordnungen, Rechten und Freyheiten dieses Königreichs gehörende Vnterthanen, auff die sich unsere Kön. Pflicht die Recht und Lands-Ordnung erstreckt, erkleret, und ietzo nochmahls erklehren thun, ein Begnügen beschehe; Als haben wir in Ansehen so

wohl besagter ansehentlicher Intercessionen, als auch der Stände sub utraque embsiger offter Bitt, und ihrer vielfeltigen getreuen, nützlichen, vns die gantze Zeit hero unserer glücklichen Regierung über sie würcklich geleisten Dienst, vnd vieler anderer Vrsachen halber, wohlbedechtig mit unsern guten Wissen aus Königl. Macht in Böheimb vnnd mit Rath der Obristen Land-Officirer, Landrechtsitzer, vnserer Räthe den Artickul wegen der Religion bey diesen aufm Präger Schloß dergestalt erörtert unnd beschlossen, unnd die Stände sub utraque mit diesem vnsern Majestät-Brieff versorgt, vnnd thun sie also versorgen:

Anfangs nachdem hiebevor mit der Lands-Ordnung A. 32. so viel den Glauben sub una unnd sub utraque betrifft, ausgesetzt ist, daß sie einander nit Bedrengen, sondern vor einen Mann, als gute Freunde bey einander stehen, auch kein Theil das ander schmehen soll, so wird es hierinnen in diesen Artickul bey der Lands-Ordnung vollkömmlich gelassen, vnnd sollen damit beyde Theil gegen einander in künfftige Zeit, bey Vermeydung deren, in der Landes-Ordnung ausgesetzten Straff verbunden seyn vnnd bleiben.

Vnnd sintemahl die sub una, ihre Religion in diesem Königreich frey und ungehindert in Ubung haben, vnnd die sub utraque so sich zu dieser Confession bekennen, ihnen hierinnen keine Hinderung noch Ausmessung thun; So bewilligen wir hierzu vnnd geben Gewalt und Recht, zu Erhaltung hierinnen, einer billichen Gleichheit, daß gleichfals viel angeregte vereinigte Stände sub utraque so wohl der Herren, vnnd Ritterstand als auch die Präger, Kuttenberger und andre Städte mit ihren Vnterthanen, vnnd in Summa alle diejenigen, die sich zu der Böhmischen weyland Kayser Maximiliani vnsern geliebtesten Herrn Vater, löblicher vnnd seeliger Gedächtnüs, beym gemeinen Landtag, Anno 1575. vnnd vns ietzo auffs neue überreichten Confession (darbey wir sie gnädigst bleiben lassen) bekennet vnnd bekennen, keinen hievon ausgeschlossen, ihre Christliche Religion sub utraque nach Inhalt der Confession und ihrer mit einander aufgerichten Vergleichung und Verbündnüs, geraum, frey, an allen und ieden Orten treiben und üben, bey ihren Glauben und Religion, so wohl der Priesterschafft vnnd bey den Kirchen-Ordnung die ietzo vnter ihnen ist, oder angerichtet werden möchte, biß zu gentzlicher Christlicher einhelliger Vergleichung wegen der Religion im heiligen Reich gelassen werden, nach denen allbereit zuvor beym Landtage Anno 1567. aufgehobenen in des Lands Privilegien unnd sonst ausgelassenen Compactaten aber sich weiter zu richten nicht mehr schuldig seyn, seyn werden noch sollen.

Ferner so thun wir den Ständen sub utraque diese besondere Gnad und geben ihnen allen dreyen sub utraque zu dieser Confession bekennenden Ständen, das vntere Pragerische Consistorium wiederumb in ihren Gewalt vnnd Versorgung, vnnd bewilligen darzu gnädigst daß sie die gedachten vereinigten Stände sub utraque das Consistorium mit ihrer Priesterschafft, Inhalt der Confession vnnd ihrer Vergleichung, verneuern, und ihre Priesterschafft so wohl in Böhmischer, als Teutscher Sprach, deren nachordnen lassen, oder die geordneten auff

gehaltenen gemeinen Landtag mit allen dreyen Ständen, dieser Cron, ihre Collaturen ohne alle Verhinderung des Prägerischen Ertz-Bischoffs, oder jemands anders Einsetzen, auffnemen, nichtweniger auch die Prägerische von alters hero denen sub utraque zugehörige Academiam die wir den Ständen sambt aller ihrer Zugehör ebenfals gnedigst in ihre Gewalt geben, der gestalt, damit sie dieselbe gleicher massen mit tauglichen vnnd gelehrten Leuten besetzen, gute, löbliche Ordnung anrichten, vnnd über diesen beyden, gewisse Personen aus ihren Mittel zu defensoren verordnen mögen. Vnter dessen aber, so lang vnnd viel solches von ihnen nicht ins Werck gerichtet wird, sollen die Stände nicht weniger sämptlich bey deme, was obbeschrieben ist, daß sie ihre Religion allenthalben geraum und frey üben mögen, gelassen werden.

Vnnd so viel Personen die vereinigten Stände sub utraque ihres mittels zu defensoren übergemelt ihr Consistorium vnnd Academiam, nach ihrer einhelligen Vergleichung, aus allen dreyen Ständen, in gleicher Anzahl verordnen, vnnd dieselben vnns, als ihren König vnnd Herrn übergeben werden, dieselben alle vns namhafft gemachte vnnd übergebene Personen, keinen hievon ausgelassen, wöllen vnnd söllen wir innerhalb zweyer Wochen, von dato der uns übergebenen Verzeichnüs darzu bestettigen, und sie für defensores erklähren, doch über der Ständen ihnen gegebene Pflicht, vnnd Instruction in keine andere Instruction noch Pflicht sie ziehen. Do wir aber anderer Verhinderungen oder allerhand anderer Ursachen wegen in obbemeldter Zeit, dieselbigen nicht bestettigen kündten oder würden; So sollen sie doch eins Wegs als des andern über beyden Defensores verbleiben, alles das thun unnd verrichten, als wenn sie von uns confirmirt vnnd bestätigt wären. Vnnd do auch einer aus ihnen stirbe, werden die Stände sub utraque an statt desselben, beym nechst darauf folgenden Landtag einen andern zu denen noch übrig im Leben, verbliebenen wehlen vnnd zugeben könneu; Welches also in künfftig allezeit, obbeschriebener gestalt, wie von vns vnsern Erben und künfftigen Königen zu Böheimb, also auch von ihnen den Ständen sub utraque vnnd den Defensorn observirt vnnd gehalten werden soll.

Im Fall auch jemand aus denen vereinigten dreyen Ständen dieses Königreichs sub utraque, über die Kirchen und Gottes Häuser, deren sie allbereit in Besitz seyn unnd die ihnen zuvor zuständig, (dabey sie friedlich gelassen, und geschützt werden sollen) es sey in Städten, Märckten, Dörffern, oder anders wo noch mehr Gottes-Häuser vnnd Kirchen zum Gottesdienst, oder aber auch Schulen zu Unterrichtung der Jugend aufbauen lassen, wolte oder wolten, werden solches so wohl der Herren vnnd Ritterstand, als auch die Präger, Kuttenberger, unnd alle andere Städte, gesampt unnd sonders iederzeit geraum und frey thun künnen, ohne allermenniglíches Verhindern.

Vnnd weiln in etzlichen vnsern Königlichen, vnnd in J. Maj. der Königin als Königin zu Böheim Städten beyder Religionen Zugethane nemblichen sub una und sub utraque beysammen wohnen; Als befehlen wir insonderheit unnd wollen, zu Erhaltung Fried und

Einigkeit, daß ieder Theil seine Religion frey üben, nach seinen Priestern sich reguliren und richten möge, und ein Theil dem andern in seiner Religion und Ordnung, keine Ausmessung thun, das Exercitium Religionis, die Begräbnüs der toden Leich in den Kirchen, vnnd auf den Kirchhöfen, auch so wohl das Leuten niemand gewehret sey.

Ebener Gestalt soll auch von den heutigen Tag anzurechnen, niemand wie aus den höhern Ständen, also auch aus den Städten, Märckten, vnnd das Bauer-Volck, weder von ihren Obrigkeiten, noch andern geistlichen unnd weltlichen Standes-Persohnen, von einer Religion abgewendet, vnnd zu des Gegentheils Religion mit Gewalt, oder einiger anderer erdachten Weiß gedrungen werden; daß nun alles, was obbeschrieben, zu Erhaltung Lieb unnd Einigkeit von vns treulich gemeint vnnd verordnet sey, so versprechen wir derowegen mit unsern Königlichen Wort, daß gedachte alle drey vereinigte zu gedachter Confession sich bekennende Stände, vnsers Königreichs Böheimb iezige und künfftige auch deren Nachkommen, bey diesen allen, was obgemeldt, von vns, vnsern Erben und künfftigen Königen zu Böheimb, vollkommentlich vnnd gentzlich, ohne Verbrechung oder Schmelerung gelassen, vnnd dabey geschützt werden sollen; Denn wir sie auch in diesem allen bey dem Frieden des heil. Reichs wegen der Religion aufgericht, (der Religion Fried genannt,) als ein vornehmes Glied des H. Reichs bleiben lassen; In welchen ihnen, weder von vns noch vnsern Erben vnnd künfftigen Königen in Böheimb noch jemands andern geistlichen oder weltlichen Stands-Personen, keine Hinderung beschehen soll, in künfftige ewige Zeit.

Es soll auch wieder obbestimpten wegen der Religion aufgerichten Frieden, und wieder diese den Ständen sub utraque von vns beschehene bestendige Versicherung, kein Befelch, vnnd nichts dergleichen, was ihnen darinn in dem allergeringsten Hinderung oder Verenderung bringen möchte, von vns, vnsern Erben und künfftigen Königen zu Böheimb auch von keinen andern ausgehen, oder angenommen werden; Vnnd da auch gleich ichtes solches ausgienge, oder von jemanden angenommen worden seyn möchte, dasselbe doch kein Krafft haben, vnnd in solcher Sache mit oder ohne Recht nichts mehr geurtheilt unnd gesprochen werden. Vnnd dieser Ursachen halben thun wir hiermit alle und iede, wieder das Theil deren sub utraque, vnd diejenigen, die sich zu solcher Confession bekennen, hiervor ausgangene Befelch unnd Mandata, welcher Orten die immer erfolgt seyn möchten, aufheben, cassirn, zu nicht machen: vnnd erkennen sie todt und null sein, also, daß dieses alles auch die iezige unnd vorige von den Ständen bey vns dieses Articuls halber gesuchte Confirmation unnd was entzwischen, vnnd bis daher sich verloffen ermelten dreyen vereinigten Ständen dieses Königreichs, samptlich oder sonderlich zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres guten Leymuts, und zu keiner Beschwer, wie die Nahmen haben möchte, ist unnd gereichen: Dasselbe auch ihnen von vns, vnd künfftigen Königen zu Böheim in keinen bösen gedacht, vnd geanthet werden soll, ietzo und zu künfftigen ewigen Zeiten.

Daneben allen Obristen, Land-Officirern, Land-Rechtsitzern und unsern Räthen, auch allen Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs, ietzigen unnd künfftigen unsern lieben getreuen, gebietende, gedachte Herren, Ritterschafft, Präger, Kuttenberger, und alle Städte, alle drey Stände dieses Königreichs mit allen ihren Vnterthanen, und in summa alle sub utraque, die sich zu der Böhmischen Confession bekennen, bey dieser unserer Versicherung vnnd Majestät-Brieff in allen Articuln, Puncten und Clausuln verbleiben zu lassen, sie dabey zu schützen, vnd keine Hinderung, oder Eintrag ihnen zu thun, noch jemands andern zu thun zu verstatten, so lieb euch ist unser Zorn und Ungnad zu vermeiden. Vnd da sich jemand geistlichen oder weltlichen Stands weß dergleichen zu Verbrechung dieses Majestät-Brieffs vnterstünde, so sollen vnnd werden wir mit unsern Erben vnd künfftigen Königen, auch den Ständen des Königreichs Böheimb verpflichtet seyn, gegen einen ieden solchen, als einen Verbrecher des allgemeinen guten Friedens zu verfahren, die Stände dabey zu schützen und zu beschirmen, aller gestalt und massen, wie der Articul in der Lands-Ordnung von Beschützung des Lands der Ordnung und Recht Ausmessung thut.

Endlich befehlen wir den Ober- unnd Vnter-Amptleuten bey der Landtafel des Königreichs Böheimb, daß sie künfftiger Gedächtnüs willen diesen unsern Majestät-Brieff auf die Landtags-Relation, die bey diesen Landtag von allen dreyen Ständen des Königreichs Böheimb zur Landtaffel beschehen soll, in die Landtaffel einverleiben, einschreiben und nacher dieses Original zu den andern Freyheiten und Privilegien des Lands aufm Carlstein legen lassen sollen.

Dessen zu Urkundt haben wir vnser Kayserlich Insiegel an diesen vnsern Brieff vnnd Majestät anzuhangen befohlen, geben auf vnsern Königlichen Schloß Prag, Donnerstag nach S. Procopii im Jahr des HErrn 1609. vnserer Reiche, des Römischen in vier vnd dreyßigsten, und des Boheimischen auch im vier vnd dreißigsten.

Rudolff.

Adamus de Sternberg, Supremus Burggravius Pragensis.

Ad Mandatum Sac. Caesar, Maj. proprium.

Paulus Michna.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. I. Thl. p. 55. — Goldast, de Regn. Bohem. Append. T. II. p. 368.)

L. Vergleichung, so zwischen denen Böhmischen Ständen sub una und sub utraque, ohne Nachtheil des Majestät-Brieffs geschehen und in die Landtaffel in die silberfarbene Kauff-quatern Anno 1609 am Sambstag nach Aegidii einverleibet worden. Actum am 9. Juli 1609.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. I. Thl. p. 58.)

LI. Artikul, so von Jhro Kaiserliche Majestät Rudolpho II. als König in Böhmen, denen dreien Ständen sub utraque dieses Königreichs bewilliget worden, nemlich aus ihrem Mittel Defensores über das in ihre Gewalt gegebene Pragerische Consistorium und Academiam mit genugsamer Vollmacht zu verordnen, und wenn es die Noth erfordert, gewisse Personen ihrer Confession aus jedem Kreiß gen Prag zu erfordern, und mit solchen die gedachtes Consistorium und Academiam angehende Sachen abzuhandeln, mit beygefügter Maasgebung, wie die fürfallende Religions-Streitigkeiten sollen beygeleget werden, de Anno 1609.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Thl. I. p. 60. — Goldast, de Regn. Bohem. Append. Tom. II. p. 376. — Dumont, Corps Diplom. T. V. P. II. p. 98. Londorp. Acta Publ. T. I. p. 468.)

LII. Kaysers Rudolphi II. Edictum, den Religions-Frieden in Böhmen und darzu gehöriger Provincien betreffend. Dat. Prag d. 11. Juli 1609.

(Lünig a. a. O. Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 122. — Goldast Constit. Imp. T. I. p. 583. — Dumont a. a. O. T. V. P. II. p. 115.)

LIII. Derer Stände des Königreichs Böhmen sub utraque Vergleichung unter sich selbsten getroffen, wie sie nicht nur in ihrem Glauben wollen beständig verharren, sondern auch das Pragerische Consistorium mit guten Priestern besetzen, und die Priester weyhen und ordiniren wollen. Geschehen am 28. Septbr. 1609.

NAchdem der Allerdurchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhmen ꝛc. König, ꝛc. unser allergnädigster Herr, auf unser demüthig und untertheniges Bitten, wir auch auf stattliche und ansehnliche bey Jhrer Majestät für uns vorkommene Intercessiones uns allen dreyen vereinigten Ständen dieses Königreichs Böhmen, unter beyderley Gestaldt, durch Jhrer Kayserl. und Königlichen Majestät-Brief gnedigst verwilligt Recht und Macht darzu gegeben, daß wir bemeldte vereinigte unter beyderley Gestalt, wie die Herrn und Ritterschafft, also auch die Präger, Kuttenberger und andere Städte, sampt ihren Unterthanen, und in Summa alle die, welche sich zu ermeldter weiland heyligster und löbligster Gedächtnüs Kayser Maximiliano, auf allgemeinem Landtag Anno 1575. und ietzund der auch ietzt regierenden Kayserl. Maj. vbergebenen Böheimischen Confession, bekandt haben, und noch bekennen, keinen ausgenommen, unsere Christliche Religion unter beyderley Gestalt, laut derselben Confession,

unter unserer unter uns aufgerichten gleichstimmenden Vereinigung, frey und ungehindert an allen Orten verbringen, bey unserm Glauben und Gottesdinst, auch bey unser Priesterschafft und Kirchen-Ordnung, wie wir diese anietzo halten, oder ins künfftige unter uns aufrichten möchten friedlich gelassen werden, Kirchen und Gottes-Hauser zum Gottes-Dinst, so wohl Schulen, zu Unterweisung der Jugend, vor männiglich ungehindert, aufzubawen Macht haben. Nach den Compactatis aber, welche allbereit auf gemeinem Landtag Anno 1567. aufgehört, und aus den Land-Privilegiis und anderswo ausgelassen, sich zu reguliren, gar nicht verbunden sein, noch sein sollen: Beneben Ihre Kayserliche Majestät auch uns diese besondere Gnade erzeigt, und uns allen dreyen Ständen unter beyderley Gestalt, so sich zu dieser Böhmischen Confession bekennen, das unter Präger Consistorium in unsern Gewalt und Versorg wieder geben, und darzu allergnedigst bewilligt, daß wir die vereinigten Ständ unter beyderley Gestalt, bemeldt Consistorium mit unsern Priestern, nach unserer Confession und der Vergleichung verneweren, unsere Böhmische und Teutsche Priester nach derselben ordiniren lassen, oder welche also ordiniret sein, ohne einige Verhinderung des Prägerischen Ertz-Bischoffs oder iemands anders, auf unser Collaturen nehmen, und dieselben damit ersetzen sollen: wie auch die Prägerische von uralten Zeiten her den Ständen unter beyderley Gestalt zugehörende Academiam mit aller Zugehör von Ihrer Kayserl. Majestät uns eingeraumt, also, daß wir dieselbe mit tüglichen und gelehrten Männern besetzen, gute und löbliche Ordnung aufrichten und über dieses beydes gewisse Personen aus unserm Mittel zu Defensoren und Beschützern anordnen sollen und mögen: Mit Versprechung in gemeltem Majestät-Brief, daß Ihre Majestät uns in diesem allen bey der im heiligen Römischen Reich in Religions-Sachen aufgerichten Pacification, so der Religions-Fried genennet wird, als ein vornehmes Glied desselben, auch gnedigst schützen und verlassen wolte: Immassen denn solches der Majestät-Brief, dessen Datum aufm Prager Schloß, Donnerstag nach S. Procopii, Anno 1609. welcher auch auf eine sondere Landtags-Relation in die Landtaffel einverleibt, mit mehrerm in sich begreifft und besaget.

Was aber belangt unsere Christliche Vereinigung, Vertrag oder Vergleichung, von welcher in obgemeltem Kayserl. Majestät-Brief offtmahls Meldung geschehen, ist dieselbe, wie menniglich in gemein bewust, und Ihr. Kays. Maj. auch in unsern unterthänigsten Schrifften wohl berichtet sein zwischen uns Ständen unter beyderley Gestalt, so sich zu der Böhmischen Confession bekennen, welche etliche die Augspurgische nennen für eins: und unsern lieben Herrn Freunden, welche sich aus der Brüder Einigkeit genannt, aber doch zu diesen heiligen Christlichen Glauben, so in dieser Confession begrieffen, wie dann auch ihre Vorfahren sich bekandt haben und noch bekennen, andern Theils beschehen, und solches vermeldet nicht allein die Vorrede oder Supplication, welche die Stände sub utraque dieses Königreichs Anno 1575. heyliger und löblicher Gedächtnüs weyland Kaysern Maximiliano, bey dieser ihrer Con-

fession übergeben, und in offenen Druck verfertiget, (auf welche in bemeldter Vorrede begriffene Vergleichung sich auch obgedachter Kayserliche Majestät-Brief erstreckt klar und offentlich) daß nit allein alsbald damahls im 1575. Jahr ein Anfang des Vertrags und Vereinigung zwischen uns erfolgt, ja das auch über dieses wir bey samentlicher Suchung bey Ihrer Majestät des Majestät-Brieffs mit Ihnen und sie mit uns eine gewisse Vergleichung und Vereinigung aufgerichtet, daß wir in heyligen Glauben, vermög dieser Confession, Anno 1575. hochlöblicher Gedächtnüs Kayser Maximiliano, wie auch anietzo unserm allergnädigsten Käyser, von uns Ständen ubergeben worden, vor einen Mann bey einander anietzo und ins künfftige stehen und halten wollen, wie wir dann Ihrer Kayserl. Majestät in unsern unterthänigen Schrifften und Antworten klärlich angezeiget, was sie belangt, dieweil sie mit uns nach gemeldter Confession eins sein, wir auch zuvor und ietzt, gesambt und einhellig bey Ihrer Kays. Majestät unser Begehren vorbracht. Ihre Vorfahren aber mit den unsern und uns auf beschehene Vergleichung übereingestimmet, zu vns sich bekandt, und daß sie mit uns und dieser Confession, welche wir hochlöblicher Gedächtnis weyland Kaysern Maximiliano Anno 1575. auch ietzt regierender Kayserl. Majestät vbergeben, gleich gesinnet sein, und neben uns bey derselben stehen, und sich darzu bekennen, erkleret haben.

Zu welchem hernach auch dis kommen, daß der grösser Theil der Prägerischen Priester vnter beyderley Gestalt, welche noch allezeit ihre Priesterschafft von denen unter einerley Gestalt, das ist, von den Römischen Bischoffen oder Prägerischen Ertz-Bischoff, empfangen hatten, gutwillig zu uns den vereinigten Ständen getreten, sich zu dieser Böhmischen Confession auch bekandt, und gebeten, daß wir sie disfalls zulassen wolten, dann sie dieselbe für heylig, und aus dem Grund der heyligen Schrifft zusammen getragen erkennten: versprechende, daß sie dem Volck Gottes, welchem sie vorgestellt sein, oder sein werden, ebenfalls solche heilsame Lehre in der Christlichen Kirchen fürtragen, die Menschensatzungen, dem Worte Gottes und dieser Confession zuwieder, aus dem Weg raumen, die Leut durch das Wort Gottes davon abfüren, und in dem allen solche Ordnung, welche dem Worte Gottes gemeß und gleichstimmig halten, und sich darnach reguliren wolten: Derentwegen wir sie gern in unser Vereinigung auf und angenommen.

Und dieweil sehr viel daran gelegen, daß in der Kirchen Gottes unter uns allen vereinigten Ständen unter beyderley Gestalt, so wohl zwischen den Priestern und Kirchen-Dienern, als dem Volck und Zuhörern, rechte Lieb und Einigkeit erhalten und fortgesetzt werde: welches ohne gute Ordnung nicht geschehen kan, wie der Geist Gottes die gantze Christliche Kirche (in der 1. Corinth. 14.) fleißig darzu ermahnet, als er sagt: Es sollen alle Ding bey euch erbar und ordentlich zugehen: So haben wir bemeldte im Glauben alle drey vereinigte Stände, wie vorhin, also auch ietzt, uns hierauf auf folgende Weise verglichen.

Erstlich, was belanget unser offtbemeldte Vereinigung, durch welche wir in unsern Christlichen Glauben eins worden sind, bey demselben sollen und wollen wir, durch Gottes Hülff, unserer Seelen Seligkeit zum besten trewlich verharren: GOtt unsern HErrn über alle Dinge lieben, nach seinem heyligen Wort, welches in dieser Confession begriffen, unser Leben richten, in Christlicher Lieb bey einander halten, einer dem andern zu allen guten befördern und beschützen: damit wir also durch solche Anfäng, mit welchen wir allhier in dieser streittenden Kirchen GOtt loben und preisen, desto geschickter werden, viel herrlicher und vollkommener, mit der gantzen Triumphirenden Kirchen, solches in den himmlischen Wohnungen zu vollbringen, und also alle mit einander aus Gnaden Gottes, des himmlischen Vaters, wegen des Verdiensts JEsu Christi, seines lieben Sohns, und der Gütigkeit des heiligen Geistes, die ewige Seligkeit erlangen mögen.

Nachdem auch vor diesem nicht wenig Ergernüs und Müßverstand zwischen den Partheyen, durch hönische Schmagwort, wieder die Landes-Ordnung, auch durch ungereumte Namen sich hergesponnen. Damit solche forthin abgeschafft und eingestellt würden, so haben wir uns dahin verglichen: Weiln wir uns alle zu einer Confession bekennen, und im Glauben vereinigt sein, daß sich hinfürter von dato an bey gebührlicher Straff nachdem einem solche zuerkandt werden möchte, keiner mehr dessen unterstehe, sondern daß wir alle mit einander uns Christen unter beyderley Gestalt nennen, darvor ausgeben, und also nach Göttlicher Ordnung in Christlicher und brüderlicher Lieb einmüthiglich mit einander verbleiben sollen.

Was aber belangt die Einsetzung der Priesterschafft in das Consistorium, und Weihung derselben, haben wir uns also mit einander beredt und verglichen: Daß wir uns aus unserer Priesterschafft **sub utraque** einen Gottesfürchtigen, gelehrten, tüchtigen, erbaren Lebens und Wandels, wie auch guten Exempel gebenden Mann, zu einem **Administratore** kiesen und erwehlen: Hernach andere fünff Priester unter beyderley Gestalt, ihme als **Consistoriales** zugeben und einsetzen wollen.

Item, von den Priestern, so sich aus der Brüder Einigkeit genennet, einen zu einem **Seniore** und Eltisten, der seine Stelle bald nach dem **Administratore** habe, sambt noch andern zweyen, welche aus und von derselben Priesterschafft gewehlt sein. Dieser **Administrator**, sambt allen bemeldten Priestern, neben noch andern drey Personen aus dem **Professoribus** der Prägerischen **Academiae**, welche auch ins **Consistorium** gesetzt werden, sollen zugleich mit einander in Prägerischen **Consistorio** sitzen, das Gericht in Ehr und andern geistlichen Sachen hegen und halten: wie ihnen dann dessen eine gewisse **Instruction**, nach deren sie sich reguliren sollen, wird ertheilt werden.

Ferner, belangend die Priester-Weyhung, hierbey soll man folgende Ordnung halten: Er **Administrator** selbst, neben seiner Priesterschafft, so in **Consistorio** neben ihn sitzen, soll die Personen, welche

von ihren Collatoribus aus den drey Ständen beruffen, und darzu tüchtig erfunden werden, vermöge dieser Böheimischen Confession, so uns von Ihrer Kays. Maj. bestettiget, examiniren, ihrer Lehr und Leben fleißig nachforschen, und also die, welche in specie unter seine Jurisdiction gehörig zum Priester-Ambt weihen, und die Händ auflegen. Und auf solche soll auch der Eltiste ebenfalls die Hände auflegen.

Und wo iemand aus allen dreyen Ständen dis Königreichs Böhmen von dem Administrator und seiner Priesterschafft begehrte, daß er jhm oder jhnen einen Priester seines Ordens und Weyhens auf sein Collatur und Pfarr einsetzte, soll er solches thun: bey welchem jene der offtgemeldte Eltiste keinen Eintrag thun soll.

So soll auch der Administrator keinem aus allen dreyen Ständen wieder des Collatoris Wissen und Willen, einigen Priester nicht eindringen, noch weg nehmen oder sonst jrer Priesterschafft, wie dieselben ein ieder auf seiner Collatur hat, oder in künfftig haben wolt, Eintrag zufügen. Entgegen soll auch der Eltiste, die Priesterschafft, so sich aus der Brüder-Einigkeit genanndt, mit seiner Priesterschafft die Personen, welche zu seinem Orden, oder auf seine Seyte gehörig, sich zum Priester-Ampt begeben, und von ihnen vor würdig und tüchtig darzu erkandt würden, daß sie sich der Lehre, so diese Confession in sich begreifft, gemeß verhalten wolten, examiniren, sich nach Art und Ordnung, so unter ihnen bräuchlich, zu Priestern ordiniren und weyhen: Und gemeldter Administration auch die Hände auf sie legen. Solche Priester, welche auf gemeldte Form ordiniret, soll der Eltiste mit Rath der andern Priester seines Ordens auf die Pfarr und Collatur, deren so es begehren, oder wie sie es selbst bey ihren Zuhörern vor nöthig erachten, hingeben und einfahren.

Hierbey soll ihme ebenermassen der Administrator und also einer dem andern, auf was für Weise es wolle, keine Verhinderung thun, sondern ein jeder bey seinen Ordnungen, Ceremonien und Gebräuchen verbleiben, und also einer dem andern, zu Christlicher Lieb und Einigkeit, in einem friedfertigen Leben und Wandel, aus Pflicht, so ihnen derentwegen aufgelegt, als die, welche sich zu einem Glauben und der Böheimischen von Ihrer Kays. Maj. uns bestettigten Confession bekennen, und darinnen vereinigt worden, förderlich und dinstlich seyn. Derowegen soll von wegen der Ordnung und Ceremonien, wie auch von wegen härterer Disciplin, so sich etwa bey einem oder dem andern Theil deren Priesterschafft befinde, gar keine Verkleinerung oder Verachtung einer des andern im geringsten gestattet werden.

Die Priester aber, welche vorhin ordiniret, oder noch im Reich und anderstwo möchten ordiniret werden, und in diesem Königreich der Kirchen und Gottesdinst vorzustehen begehrten, sollen sich bey dem Administratore und Consistorio einstellen, zu der Böhmischen Confession bekennen, und daß sie derselben nach lehren und leben, Einigkeit, Lieb und Gehorsamb suchen und leysten wollen, versprechen und zusagen: Darauf ist der Administrator schuldig, sie in das Buch

und Album Consistorii einzuschreiben, in welchem ihme auch von den Herrn Defensoribus eine gewisse Ordnung vorgestellt und gegeben werden soll.

Diese vorher gezeignete Articul haben wir alle drey vereinigte Stände unter beyderley Gestalt, beydes, so ietzo bey diesem allgemeinen Landtag gegenwärtig, und an statt der Abwesenden, zu künfftiger und ewiger Gedächtnüs, mit eygenen Händen unterschrieben, und dieselbe in das Buch unsers Consistorii einzuverleiben befohlen. So beschehen am Montag, welches da war der Tag des Gedächtnüs des H. Wenceslai, des Böhmischen Erben, im 1609. Jahr.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Thl. I. S. 68. — Dumont, Corps. Dipl. T. V. P. II. p. 116.)

LIV. Königs Matthiae Revers, welchen er vor seinem Einzuge in Böheim, denen Ständen ertheilet. Geben Iglau den 17. März 1611.

(Lünig a. a. O. S. 71. — Goldast, de Regn. Bohem. Append. p. 388. — Dumont a. a. O. T. V. P. II. p. 160.)

LV. Königs Matthiae Revers, welchen Er vor seiner Krönung denen Böhmischen Ständen ausgestellet. Geben Hradcyin den 21. Mai 1611.

WJr Matthias der Ander, von Gottes Gnaden König zu Hungern, designirter zum König in Böheimb, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraff zu Mähren, Graff zu Tyroll. Bekennen hiemit diesem Brief oder Revers, vor allermänniglichen, fürnehmblich an Ort und Enden, wo es von nöthen: Nachdem der Allerdurchleuchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Rudolff der Ander, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu Hungern und Böheimb König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, unser geliebster Herr Bruder, allen dreyen Ständen des löblichen Königreichs Böheimb, in deroselben Proposition, oder Landtags Fürtrag, am Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti, den eylfften Aprilis fürbringen lassen, daß sie aus der Zuneigung und brüderlichen Lieb, die sie zu uns, als ihrem geliebtesten und eltisten Bruder tragen, so wohl wegen dieses Königreichs Böheim guten Wohlstands, und auf das in künfftig, wann der Allmächtige Ihre Kayserl. Majestät durch den zeitlichen Todt von dieser Welt abfordern thäte, nicht etwa allerhand Zwitracht und Widerwillen entstehen möchten, hierzu allergnädigst bewilligt, damit wir, dieweiln sie angeregte Stände auf Ihrer Kays. Majest. hiebevor gnädigstes Ersuchen und Bewilligen, uns für einen designirten zum König in Böheimb gewehlet, und sich einhellig dahin vereinigt hätten, daß nach Absterben Ihrer Kayserlichen Maj. sie keinen andern zum König in Böheimb nicht haben wollen, noch bey

Lebzeiten Ihrer Kayserl. Maj. altherkommenen Gebrauch nach, zum König in Böheimb publicirt und gekrönt werden solte, an ermeldte Stände ferner begehrend, uns unverzüglich zu krönen, und hinführo vor ihren König und Herrn zu haben und zu halten. Und hierauf gedachte alle drey Stände dieses Königreichs Böheimb, angeregt Ihr. Kayserl. Maj. unsers geliebtesten Herrn Brudern an sie beschehenes Begehren, bey ietzigem General, oder allgemeinen Landtag, sämtlich in fleißige emsige und gnungsame Berathschlagung gezogen, auch dabey dieses, daß wir abgewichenen 1608. Jahrs, auf Ihrer Kayserl. Majest. gnädigstes Ersuchen, vor den Ständen zuvor zum designirten König dieses Königreichs, auf gewisse Condition, bereit erwehlt worden, erwogen, und demnach sich hierinnen gegen der Kayserl. Maj. unterthenig: so wohl auch gegen uns willfährig erzeigt, uns zum König in Böheim und Ihren Herrn, Inhalts ihrer Freyheiten publicirt, vnd sich mit Ihrer Kayserl. Majestät eines gewissen Tages, an welchem die Crönung (geliebts GOtt) glücklichen vollendet werden soll, nehmlich auf den Pfingst-Montag, so da ist der 23. Tag des Monats May, verglichen und vereiniget. Doch mit diesen sonderbahren Vorbehalt, daß wir König Matthias vor obgehörter unserer löblichen Crönung, bemelten allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böheimb, einen gnungsamen Revers von uns geben, und gnädigst versprechen solten, daß innerhalb vierzehen Tagen den nechsten nach unserer Crönung wir schuldig seyn, auch mit würcklicher Vollziehung, alle und jede, so wohl ihnen allen dreyen Ständen in gemein, also auch insonderheit, oder in particulari, von vorgehenden Königen in Böheimb, löblichster Gedächtnüs, ertheilte Majestät-Brief, und Privilegia, wie nicht weniger, die, von Ihrer Kayserl. Majest. König Rudolphen unserm geliebsten Herrn Brudern, ermeldten dreyen Ständen, aus sonderbahrer Gnad und Mildigkeit, nicht allein auf das freye Exercitium Religionis sub utraque, sondern auch auf andere politische Sachen, als Ablassung der Straffen, so sich auf Verlierung der Güter ziehen, gethane Begnadung. Item, alle Freyheiten, Recht, Lands-Ordnung, lobwürdige gute altherkommene Gewohnheiten, und Gebräuchen, desgleichen auch die Landtags Beschlüß, vornehmlichen die, so Anno 1608. und 1610. geschehen, desgleichen der Stände Vereinigung sub una und sub utraque, wie auch zwischen denen sub utraque dieses Königreichs allein, und dann die Conjunction, welche offtermeldte Stände sub utraqe mit den Fürsten und Ständen aus den Fürstenthumbern Schlesien, abgewichenen 1609. Jahr, auf allgemeinen Landtag, in dem Punckt der Religion aufgericht, in allem ihrem Inhalt, Punckten, Clauseln und Artickeln hievon nichts auslassend, gentzlich vollkommlich belieben, verneuern, und durch unsern Königl. Majestät-Brief confirmiren, auch solchen Majestät-Brief ermeldter Zeit der bestimmten zwo Wochen endlich und gewiß den Ständen dieses Königreichs Böheimb, in ihre Macht, oder an statt ihrer, dem Obristen Burggraffen zu Prag anhendigen lassen, und uns also in deme allem gebürlich und gnädigst verhalten wolten.

Dieweiln dann wir König Matthias aller drey Stände dis Königreichs Böheimb, um ietzt erzehlter Ursachen willen, daß sie uns zum Böheimischen König publicirt, und sich mit Ihrer Kayserl. Majestät unserm geliebsten Herrn Brudern, wegen der Crönung vereiniget, im Werck erwiesene Willfährigkeit, mit sonderbahrer Genehmhabung angenommen: So wollen wir dagegen jederzeit dahin bedacht und würcklich beflieſſen seyn, solches allen dreyen Ständen dieses löblichen Königreichs Böheimb, mit allen unsern Königlichen Gnaden (daran sie ein Gefallen tragen, und mit uns wohl zu frieden seyn werden) zu gedencken und einzubringen.

Wir versprechen auch, und sagen über dieses, krafft Unsers Revers, offtbemelten allen dreyen Ständen mit unsern Königlichen Worten zu, daß wir alles das, was obgeschrieben, wegen Beliebung, Vernewrung und Bekräfftigung aller und jeder ihrer Privilegien, auf die Religion und politische Sachen sich erstreckend, so wohl auch alle Freyheiten, Rechte, Lands-Ordnungen, lobwürdige gute altherkommene Gewohnheiten und Gebräuche, wie nicht weniger die Landtags-Beschuß, insonderheit diejenigen, so in angeregten 1608. und 1610. Jahr beschehen, desgleichen die abgehandelte Vereinigung zwischen beyderseits, mit denen sub una, so wohl unter denen sub utraque in diesem Königreich absonders, und dann wegen der zwischen den Ständen sub utraque mit den Fürsten und Ständen aus den Fürstenthumben Schlesien, verwichenen 1609. Jahrs auff allgemeinen Landtag, in Religions-Sachen aufgerichtete Conjunction (dieweil dieselbige wieder die Catholische Religion sub una nicht gemeint seyn soll) in bestimbter Zeit der zwo Wochen, nach unser ob GOtt will, glücklichen Crönung in allen ihren Puncten, Clausulen, Artickeln und Inhalt, wie die lauten, gäntzlich und vollkömmlich, nichts hievon ausgenommen, gnedigst belieben, confirmiren, alles aufrecht und getrewlich zu Ende bringen, und vollziehen, auch Unseren Königlichen Majestät-Brief darauf gerichtet, mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und mit unserm Königlichen Insiegel, daß deme von Uns, und nachkommenden Königen zu Böheimb, ein Begnügen geschehen solle, bekräfftigen, auch zu Händen aller drey Stände dieses Königreichs Böheimb, oder an statt ihrer den Obristen Burggraffen zu Prag zustellen lassen wollen.

Betreffend aber etzliche andere von den Ständen dieses Königreichs Böheimb uns fürgebrachte gemeine Artickel, welche aus besonderen Ursachen auf dismahl nicht erörtert werden können, dieselben thun wir bis zu künfftigen allgemeinen Landtag, der von uns den Ständen ausgeschrieben wird werden, verlegen und verschieben, daß auch solche Artickel, bey angeregtem Landtag, vor allen andern Sachen zu endlicher Erörterung kommen und gelangen sollen, seynd wir solches den Ständen mit unserm Königlichen Mund einheischig worden, worauf sich dann alle drey Ständ endlichen zu verlassen und dessen gesichert seyn können, daß dieses von Uns, als ihrem König und Christlichen sein Wort haltendem Herrn, allerseits gebührlich und aufrecht gehalten und vollzogen werden soll. Zu Uhrkundt haben wir

diesen unsern Revers mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Königliches Insiegel hiefür drücken lassen. Der geben ist aufm Hradschin, in der obern Stadt Prag, Sonnabends nach dem Sontag Exaudi Anno 1611. Unsers Reichs des Hungerischen im dritten.

(Lünig a. a. O. S. 72. — Goldast a. a. O. S. 392 und 347. — Dumont a. a. O. p. 166.)

LVI. Königs Matthiae Revers und Universal-Obligation über die Religion und andre Privilegia, so Er denen Ständen des Königreichs Böheimb nach der Krönung gegeben. Geben Prag am 3. Juni 1611.

WIr Matthias der Ander von Gottes Gnaden, zu Ungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz ꝛc. Thun kund mit diesen Brief, vor jedermänniglichen, daß wir zugesagt haben, die Cron Böheimb zu halten und zu beschützen, alle Herren, die Ritterschafft und andere Städte, so wohl die Gemein angeregter Cron, bey ihrem Rechten, Ordnungen, Majestäten, Privilegien, Freyheiten, Aussatzungen, und Landes-Begnadungen, über die Religion und andere politische Sachen, Item bey der Landts-Ordnung, Landtags-Beschlüssen, besonders aber die, so Anno 1608. und 1610. geschehen, desgleichen der Stände sub una und sub utraque Vereinigung, wie nicht weniger deren sub utraque selbst, und dann der Stände, des Königreichs Böheimb, mit den Fürsten und Ständen in Schlesien sub utraque, beym gemeinen Landtag abgewichenen 1609. Jahrs, getroffenen Conjunction (sintemahln dieselbe wider die Catholischen sub una nicht gemeinet seyn soll) auch allen billigen alten und andern gewöhnlichen guten Gebräuchen, besonders hochlöblichster und seligster Gedächtnüs, Königs Ottogari, König Johannis, Kayser Carls, König Wenceslai, Kayser Sigismundi, König Albrechts, König Ladislai, König Georgen, König Wladislai, Kayser Ferdinandi, Kayser Maximiliani, und Unsers geliebten Herrn Bruders Kaysers Rudolphi, so wohl allen von Ihrer Majestät ausgangene und von sich gegebenen Verschreibungen ohne Wiederspruch, und allerhand Verhinderung, nachzukommen, dieselben würcklich zu halten und zu beschützen.

Item, so haben wir auch zugesagt, das Schloß Carlstein, die Cron und allerhand Cleinodien des Landes, die Landtafel sampt den Privilegien, ausser Willen und Rath der Herrn, der Ritterschafft des Königreichs Böheimb, und der Präger Städte, so weit welche darzu berechtigt seyn, niemanden zu befehlen oder zu vertrauen.

Item, wir haben auch zugesagt, daß wir des Königreichs Böheimb Ordnung und alte Gewohnheiten halten wöllen.

Item, wir haben zugesagt keine Ausländer, geistlichen noch weltlichen Standes, zu den Landts-Hoff-Städt- oder geistlichen Emtern zu gebrauchen, sondern gebohrne Böhmen, noch mit ihnen die Schlösser

und Städte der Cron Böheimb zu besetzen, oder ihnen dieselbe zu vertrauen, und dieses sollen wir mit Rath thun, welches auch in den umliegenden, und dem Königreich Böheim einverleibten Landen also gehalten werden soll, wie es bey Kayser Carls und anderer König, und unserer Vorfahren Zeiten gehalten und observirt worden ist.

Item, wir haben versprochen keine Länder, Fürstenthum, Städt, Schlösser, Vesten, Mannen und allerhand Güter, so dem Königreich Böheimb gehörig, von der Cron zu veralienirn, oder zu verwenden in keinerley Weyse, oder durch Morgen-Gab, sondern was von der Cron weggenommen, oder verwendet worden, das sollen wir wieder darzu bringen und sammlen.

Item, haben wir zugesagt, die Böhemische Müntz keinesweges zu geringern noch zu schmählern, ohne Willen des gantzen Landes, sondern Inhalts der Cron Böheimb Aussatzung der Privilegien wie Recht, ist sich zu verhalten.

Item, seynd wir einheischig worden, weme Unsere Vorfahren Kayser und Könige zu Böheimb was gegeben und den Ständen einer oder mehr Personen, entweder auf königlichen, geistlichen, oder Lehn-Gütern verschrieben, daß wir denselben nachkommen, und es gäntzlich halten wollen. Doch so weit es König Wladislai seligster Gedächtnüs, allen Ständen des Königreichs Böheimb gegebenen Gnaden und Befreyungen nicht zuwider seyn wird.

Item, so haben wir, auch zugesagt, einen jeden Standt, besonders bey seinen Rechten, Ordnungen, Privilegien, Freyheiten, Aussatzungen, Gewohnheiten, Begnadungen, so viel jeden Standt angehörig zu erhalten. Zu Uhrkundt besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm königlichen Schloß zu Prag, Freytags nach Unsers Herrn Fronleichnams-Tag, Anno 1611.

(Lünig a. a. O. S. 74. — Goldast a. a. O. 350. 393. — Dumont a. a. O. p. 167.)

LVII. Conditiones, worauff Ertz-Hertzog Ferdinand zum Könige in Böhmen angenommen worden. Geben zu Prag d. 9. Juni. 1617.

Fürs Erste, soll Ihro Fürstliche Durchl. den Ständen bey der Krönung die gebührliche Pflicht und Eyd thun und leisten, dann auch alle Privilegien und Majestäten, Begnadungen, Freyheiten, Rechte, und die Lands-Ordnung, alte gute Gewonheiten und Gebräuch, in allen Puncten und Clausuln, nichts davon ausgeschlossen, allermaßen, wie J. K. M. Unser allergnädigster König und Herr, und vorige Könige in Böhmen gethan, gleichfalls confirmiren. Fürs ander, dieweil anjetzo bey Lebzeiten jetztregierender Kayserl. Majest. angeregte Bestätigung von Ihrer Fürstl. Durchl. nicht geschehen kan, sondern allererst nach dero Ableiben (welches doch der Allmächtige lange Zeit verhüten wolle) soll auf solchen Fall Ihre Fürstl. Durchl. von dem Tage Ihrer

Kayserl. Majest. Absterbens, und nach Antretung Ihrer Fürstl. Durchlaucht. Regiments, zum Königreich Böhmen, anzurechnen, inner vier Wochen, den nechsten, die Confirmation obgedachter Privilegien, Majestäten, Begnadungen, Freyheiten, Rechten, aller guten Ordnungen und Gebräuch, in allen Puncten und Clausuln, nichts davon ausgenommen, wie J. K. M. und dero löbliche Vorfahren, Könige zu Böheim leysten und zu handen dem Obersten Burggrafen zu Prag, und im Fall dero Zeit kein Oberster Burggraf seyn würde, dem nechsten vornehmen Land-Officirer nach Ihm, gewißlich einhandigen, welche Confirmation der Oberste Burggraf, oder der nechste Land-Officirer nach Ihm, aus seinen Händen empfangen, und naher bey dem nechsten Landrecht, und Beyseyn der Obersten Land-Officirer, und Land-Rechts-Beysitzern, zu der Land-Taffel der Abschrifften der Landes-Privilegien deponiren soll, also, daß sie hernacher, vermöge des Land-Tags Beschluß und Relation, so deßwegen geschicht, zu den Privilegien des Königreichs Böhmen, auff dem Carlstein überantwortet und beygelegt werden mögen.

Anjetzo aber alsbald bey der Krönung soll Ihro Fürstl. Durchl. verpflichtet seyn, den Ständen des Königreichs Böhmen einen Revers von sich zu geben, daß Ihro Fürstliche Durchl. in Lebzeiten Ihro Königl. Majest. als Königs in Böhmen, sich der Regierung von sich selbst, außer Ihrer Maj. Verwilligung, und Berathschlagung der Obersten Land-Officirer, und Land-Rechts-Beysitzern, Ihro Königlichen Majest. Rath des Hof- und Cammer-Rechts, auch zweyer Personen der Herren Stände, aus jedem Crayß der Prager und Abgesandten, aus den andern Städten aber sechs Personen, so mit diesem Land-Tag verordnet seynd, keines weges anmassen wollen, biß nach Ihrer Kayserl. Maj. Tödtlichem Abgang, sondern Ihrer Fürstl. Durchl. sollen anjetzo ein gekrönter König in Böhmen genennt, dafür behalten, und Ihro Durchl. der Titul als einem gekrönten Könige geben werden.

So aber über diß J. F. Durchl. bey Lebzeiten Ihro Kaiserl. Majest. der Regierung sich anmaßen wolten, sollen auff solchen Fall die Stände Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeit mit keiner Underthänigkeit und Pflicht verbunden seyn, mit ferner Einbringung im Revers, daß Ihro Fürstl. Durchl. wegen obgeschriebener Confirmation der Lands-Privilegien, und dessen Einhändigung dem Obersten Burggrafen zu Prag oder den nechsten Obersten Land-Officirer, nach Ihm, solches innerhalb 4. Wochen den nechsten von dem Tage Ihrer Kayserl. Majest. Ablebens, und nach Eintretung Ihro Fürstl. Durchl. Regiments dem Königreich Böhmen zu thun schuldig seyn.

Dieweil auch von Alters hero bey den Krönungen in Böhmen eine gewisse Steuer gereicht worden, als bewilligen die Stände dieselbige, nemlich ein halbjährig Interesse, umb Galli, noch künfftig, und auff nechstkünfftige Weynachten oder 6. Wochen hernach, abzuführen und zu geben, welcher Articul nicht weniger, als zuvor gebräuchlich gewesen, und im Land-Schluß einkommen, darneben auch wegen

der Commission auff Carlstein, zur Erhebung und Daherbringung der Cron, und anderer bey der Krönung gebräuchlichen Kleynodien, gewisse Verordnung beym Land-Tag geschehen soll.

Und sollen diese aller dreyer Stände des Königreichs Böhmen Bewilligung zu keiner Schmälerung und Abbruch des Königreichs Böhmen Privilegien, Begnadigungen, Freyheiten, guter Ordnungen, alten Herkommen, Gebräuchen und Satzungen, jetzo oder künfftig zu ewigen Zeiten, publicirt werden, wie solches geschehen in der Land-Stuben zu Prag, beywesend Ihro Königl. Maj. und beyder Herren Ertz-Hertzogen Maximiliani und Ferdinandi, Freytags nach Mittag den 9. Junii im Jahr 1617.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. S. 477.)

LVIII. Apologia derer drey Stände des Königreichs Böheim sub utraque, aus was für unvermeidlichen Ursachen Sie ein Defension-Werck anstellen müssen, und was deme mehr anhängig. Geschehen zu Prag am 25. Mai 1618.

WIr Herrn, Ritter, Präger, Kuttenberger, vnd anderer Stände Abgesandte alle drey Stände dieses Königreichs Böheim, so den Leib vnd Blut vnsers HErrn JEsu Christi in beyderley Gestalt empfahen, zu der Böhemis. Confession sich bekennen, vnd anjetzo auf dem Präger Schloß versamlet seyn, Thun kund, wie vor vns gegenwertige, also auch an stadt abwesender ingemein, jedermänniglichen, daß, ob wohl nach vielen erlittenen Beschwerungen vnd Drangsalen, so verwichener Jahren aus Vervrsach, vnnd Anstifftung böser vnruhiger Geist- vnd Weltlicher Leuten bevoraus aber von der, in diesem Königreich allerschädlichsten Jesuitischen Sect, (welcher Angetrieb, Tichten vnnd Trachten, zu jederzeit am meisten dahin gangen, wie sie nicht allein Ihrer Mayestät vnsern König, sondern auch dieses gantzen Königreichs seine Inwohner vnnd Stände, sub utraque, arglistig vnd betrieglicher Weiß dem Römischen Stuel, als frembder Obrigkeit vnterwürffig, vnnd demselben in seine Gewalt liefern möchten) allen dreyen Ständen, vnnd Inwohnern gemeltes Königreichs auf allerley Weise, so wol in Politischen, wie in Geistlichen Sachen angethan vnnd begegnet sind: Hernach aber als Anno 1609. auch 1610. ein vollständiger Fried auffgerichtet, vnnd von Ihr. Käys. Majestät hochlöblichster Gedächtnüs Käyser Rudolpho, durch deroselben Mayestät Brieff, wie auch von beyden Theilen, denen sub vna vnnd sub vtraque aufgerichte Vergleichung, vnnd allgemeinen Landtag dieses kräfftiglich confirmiret vnnd bestätiget worden, daß kein Theil das andere schänden, sondern wie die sub una, also auch die sub utraque Beysage ihrer vnter einander beschehenen vnd aufgerichteten Vereinigung geruhlich GOtt dem HErrn allenthalben, an jeden Orten ohn einige Einhalt Weltlicher oder Geistlicher Obrigkeit, frey dienen mögen vnnd sollen, wie solches gedachter Mayestät Brieff, Vergleichung vnd allgemeiner Landtag mit mehrern in sich hält vnd besagen thut. Welches dann

auch Ihre Käys. Majestät jetziger vnser allergnädigster König vnnd Herr, bey Antretung ihres Regiments in diesem Königreich, nach Innhalt dieses Landes Gewonheit, nicht allein in genere, sondern auch in specie vortreffentlich vnnd gewaltiglich bestätiget vnd bekräfftiget.

So haben doch obangeregte Königlichen Landes, auch allgemeines Friedens Feinde nicht vnterlaßen, sich dahin zu arbeiten, wasmaßen sie den gewünschten vnnd bekräfftigten Frieden zu nichte machen, vnd nichts weniger ihre böse, diesem Königreich vnd vnserm Nachkommen hochgefährliche und schädliche Intention hinauß führen möchten, indem sie schon damals, als obgedachter Friede vnd Vereinigung geschlossen vnd ratificiret worden, andern Personen jhres Mittels sub una sich vorgezogen, den Mayestät Brieff vnnd Vergleichung, so wohl die Amnistiam (Krafft welcher wir mit weyland Käyser Rudolpho hochlöblichster Angedächtnüs gantz vnd gar außgeföhnet vnnd dardurch alle Rach vber vns, vnnd die Vnserigen aufgehaben worden) nicht vnterschreiben wollen, sondern diß alles gäntzlichen aufzuheben sich bemühet, an nicht wenig Standes-Personen, ihr boßhafftiges Gemüht vnnd Willen, wircklichen erwiesen, vnd da sie zuvor nicht allein heimliche, sondern auch in vielen Sachen, dieses jhres Vaterlandes offne Feinde gewesen, auch jetzigen vnsern König vnd Herrn vmb die Designation oder künfftige Succession in diesem Königreich bringen, vnd auff einen andern transferiren wollen: Aber solches ins Werck nicht richten können, sondern GOtt der HErr verliehen, daß alles sein Ende erreicht, vnnd von Ihrer Käys. Mäy. Vnsern jetzigen allergnädigsten König vnnd Herrn confirmiret worden ist.

Als haben sie sich durch mehr angedeute Jesuiten, vnnd andere jhre Werckzeug wiederumb auff vielfältige Schmehung, Lästerung, auch schon Verurtheilung derer sub utraque begeben, offentlichen in Schrifften, so wol mündlich vernehmen laßen, daß wir Ketzer weren, denen man, nach Ausweisung jhrer Lehr keinen Glauben, er werde jhnen versprochen oder verschrieben, wie hoch er wölle, zu halten schuldig were: Haben vns auch allerhand schmehliche Namen zu verunehren, vnd hoher Verachtung vnserer Lehr, vnnd Religion sub utraque gegeben, wie auch in jhren Schme-Schrifften, alle vnter beyderley Gestalt, vnnd einem jeden, aus denen, so nicht der Römischen Religion zugethan, das Leben neben der Ehr abgesprochen: darbey die Obrigkeiten dieser Welt, zu derer sub utraque mit Schwerdt vnnd Fewer Ausrottung angefrischet: Vnnd damit sie desto leichter die Leut hintergehen, vnnd zwischen den Ständen sub utraque ein Vnvernehmen verursachen, vnd zuwege bringen möchten, haben abermals diese Landes- vnd allgemeines Friedes Feinde, vns Stände sub utraque, inmaßen auch die von Vns mit Ihrer Mayestät gnädigster vorwiesener Bewilligung, vnd Bestätigung, auch hoch beweglicher Vrsachen verordnete Defensores, so vnserer, mit mehr angezogenen Mayestat-Brieff nachgelaßen, vnd bestätigte Religion, in guter Hut halten solten, von einander trennen, vnnd dannenher auch vnser Consistorium, vnter beyderley Gestalt gäntzlichen auffheben, vns vereinigte Ständte bey offent-

lichen Zusammenkunfften, wie dieselben vor sich, also auch durch jhre böse Werckzeuge, einander verhast vnnd wiederig machen, zur Vneinigkeit Anlaß geben, mehr gemehlte vnsere selbsten zwischen vns Stände sub utraque aufgerichten, vnnd mit dem Mayestät-Brieff, Landtag, so wol von Ihr. Kays. Mayest. jetzigen vnsern allergnädigsten König vnnd Herrn, erlangte General-Confirmation aller vnser Privilegien vnnd Freyheiten dieses Königreichs in specie bestätigte Vereinigung, nur jhr böses Vornehmen fortzusetzen anders vnnd anders außgeleget; die Defensores bald mit großen Verheißungen, bald mit Bedrawungen Ihrer Röm. Käys. Mayt. schwerer Vngnade, daß sie Vrlaub nemen solten, zu bereden sich vnterfangen, auch dannenhero etliche schwachgleubige Personen, vnsers Mittels zu wancken verursachet, andere mit Verheißung, auch Aufftragung jhnen vornehmer Empter dahin gebracht, daß sie in Erwegung sonsten jhrer wenig geachtet, auch keine Lieb vnnd Förderung bey jhnen haben würden, wegen deß Zeitlichen wider jhr Gewißen, sich an der einmal erkanten vnd bekanten Wahrheit vergeßen, vom Glauben abgefallen, vnd zu jhnen sich gewendet.

Nachmals sind sie weiter fortgefahren, vnnd nach Erlangung hoher Empter, haben sie nicht allein bey Königlichen und Landes-Expeditonen, sondern auch auf Ihrer Käyserl. May. Herrschafften, alte vnd nützliche Diener schimpfflich abgeschafft, hergegen aber ander Hauptleute, vnnd jhre Mitgehülffen, so ihrer Religion sub una zugethan, an der vorgehenden Stelle eingeschoben, durch sie mannigfältiger Weise die Leut wegen der Religion gepeiniget, dieselben vnter dem Schein Weltlicher Verwirckung verweisen laßen, die Priester sub utraque, auch auf denen Pfarren, wo sie nach ertheilten Mayestät-Brieff vnd Vereinigung sich befunden, abgeschafft, vnd jhre Stellen mit andern vnter einerley Gestalt ersetzet: In der Prager Städten aber diese Verordnung gethan, daß die sub una, die vornembsten Stellen vnd Empter bekommen, welche hernach durch jhre mannigfältige List vnnd Dräwwort, an andern Rathes Personen sub utraque jhren Mutwillen so verübet, daß die fast alles, was sie nur begehret vnd jhnen angemutet, thun müssen.

Wie dann vns Bürgermeistern vnd Rath der Alten, Newen, so wol kleinern Stadt Prag, die wir vns zu der Böheimischen Confession bekennen vnd vnter beyderley Gestalt seynd, diß also begegnet, daß wir nemblichen, nachdem vns nicht genugsamb wißentlich gewesen, daß vnsere Vorfahren, vnd alle andere Städt sub utraque mit aufdrückung Ihrer Stadt Insiegel zu einer Zeit bey allgemeinen Landtag, als vmb den Mayestat Brieff vnnd Freyheit der Religion angehalten worden, den höhern Ständen vnter beyderley Gestalt, vnnd hergegen sie wiederumb jhnen so hoch vnd thewer, bey Verlierung der Ehren verschrieben, daß sie sämptlich vor einen Mann vnd einer vor alle stehen, Einander dißfalls beschirmen sollen vnd wollen, auch laut deß Mayestät Brieffs vnnd Landstag Schlusses, schuldig gewesen, wann die vber das Consistorium vnnd Prägerische Academia verordnete Herren

Defensores, zu Erwegung etlicher den Mayestät Brieff, vnd unserer Religion betreffender Sachen die Obrigkeit Herren Land-Officirer, Land-Rechts Beysitzer vnd Jhr. Käys. May. Hoff- vnnd Kammer-Räth, beyneben sechs Persohnen auß jedem Krayß nach Prag beruffen würden, wir vnsers Mittels, auß jeder Stadt ingleichen zwo Personen dahin zu schicken, vnnd diß ist vns deßwegen nit allerseits wissentlich gewesen, daß baldt von derselben Zeit an vielmals die Empter in den Städten zu Vernew- vnd Enderung kommen, auch von den vns beygesetzten vnd vorgestelten Personen sub una, wie auch anderen vns dißfalls Hinderung vnnd Inhalt gethan, indem Jhr. Käy. May. verordneten Richtern alhier, so allerseydts sub una, vor Abreisung Jhrer Majestät wieder allen vorigen Gebrauch, solch Instruction gegeben worden, daß sie sich vnserer Kirchen sub utraque fundirung vnd Stifftung, deßgleichen allerhandt derselben einkommen anmaßen, vnnd ohne gedachten Käys. Richter keine Kirchspiel, auch in seinen eigenen Sachen anderer gestalt zusammen kommen, vnnd solches zu versorgen nicht Macht haben solle: Welchs denn wieder die Befreyung, Mayestat Brieff vnnd Vereinigung lauffet, so vnter anderen dieses vermag, (so viel derer sub utraque selbst eigene Sachen) auch Kirchen vnnd Religion betrifft, das Jhre Käys. Mayestät mit solchen nicht belästiget werden, sondern sie die Stände sub utraque ohne Bemühung Jhrer Käy. Mayestet solche selbsten richten vnd schlichten sollen: Vnd sind doch dahin von jhnen beredet worden, daß (nachdem vns jetzo zuletzt die Herren Defensores, zu zweyen vnterschiedlichen mahlen ordentlich durch Schreiben, vnter sich erfordert) wir keinen vnsers Mittels vorgehen, dem Gebrauch nach, nicht geschickt, sondern neben denen Personen sub una, welche vnserem Theile sub utraque allen zustehender Sachen in vnserer Rath-Stelle (so nicht seyn sollen) neben vns berathschlaget, vnnd Jhrer Käys. May. vnsern allergnädigsten König vnnd Herren zugeschrieben, das wir solches ins Collegium nicht schicken, vor Recht sprechen vnnd billichen, auch weiter dieses hinzugesetzt, daß wir sampt vnseren Gemeindten außer Jhr. Käy. May. niemandts andern vor einen Defensoren erkennen noch bedörffen: Aus welchen was bey jetzigen Zeiten, als solches so hierdurch wieder alle die sub utraque vorgenommen hat werden wollen an Tag kommen, auch vns begegnen können, ein jeder Vernünfftiger leichtlich bey sich befinden kan: Dieweil wir aber, was maßen wir verführet, wargenommen, darneben vnsere Gefahr erkennet, auch vns gewiesen worden, was anbelangt die höchste Defension vnnd Schutz vber vns Stände dieses Königreichs, das in der Vorrede vnserer in Druck verfertiger Confession, zu vorhin dieses ausdrucklich zu befinden, daß alle drey Stände sub utraque vber ihres Glaubens Bekendtnuß auß der Administratorn vnd Consistorii keinen andern Defensorem vnnd Beschützer nechst GOtt haben wollen, als allein Jhre Käys. Majest. vnsern Allergnedigsten König vnnd Herren, (vnnd die, welche mit Einwilligung vnnd Wissenschafft Jhrer Käys. May. von allen dreyen Ständen sub utraque zur Auffacht und billicher Vorsorg gemeltes Consistorii gewehlet würden).

Aus diesen vnnd andern erheblichen Vrsachen, haben wir vor obgedachten Herren höhern anjetzo auff dem Prager Schloß versamleten Ständen, wie auch vor vnsern Gemeinden (so von der Zuverthädigung vnserer Religion verordneten Defension niemals abgewichen, noch abwendig sich machen laßen wollen) wegen gedachtes vnsers an Ih. Käys. May. in dieser Sache abgegangenes Schreibens vnser gebürliche Entschuldigung gethan, auch hierdurch so viel erhalten, daß sie vns wieder vnter sich auf- vnnd angenomm, mit welchen allen wir vns jetzt vnd künfftig zu Erhaltung mehrgemeltes Maystät Brieffs, vnd was demselben anhengig, sintemal alles dermaßen zusammen gefaßet, das eines ohne das andere nicht bestehen kan, mit Bewilligung Ihrer Kay. May. angeordnet, getrew vnd aufrichtig vnserm eußersten Vermögen nachstehen vnd demselbigen nachkommen wollen.

Damit aber wir Anfangs gemeldte Evangelische Stände sub utraque vns wider zu denen offtberührten Königlichen Landes vnnd allgemeinen Friedens-Feinden wenden, vnnd dieses dargethan werden möge, weßen sie sich weiter vnter anderen Sachen vnterfangen, nemblichen daß sie ohne Besetzung eines ordentlichen absonderlichen zu solchen Sachen durch den Landtag verordneten Rechtens, außer deßelben sich selbsten zu Richtern, mehr angezogene Maystät Brieffes, Vereinigung, unnd Landtages Schlusses gemacht, auch als sie gesehen, das Ihrer Römischen Käys. May. vnser allergnädigster König vnnd Herr mit andern hochwichtigen die gantze Christenheit betreffenden Sachen in viel Wege vervnrühet, vnd also jhr vnmüglichen gewest, das sie alle Dinge, darauff sich die Landts-Freyheiten, Privilegien, Verträge vnd Vergleichungen erstrecken, in Gedächtnüs erhalten solten, derselben zu diesem Endt (damit sie nur Ihr. Käy. Majest. mit den Ständen sub utraque in Vnvernehmen führen, vnd dieselbe dahin bringen möchten, daß sie solche Befelch, welche in dem Mayestät Brieff ausdrücklichen verbotten, abgehen liesse) jhr schrifftliches Gutachten gegeben, als solte in mehr angezogenen Mayestät-Brieff vnd Vereinigung nicht zu befinden seyn, das die zu den Klöstern gehörige Vnterthanen Kirchen zu erbawen einig Recht hetten, da doch solches zu ihrer selbst eigener Erwegung und Gutachten nicht gehöret, sondern wie gemelt durch den Landtag dieser ausgemeßene Process beyden Theilen an die Hand gegeben, so einiger Streit in solchen Fällen zwischen ihnen sich erhiebe, daß alßdann deßwegen ein ordentlich Recht mit gewissen beyder Religion zugethanen Personen in gleicher Anzahl niedergesetzt werden solte: Sie haben aber mit Vbergehung dieses Processes auf solch jhr Gutachten, von Ihrer Keys. May. an die Stadt Brauna nichts weniger Befehlich außgebracht, daß sie ihren angefangenen Kirchen-Baw einstellen solten, welches als sie die Braunawer wieder an die von vns verordnete Defensores gelangen laßen, jhre Zuflucht, dißfalls bey jhnen gesucht, vnnd sie hierinnen, das sie bey dem Mayestät-Brieff, vnnd getroffener Vereynigung, darzu sie sich auff dem Landtage bekennet geschützt werden möchten, alles fleißges vnnd zum höchsten gebetten: die Defensores aber etwas vor sich selbsten in dieser

Sachen zu verordnen bedencken getragen, vnnd diesem nach dieses zu berathschlagen, nach Inhalt des Landtages, so wol derer jhnen gegebenen Instruction die Obrick. Land-Officirer, Land-Recht Beysitzer, Römisch Keyserl. May. Räthe in Hoff- vnd Kammer-Recht sub utraque, vnnd noch aus allen Kreysen Sechs Personen nach Prag berufsen; allda sie nach reiffer Berathschlagung befunden, daß sie die Braunawer wie auch alle andere zur Geistlichkeit in dieser Kron Böheimb gehörige Vnderthanen nicht allein wegen derer sich bey dieser vnserer Apologien befindender vnd absonderlich gedruckter Artickel, sondern auch anderer Vrsachen halben, so allhier geliebter Kürtze wegen zu erzehlen vmbgangen werden, aller dieser denn von Ihrer Käys. Maj. den Stenden sub utraque ertheilten Gnad vnnd Wolthat in gleichem vähig vnnd theilhafftig sind: Besaget auch mehrgemehlter Mayestät-Brieff vnter andern Sachen ausdrücklichen: (das wider denselben vnd vnser Vergewisserung keine Befehlich, noch jchtes solches, so vns in wenigsten eine Verhinderung) oder Verenderung deßen bringen könte, weder von Ihrer Kayserl. May. noch deroselben Erben vnnd künfftigen Königen in Böhmen, auch sonsten niemand andern ausgehen, noch angenommen werden sollen, vnnd da sie gleich außgiengen, oder von jemandes angenommen würden, dieselben keine Macht haben, noch in dieser Sachen, es sey Rechtlich oder ohne Recht was weiters erkandt vnnd gesprochen werden solle; Derwegen den, auf dem als vnser der gegenwertigin Stände, und Defensoren erfolgete Erwegung und Gutachten, ihnen den Braunawern, wie auch des Bergstädtleins Clostergrab Innwohnern, so zu dem Prägerischen Ertz-Bistumb gehörig, diese Antwort gegeben worden, daß sie eine vnd die andere ihre Kirch vollend außbawen, vnnd dieselbige zu jhrem Gottesdienst gebrauchen mögen, Jedoch mit dieser außdrücklichen Bedingung, daß sie sich sonsten in allem friedlich, Ehrerbietig, vnnd gebührlich darbey verhalten, zur Vneinigkeit vnnd Widerwillen niemand auß denen sub una, vielweniger aber dem Herrn Apt, oder Herrn Ertz-Bischoff, als jhren Obrigkeiten, zu einiger Bewegung oder Zorn, wider sie durch nachtheilige Reden, oder ander gestalt, weil sie wol wissen, daß solches höchlichen verbotten, vnd verpfenet weren, keine Vrsach geben, sondern jhnen und jhren Ambtleuten allen billichen Gehorsamb, in allen Weltlichen Politischen Sachen, als trewen Vnterthanen gebühret, leisten sollen: Vnd diese jhnen mit Rath der erforderter damals Personen vnsers Mittels gegebene Antwort, haben wir alle drey Stände sub utraque bey allgemeinen Anno 1615. auf dem Prager Schloß gehaltenen Landtag durch vnsere auß vollem Landtag den Defensoribus geschehene Schreiben gebilliget vnd bekräfftiget.

Ob wir aber nun wol auf gedachten Land-Tag Ihr. Kays. May. als vnsern König vnnd Herrn diese vnnd andere vielfältige Beschwer vnnd Bedrängnüsse, welche nicht allein an gemeldten Orthen vorgangen, sondern auch auf Ihrer Käys. May. Herrschafften den Leuthen wieder den außdrücklichen Text offtberührtes Mayestät-Brieffs, vnnd Vereinigung angethan worden, gelangen laßen, vnd vmb ein Einsehen,

vnd deßen wider zu recht Bringung angehalten, der gewissen Hoffnung, diesen Sachen solte ehe der Landtag zum Beschluß gelangen möchte, geholffen werden. So haben doch offtgedachte Königliche Landes vnd allgemeinen Friedes-Feinde, sich wider zu jhrer gewöhnlichen List gewendet, vnnd weil sie sich darauf verlaßen, das sie bey Ihrer Kön. May. alles vermögen, haben sie auf allerley Weiß verhindert, das vns Ständen vor Außgang des Land-Tages, darauff keine Antwort gegeben worden, sondern nachdem sich etzliche wenig Personen Ihres Mittels bey allgemeinen Landt-Tagen, Rechtsstellen, vnd andern Expeditionen, alles Gewalts durch seltzame Mittel angemaßet vnd vnterfangen, haben sie es endlich dahin gebracht vnnd gericht, daß wir Stände Ihrer Käys. Maj. getrewe Vnterthanen, vber alle vnsere vnd vnserer armen Vnterthanen vorige gröste Beschwer, auf fünff Jahr lang gewaltige vnnd fast vnmügliche Steuren vnnd Contributionen zur Bezahlung Ihrer Käyserl. May. Schulden auf vns vnnd vnsere arme Vnterthanen, allein auß Hoffnung, so vns wegen Abhelffung derer angedeuten Beschwernußen künfftig gemacht worden, bewilliget haben.

Aber es ist nach geschloßenem Land-Tag, durch Angetrieb mehr gemelter Landes-Feinde kein Antwort, vielweniger daß denen Sachen abgeholffen werden solte, von Ihrer Käys. Mayestät zu erlangen gewest: Sondern vielmehr hergegen diese Beschwernüßen je länger je mehr sich gehäuffet, biß letzlich Ihre Käyserl. Majest. als dieselbe aus diesem Königreich verreisen wollen, vnnd schon allbereit auf dem Weg auf dero Schloß zu Brandeiß gewesen, (ohne Zweiffel auß jhrer Anstifftung) einen aus der Defensoren Mittel, nemlich Herrn Heinrich Matthes Graffen von Thurn, damals Burggraffen zum Karlstein, ꝛc. in Beyseyn zweyer Personen vermeldet, daß sie der Stände sub utraque Beschwer und Bitten nicht vor rechtmäßig erkenten, hetten auch alle jhre Collaturen auf dero Herrschafften, dem Ertz-Bischoffen zu Prag vbergeben, derowegen wollen sie weiter damit nicht behelligt seyn. Als sich aber gedachter Herr Graff von Thurn gegen Ihrer Käyserl. Mayestät vnterthänigest entschuldiget, daß er diese derselben mündliche Resolution deßwegen auff sich nicht nehmen köndte, weil die Sache alle drey Stände sub utraque betreffen thet, bittende Ihre Käys. May. wolten dem damals gegenwertigen Ob. Cantzler solches schrifftlichen zu verfaßen, vnd jhme zuzustellen Befehlich geben, wolte er alsdann nit vnterlaßen, solche zu ferner Erwegung, wo es sich gebühret vorzutragen: Welches ob wol Ihre Käys. May. bewilliget, auch deßwegen angeregten Ob. Cantzler solches zu thun anbefohlen, doch auch solche schrifftliche Resolution, wie offt man darumb angehalten vnnd sollicitiret, nicht können erlanget werden: sondern der Herr Ertz-Bischoff hat die zum Klostergrab mit großen Vnkosten erbawete Kirche, zu welcher Chur- vnd Fürsten des Heyligen Römischen Reichs vnd andere vornehme Leuth jhnen Hülff ertheilen laßen, zu Schmach vnserer Evangelischen Religion sub utraque einreißen, zerschleiffen vnnd mit der Erden vergleichen lassen. Ingleichen ist auch den Braunawern wieder Befehlich geschehen, daß sie jhre Kirch dem Abt abtretten, der-

selben müssig stehen, vnnd die Schlüßel darvon in die Böhemische Cantzley einantworten solten: Vnnd aber nachdem sie sich solches zu thun gewegert, vnnd bey jhrer Kirchen sie verbleiben zu laßen gebeten, sindt etliche vornehme Personen auß jhnen aufs Prager Schloß beschicket, vnd zu gefänglichen Hafften, in welchen sie mit hohen Weheklagen jhrer Weiber, Kinder vnd Freunde, biß daher verblieben, genommen worden.

Alß nun unter andern vielen Drangsalen, so an vnterschiedlichen Orten je länger je mehr vorgelauffen, auch deßwegen abermahls an die Defensores gelanget, vnnd dieselben allenthalben in Kräyßen beschuldiget, als giengen sie jhren Pflichten nicht recht nach, wißentlich gemacht: Haben sie nach Anleitung mehr angezogenes Landtags auß wichtigen Vrsachen mehrgedachte Ober-Landt-Officirer, Landtrechts Beysitzer, vnnd jhrer Käys. May. Räthe, wie auch aus einem jeden Krayß sechs Personen sub utraque abermahls wieder nach Prag erfordert; bey welcher Zusammenkunfft dann wir sampt jhnen solches in Erwegung genommen, vnnd weil wir vns je alles möglichen Glimpffs vnnd Bescheidenheit gebrauchen wollen, nichts anders gethan noch vor die Handt genommen, sondern nur allein eine demütige Supplication den Herrn Stadthaltern vbergeben, vnd die andere an Jhre Käys. May. nach Wien geschickt, in tieffster Demuth bittende Jhr. Käy. May. geruheten solche Drangsahlen einzustellen, darneben die Braunawer jhres Gefängnüß allergnädigst entledigen zu laßen, Befehl geben. Deßwegen wir dann auch die Herren Stände des Marggraffthumb Mähren, so wol die Fürsten vnnd Stände in Ober- vnnd Nieder-Schlesien, beneben auch die Herren vnnd Stände in Ober- und Nieder-Laußnitz, als diesem Königreich incorporirte Länder, vmb Intercession an Jhre Käys. May. gebührlichen durch vnsere Schreiben ersucht, auch alßbald dem also mit den Defensoren einer anderen Zusammenkunfft in Käyser Caroli deß Vierdten Collegio Montages nach Rogationum jüngsthin, zu dem Ende vergliechen, wofern in dieser Zeit von jhrer Käy. May. auff vnser Suppliciren einige Antwort kehme, damit wir dieselben vernehmen, vnnd in vnsere Erwegung ziehen könten: Aber wir haben, als wir zu angestelten Tage erschienen, so viel erfahren, das in dieser gantzen Zeit von Jhrer Kays. May. keine Antwort ankommen, vielweniger vnsern Beschwehrten abgeholffen worden, sondern ist noch vber diß, durch Verursachung vnnd Anstifftung mehrgemelter vnserer Feinde, deroselben Stadthaltern ein sehr scharfes nicht allein auf der Defensoren, sondern auch vnser allergröste Gefahr sich erstreckendes Schreiben zugeschicket, vnd solches jhnen den Defesoren vorzuhalten befohlen worden, dessen Jnhalts:

Erstlich, daß Jhr. Käy. May. befinden, daß diese vnsere Zusammenkunfften wider deroselben eygene May. vnd Königliche Person außgeschrieben vnd angestelt worden sey.

Zum andern, was die Kirch zum Clostergrab vnnd Straff der Vngehorsamen aus der Stadt Braunaw zum Closter gehörige Vnter-

thanen betreffen thet, were solches beydes auff Ihr. May. gerechten Befelch geschehen.

Vors dritte, daß von vns weiter als der Mayestat=Brieff vnd Vergleichung vnter vns Stände **sub una**, vnnd **utraque** zuließe, gegriffen würde.

Vnd vors vierdte, daß wir vns frembder Vnterthanen in vnbillichen Sachen wider Ihr. May. annehmen, vnd jhren offentlichen Vngehorsam vnd Empörung wider Ihre Kayserl. May. verthädigten, vnnd sie darinnen verstärcken wolten:

Welches sich Ihre Kays. May. gegen etzlichen Personen, so dieses Wercks **Authores** seyn keines Weges versehen, mit diesem fernern Anhang (alldieweil wir jhrer May. Gütigkeit mißbrauchen, vnd ferner dann vns gebühret greiffen wolten) derowegen wolten Ihre May. nicht vnterlaßen weiter nachzufragen, vnd gegen denenselben gebührlichen, nach eines jeden Verdienste zu verfahren: Verbieten auch hierbey den **Defensorn** mitlerweil, biß zu deroselben Widerkunfft in dieses Königreich, oder aber weiterer deroselben Maßgebung keine solche Zusammenkunfften außzuschreiben, die Herren Stadthalter aber, andere Inwohner daß sie auf dergleichen Erforderung nicht erscheinen noch sich einstellen solten, zu vermahnen, wie solches alles gedachtes Schreiben in sich weitleufftig begreiffen thut.

Nun hetten wir vns Stände deßen keines Weges nimmermehr versehen, daß wir durch angetrieb vnd Verursachung derselben vnserer Feinde, von Ihrer Käyserl. Majestät an Stadt Vollziehung vnserer demüthigsten Bitte ohne einige Verhör vervrtheilt, vnd nunmehr einig vnd allein zur **Execution** vorbehalten werden sollen: Sintemahl wann dem also wäre, wie solches Ihre Mayestät in gedachten ihren auff böse vnd vngegründte **Information** ergangenen Schreiben schon allbereit bekrefftigen, daß wir wieder Ihre Käyserl. vnd Königl. May. eigene Person eine Zusammenkunfft außgeschrieben, frembde Vnterthanen in vnbillichen Sachen gegen Ihre Käyserliche Mayest. sich angemasset, ihren öffentlichen Vngehorsamb vnnd Aufstand, wieder ihre Mayestät vertreten, vnnd sie hierinnen bestercket, derogleichen Sachen durch die Recht vnnd Lands=Ordnung dieses Königreichs bey Verlust Leibes vnd Ehren verbotten sindt. Vnd obwohl solches von vns nicht geschehen, sondern wir abermahls von ihnen vnsern Feinden gantz vnschuldig bey Ihrer Käyserl. Mayestät. angegossen worden, haben sie doch weil sie sich darauff verlassen, daß sie solch Königlich Schreiben, (welches sie zu vnserer Schmach vnd Verkleinerung an vielen Orthen vnter die Leuth außgesprenget) bey Handen haben, sich genugsamb erzeigt, wie begierig vnd bereit sie sein so baldt nur vns oder einem vnter vns **pro forma** mit ihnen das Recht besetzet würde, sie das selbe schon wieder vns vor der Zeit gefeltem Vrtheil, auß gegen vns brennender Boßheit albald völlige zu bestettigen. Vnd weiln es gewiß ist, daß solches auß ihrer Berathschlagung herkommen, auch das schwere Schreiben zu Prag **concipirt** vnd ihre Mayestät zur Vnterschrifft vberschicket worden, diesemnach ist leichtlich zu erachten, wann wir von

ihnen hierinnen hetten geurtheilet werden sollen, daß sie vber vns ihnen selbsten zur eigener Schmach kein ander Vrtheil gefält hetten: sondern in dem sie bißdaher auff vns nicht öffentlich mit Gewalt greiffen können noch dörffen, vnter einem Schein des Rechtens vnd Gerechtigkeit, vns ehrliche Leuth, vnd Ihr. Käyserl. Mayest. treue Vnterthanen vmb Leib und Ehr zu grossem vnsererer Weiber, Kinder und lieben Freunde Hertzenleydt und Wehklagen ihren Willen nach zu bringen vnnd also wiederum auß gemeldten Mayestät-Brieff vnnd Freyheit vnserer Religion nichts zu machen, ja alles was schon durch denselben Mayestät-Brieff jemahls wie auch die Vergleichung mit denen sub una, so wol durch allgemeinen Landtag gebillichet, vnd vor ein stet wehrendes Recht in diesen Königreich erkennet, bestetiget worden, wiederum gäntzlichen zu zerstöhren, vnd vns also zu verschräncken, daß die Defensores, wann gleich wie ihnen also auch vns die grössests Gefahr zustünde, vns nicht beruffen, vnd derselben verstendigen dörfften, vber welches nichts schwerers noch gefehrlichers sein kan.

Dieweil wir dann dieses vnd anderes ihr vber vns betrüglicher Weiß zusammen getragenes Vnheil vnd Gefahr gerne ableinen, vnd auß ihren Fallstricken einsmahls entgehen wollen, sie es auch durch ihr arglistige Einhalt vnd Verhinderung dahin gebracht, daß wir von Ihr. Käys. Mayestät auff vnser vnterthänigstes Flehen vnd Bitten nit einiger Antwort gewürdiget worden: auch Ihr Mayestät also durch ihre Wunderbahre Practicken, vnd etzliche ihnen gleiche Leuth eingenommen, daß ihnen alles, vns aber nichts geglaubt, wir auch nicht gehöret worden, Ja das auch vnser der Stände sub utraque, vnd Defensoren nahmen, vor Ihrer Mayestät zu nennen das beschwerlichste Ding zu hören seyn solle, dessen sich dann die heillose Leut selbsten berühmet, vnd darmit gekützelt haben. Vber diß alles ist männiglichen mehr als zuviel wissentlich vnnd offenbahr wenn sie ehrliche Leuth in Beschwerung bringen wollen vnd vber sie Rath geschlossen, daß sie alles wann es gleich wider Recht, Billigkeit, vnd alle gute Ordnung geloffen, zu Werck gerichtet, viel Leuth durch wunderbarliche, vnd vngewöhnliche Mittel vmb ihr Haab vnd Güter zu bringen, vnd noch über diß in grosse Beschwerungen zu setzen vorhabens gewesen: Bevorauß wann es die Evangelischen betroffen zum wenigsten ihnen ihr Recht vnd Gerechtigkeit aufgehalten, aus schwartzem Weiß, aus Weissen Schwartz ihrem Willen nach gemacht, treue vnd gehorsame Ihrer Käyserl. Mayestät Vnterthanen Vntrewe, vnd hergegen die Vntrewen trew genennet, leichtfertigen bösen Leuthen zu Ehren, vnd Auffnehmung, wol verhaltenen aber zu Veracht- und Verkleinerung geholffen. Selbsten aber, wie ihre, also auch des Landtes Vnterthanen, deßgleichen auf Ihrer Käyserl. Mayestät Herrschafften, so wohl der Geistlichkeit Gütern, die so beyderley gestalt, vnterschiedlich der Religion halben sehr geplaget vnd zu ihrer Religion sub una mit unerhörter Grausamkeit wider ihren Willen, vnd klaren Buchstaben des Mayestät-Brieffs gezwungen; Ja auch durch den Hoffrichter der Königlichen freyen Städte vnd seine Bedrawung etzliche derselben Städte darzu gebracht, daß sie nicht mehr

bey den Ständen zu stehen, vnd vnter ihnen befinden zu laßen, sich verschreiben müßen: vnnd noch mehr böses zuthun gefast gemacht, weil sie dann auch dieses, das obgedachtes Schreiben, vnd vnser Verurtheilung nicht aus ihrem Rath geschehen seyn solte, als sie darumb von uns befraget, nicht wiedersprochen, noch wiedersprechen können noch dörffen. Als haben wir aus oberzehlten Vrsachen gegen zweyen ihres Mittels, nemblich Wilhelm Slawata von Chlum vnd Koffumberg, vnd Jaroßlaw Borzita von Martinitz, sonsten Smeczansky genannt, als zustörern des Rechtens vnd allgemeinen Friedens, verfahren, vnd weil sie ihre Empter vnnd Stellen in welchen sie sich befunden, nicht in acht genommen, sondern derselben zur Schmelerung ihrer Käyserl. May. als vnsers Königes vnd Herrens authorität, sowohl zur Auffhebung allgemeines Friedens dieses Königreichs Böheim bößlich gemißbraucht, alle beyde sampt einem Secretario ihrem Adulatore, so neben andern viel Zerrüttung in den Präger Städten verursachet, auff vorgehende ihre Publicirung vor diejenigen, so sie in der That gewesen, nach alten Gebrauch aus dem Fenster geworffen. Gegen welchen (weil sie bey Leben verblieben: vnd ihren Gütern, so wol allen denen, so sie dißfalls vertretten, entschuldigen, oder vns auff waserley Weiß vnd Wege es immer seyn kan verfolgen wollen, wie auch gegen andern gleichmäßigen Zerstörern des Mayestät-Brieffs vnd Vergleichung, so in dergleichen Verbrechen befunden würden, insonderheit aber was dem Paul Michna, einen losen zunichtigen bösen Menschen, Verräther, und Zerstörer des allgemeinen Friedens, welcher zwar schlechtes Herkommens, nach dem er aber in die Böhmische Cantzley zum Secretariat kommen, in kurtzer Zeit sich so hoch erhoben, daß er ihm sampt denen obangedeuten vnsern Feinden das gantze Regiment vnnd Verrichtung in diesem Königreich vber die Stände zugemessen, den ob Landt-Officierern vnd Landtrechts-Beysitzern sich gemein gemacht, vnnd ihrer wenig geachtet in alle Sachen, wenn sie ihm gleich nicht zugestanden vermessentlich mit eingedrungen, durch seine vnziemliche List viel Böses und diesem Königreich schädlichs zu wegen gebracht, Zertrennungen angerichtet, vnnd nach seinem höchsten Vermögen sich dahin bemühet, damit die Stände sub utraque aus allem ihren Freyheiten geführet werden möchten, sich aber ietzo verkrochen, vnd nunmehr auß diesem Königreich entlauffen, betreffend ist, wohl zu verhalten wissen.

Zu welchem Ende wir denn bey dieser unserer auff den Prager Schloß Versamlung Ihr. Käyserl. May. vnd diesen Königreich vnserm lieben Vaterlandt zum besten, auch zu Beschützung vnserer Weiber und Kinder, vor allerley Gefahr in dem gantzen Königreich ein Defension-Werck angerichtet: vnd ist solches von uns nicht deßwegen beschehen daß wir Ihre Käys. May. als vnserm allergnädigsten König vnnd Herrn hierdurch nichts zu wieder seyn, oder aber friedfertigen Leuten vnsern lieben Freunden sub una (so fern sie nur selbsten Ruhe haben werden wollen) einige Ungelegenheit zufügen wolten: Sintemal allen in gemein kundt vnd wissentlich, daß bey diesem Actu sonst keiner

weltlichen noch geistlichen Person kein Leydt angethan, noch einiger Aufflauff erfolget, sondern allenthalben wie in den Präger-Städten, also auch im gantzen Königreich guter Fried erhalten würde, sondern nur allein aus obangezogenen unvermeidlichen Ursachen, und daß uns anderst und weniger zu thun nit gebühret noch möglichen gewesen. Derowegen wollen wir nicht hoffen, daß Ihr. Käys. May. unser gnedigster König und Herr uns solches anders deuten, und andern wiederwärtigen Bericht von uns glauben geben solte: wir werden auch uns nicht versehen, daß unsere einheimische liebe Freundt sub una, wegen gemelter billich gestraffete unsers Mayestät-Brieffs, Vergleichung, Freyheiten, und allgemeines Friedens Zerstörer, was wiedriges anfangen, vielweniger iemandts anders vor sich oder im Namen anderer offentlich oder heimlich sich gegen uns feindelig erzeigen solten, sondern wir sind der unge weiffelten Hoffnung, daß ein iedweder in Erwegung oberzehlter Ursachen, und genugsamen obangezogenen Personen verbrechens, auch das unsere Meynung nicht gewesen, auch noch nicht ist im wenigsten wider die Käyserl. May. unserm allergnädigsten Käyser, König und Herren, die Römische Religion sub una, und getroffene mit ihnen Vergleichung vor die Hand zu nehmen, uns nicht allein bey sich entschuldiget zu halten, sondern neben uns alles dasselbe, was zu Erhaltung der allgemeinen Freyheiten, Landes-Privilegien, so wol was zu Lieb und Einigkeit dienlichen gegen iederman vertretten, und beschützen helffen wird.

Darumb wir auch Ihr Käys. May. unsern allergnädigsten König und Herrn, anflihen, auch noch eine andere, und außführlicher Apologiam so weit es von nöthen seyn wird, abfertigen, und uns vor aller Welt entschuldigin wollen. Geschehen auf dem Prager Schloß bey allgemeiner unserer Versamblung, den Freytag nach der Himmelfarth Christi, welcher der 25. May stylo novo Anno 1618.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. S. 133.)

LIX. Decretum derer Evangelischen Stände des Königreichs Böheim, daß sich die Jesuiter aus selbigem begeben sollen. Actum in consilio auf dem Prager Schloß den 1. Juni 1618.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. S. 140.)

LX. Derer drey vereinigten Evangelischen Stände des Königreichs Böhmen Patent wider die Jesuiten, worinn dieselben zu ewigen Zeiten aus diesem Reich verwiesen werden. Geben zu Prag am 9. Juni 1618.

WIr Herren, Ritter, Präger, Kuttenberger und anderer Stände Abgesandten alle drey vereinigte Stände deß Königreichs Böheimb, so den Leib und Blut unsers Herrn JEsu Christi in beyderley Gestalt empfahen, zu der Böhmischen Confession sich bekennen, und anietzo bey einander auff dem Königlichen Prager Schloß versamlet seyn, ist

in gemein wissendt, in was grossen Gefährlichkeiten dieses löbl. Königreich Böheim alle die Jahr hero, seither die Scheinandächtige Jesuitische Sect in dieß Königreich Böheim eingeführet worden, immer stets gestanden, und wie öfftere Veränderung Aufruhr ausstehen, welches wir Stände, unsere Unterthanen auch andere Inwohner höchst beschwerlich tragen, und dulden, wie nicht weniger unser Leib und Gut hierauff darsetzen müssen. Weil wir aber in der That befunden, daß solches Unheils keine größere Ursacher sey, als eben obgedachte vergiffte Jesuitische Sect, die sich gantz dahin begeben, wie sie den römischen Stuhl befestigen, und alle Königreiche und Länder dieser Welt, unter ihre Macht und Gewalt bringen möchte, ohne GOtt des allerhöchsten respect, solcher Mittel überall und zu iederzeit hierinn sich gebrauchen, befleißigen, hochlöbliche Potentaten dieser Welt einen gegen den andern verhetzt, unter den Ständen eines ieglichen Landes, sonderlich, da die Religion nicht eines, Empörung und Auffruhr gesponnen, Obrigkeiten gegen die Unterthanen, und die Unterthanen gegen die Obrigkeiten aufrührisch gemacht, auf Könige und des HErrn Gesalbte, die nach ihrem bösen Rathe, betrachtende GOtt dem Allmächtigen und ihr Gewießen, nicht folgen wollen, jeden Morder greiffen zu laßen, wie auch zu solcher Leichtfertigkeit mörderische Hertzen mit sonder Verheiß die Seeligkeit hierdurch zu erlangen, und deß purgatorii ledig zu werden angeführet, Freunde wieder Freund insurgiret, durch die Beicht alle Geheimnüße erforschet, der Menschen ihres Gewissen sich so angemaßet, daß sie nicht allein ihr Einwilligung etwas guts zu thun, sondern auch dasjenige, so ihnen von andern auffgetragen und befohlen werde, wann gleich solches, wie sehr wider GOtt und sein Gebot strebet, in Bedencken und Zweiffel zu ziehen, gestattet, und exemplo der Templarier gedachte Sect ansehnliche große Güter an sich gebracht, in das Politische Regiment in allen Winckeln sich gemischet, ingemein gelehret alle diejenigen, so nicht der Römischen Kirchen zugethan seyn, denselben sey man nicht schuldig Glauben zu halten, und sie vor Ketzer proclamiret. Deren nun ihre Practicken insonderheit das Land Franckreich, Engelland, Ungarn und Siebenbürgen, Venedig, Niederland, und andere des Reichs Länder genugsame Zeugen seyn. Wie auch hernach in diesem Königreich Böheim es darzu gebracht, da wir noch mannigfaltigen vorigen (ohne allen Zweiffel durch ihre Anstifftung) uns in unser christlichen Religion zugefügten Bedrängnüßen, umb künfftige wieder sie und ihre Listigkeit Vorsorg ein Majestät-Brieff von Hochlöblichster Gedächtniß Käyser Rudolpho, unserm Könige und Herren, über das freye Exercitium Religionis erlangt, und nicht weniger mit denen sub una gewiße compactata, damit ieder Theil seine Religion frey und ungehindert, ohne vituperiren und verdammen eines des andern üben möchte, aufgerichtet. Dieses auch von J. Mayt uns confirmiret, und in die Landtaffel umb stetters und festers einer dem andern dessen Haltung einverleibet haben. Sie aber ungeachtet der Peen, so im gedachten Majestät-Brieff auf Zerstörer dessen gesetzet, zu Vernichtung bemelten Majestät-Brieffs uns sub utraque in den Predigten und durch Schriff-

ten, die sie insgemein ausgesprenget, kecklichen geschmähet, und verketzert, und der Seeligkeit verurtheilet, die Wort, so in den Majestät-Brieff begrieffen, extranee und contrarie ausgeleget, ein frembden Verstand, (alß daß solcher Majestät-Brieff J. Keys. May. Leut, Cammer-Unterthanen, auch der Clöster, oder Geistlichen und der Stände sub una nichts antreffe) demselben gegeben. Nicht weniger auch die Käyserl. Authorität und Macht in Böheimb geringert, indem sie öffentlich reden dürffen, also daß J. Königl. Mayt. uns Ständen, seinen getreuen Unterthanen, ein solchen Majestät-Brieff die Religion betreffent, ohne Einwilligung des Pabsts zu Rom nicht geben können, da er doch weder ob uns Ständen, viel weniger ob unser König und Herren keine Gewalt und Herrschafften hatt; Hierdurch sie so weit penetriret, daß J. Käyserl. Mayt. Leut, Unterthanen und der Geistlichkeit, wie auch der Persohnen aus den Ständen sub utraque von der Religion genothzwengt, und zu der sub una durch gefängliche Verhafft und andere allerley hierzu auserdenkliche Instrumenta und Bubenstück öffentlich auch unter dem Schein und Titul des Politischen Thandts, wieder ihren Willen gezwungen, die Kirchen gesperret, anderstwo zu Grund geschleifft, Gottesdienst verbothen, alle vornehme Königliche so wohl auch dis Lands und der Stätt Aempter mit denen sub una besetzt, und die sub utraque in was Gelegenheit es gleich sey, dem König und dem Vaterland zu gutem, vermög ihre Gewiessen dieselben das Wort geredt, und in ihre Practick nicht eingehen wöllen, von den Beampten mit höchstem Schmach und Spott verstoßen, und in Summa etlichen wenig Persohnen der Religion sub una und Meineidigen Söhnen ihres Vaterlandes gantzes Regiment und Direction dieses Königreichs in ihre Hand geben worden, durch welche die vergiffte Sect unser liebes Vaterland zu einem schweren Fall und Verderb bringen, uns getreue deßen Liebhaber gantz auszutilgen, sich dahin bemühet, und gleichsam mit ihrem Lencken und Wincken, schon mit allbereit unser aller gantzlichen Untergang, (da GOtt allein sonderlich aus großer Lieb und ferner Barmhertzigkeit, welche er zu seinem seeligmachenden Wort und zu uns träget, diesem nicht vorkommen wäre) ist guberniret und regieret worden. Diesem nach, weiln sie diesem Königreiche des Ubelstandts Ursachen seyn, Als haben sie rechtmässig verdienet, Sie nicht mehr in diesem Königreiche zu dulden, derowegen aus denen allen vorhergangenen und andern billichen Ursachen, da wir wohl betrachtet, so lang bemelte Sect in diesem Königreich verbliebe, das obgeschriebene Unheil nicht gemindert, und kein beständiger Fried nicht gemacht werden könte, sondern wie anfangs Jhr. Käys. Mayt. wie alle Ständ jmmer stets in grosser Gefahr unser Leib, Haab und Güther verharren müssen.

Thun also jedermänniglich wissend, daß wir auß einhelliger unser aller drey Ständ Erwegung, den gantzen Orden der Jesuiter aus diesem Königreich und aus allen Stätten und Orter desselben, da sie anitzo ihre Collegia und Auffenthaltung haben, Als nemlichen aus den Prager Stätten, Böhmischen, Crummaw, Commutau, Neuhauß und Glatz,

und vor allen andern Oertern, wo sie sich in offtgedachtem Königreich aufhalten, und noch zur Zeit aufhalten (denen wir vorher davon zu wissen gethan) verwiesen haben, und mit diesem Brieff in Ewigkeit verweisen, also und in der gestalt, daß sie allzumahl, so viel noch derselben, an was Orten und bei weme, in diesem Königreiche nun seyn, auß demselben friedlich abziehen, und nimmermehr ins künfftige ewige Zeiten in diß Königreich durch keine erdenckliche Weiß, es sey unter oder eines andern Ordens Tittel einkommen, oder wiederkehren. Wird aber einer aus ihnen, es sey wo es wolle, und bey wem es wolle, auch unter was vor Schein es sey befunden, und erfragt, so soll gegen denselben und gegen ein Jeder, der sie oder etliche aus ihnen bey ihme auffhielt, als zu den Zerstörern deß gemeinen gedeylichen Aufnehmen, des Landes verhergern und Feinden von uns allen besage und nach Außweisung des Landes-Ordnung procediret, und an sie grieffen werden. Es soll auch offtermeldter Jesuitischer Orden, nach diesem schon einmahl aus diesem Lande beschehener ihrer Verweisung, es sey auf des Bischoffs zu Rom oder jemandes intercession, so wohl auch durch einigerley andere erdenckliche Weiß, wie solches der Menschen List auserdencken möchte, ins künfftige und ewigen Zeiten ins Königreich wiederumb nicht eingeführet werden, und wann sie auch durch was Practicken es wolle (deren sie wohl kundig) jemahl ins künfftige dieses von ihnen tentiret, und bey den allgemeinen Landtägen, und sonsten außerhalb darumben, Ob man sie ins Land annehmen solt, tractiret würde, so soll keiner aus den Ständen dieses Königreiches bey Straff, so auff die Zerstörer deß gemeinen gedeylichen Aufnehmen, und des Landes Verherger und Feinde mit der Lands-Ordnung gelegt, hiebevor incediren, deßen uml künfftiges ewiges Erdencken solches durch die Patenta wir Jedermänniglichen kund thun wollen. Betreffend die andere Orden der Religion sub una, die in den Klöstern, und anderswo ihren Auffenthalt haben, und sich freundlich erzeigen, dieser Patent gehet sie nichts an, sondern und allein offtgedachte Jesuiter. Welche schädlich und aufrühriſche Jesuitische Sect verfloßener Zeit wegen ihrer erschrecklichen Fall-Stricken, die sie den Obrigkeiten dieser Welt und gantzen Ländern gelegt, von denen Obrigkeiten und der Römischen Kirchen religiosis aus andern Königreichen und Ländern, damit in denen eine Ruhe geschafft werden möge, verwiesen müssen, uns ist verwießen gewest.

Zu Uhrkund dessen, sind die Patenten mit Petschafften gewießer Persohnen in unserm Mittel, an statt unser aller dreyer Ständte dieses Königreichs sub utraque besiegelt worden. So beschehen aufn Prager Schloß, Sambstag nach dem heiligen Fest, Sendung des Heiligen Geistes, das ist den 9. Junii Anno 1618.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 141.)

LXI. Kaysers Matthiae Patent an die Stände des Königreichs Böheim, worinn er sie bey ihren Privilegien zu

lassen versprochen, hingegen aber alles geworbene Kriegs-Volk abgedankt werden solle. Wien, den 18. Juni 1618.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 144.)

LXII. Patent der Böhmischen Directorum, worinn Sie den zwantzigsten Mann im Königreich Böhmen und demselben incorporirten Landen aufbieten, vom 27. Februar 1619.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. S. 145.)

LXIII. Käysers Ferdinandi II. Confirmation aller Privilegien des Königreichs Böheim. Geben zu Wien am 6. April 1619.

WJr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden zu Hungern und Böheim König, ꝛc. ꝛc. thun kund mit diesem Brief vor iedermänniglichen, daß wir zugesaget haben, die Cron Böheim zu erhalten und zu besitzen, alle Herren, die Ritterschafft, die Präger und andere Städt, so wohl die gantze Gemein angeregter Cron Böheim, bey ihren rechten Ordnungen, Mayest-Privilegien, Freyheiten, Auffsatzungen, und Hands-begnadungen, über die Religion und andere Politische Sachen. Item bey der Landsordnung, Landtagsbeschlüßen, besonders aber die, so anno 1608. und 1610. beschehen, der zwischen beyden Partheyen sub una und sub utraque vereinigung allein in bemeltem Königreich, wie nicht weniger beyder zwischen den Ständen sub utraque mit den Fürsten und Ständen in Schlesien bey gemeinem Landtag anno 1609. beyder Religion halben aufgerichten Conjunction sintemahl wieder die Catholische Religion sub una nicht gemeint sein sol, auch allen alt löblichen guten Gebräuchen und Ordnungen, besonders alter Gedächtnuß Königs Ottogari, König Johannis, Keyser Carls, König Wenceslai, Keysers Sigismundi, König Albrechts, König Ladislai, König Georgen, König Wladislay, Kayser Ferdinandi, Keyser Maximiliani, Keyser Rudolphi, und Keysers Matthiae, unsers Allergnädigsten Herrn Vetters und Herr Vaters, so wol alle von Ihrer Mayest. ausgangene und von sich gegebene Verschreibungen ohne Wiederspruch und allerhand Verhinderung zu halten, auch würcklich zu vollziehen und zu beschützen.

Item so haben wir auch zugesagt, das Schloß Carlstein, die Cron und allerhand Kleinodien des Landes, die Landtaffel sampt den Privilegien außer Willen und Rath der Herren, der Ritterschafft des Königreichs Böheim und der Prägerstädt, so weit sie dazu berechtiget seyn niemanden zu befehlen oder zu vertrauen. Item wir haben auch zugesagt, daß wir das Königreich Böheim Ordnung und alte Gewohnheit erhalten wollen. Item wir haben zugesaget keine ausländische, Geistlichen noch Weltlichen Stands zu des Landes Hoff Städt oder geistlichen Aemptern zu gebrauchen, were auch nit mit ihnen die Schlößer und Städt der Cron Böheim zu besetzen, oder ihnen dieselbe zu vertrauen, sondern nur allein gebohrnen Böheimen, und dieses sollen Wir

mit Rath thun, welches auch in den umliegenden und dem Königreich einverleibten Landen also gehalten werden sol, wie es bey Kaysers Carl und anderer Könige und unserer Vorfahren Zeiten gehalten und observiret worden ist. Item haben wir versprochen keine Länder, Fürstenthumb, Städt, Schlösser, Vestungen, Flecken und allerhand Güter, so dem Königreich Böheim gehörig, von der Cron zu alieniren oder zu verwenden, in keinerley weise noch durch einigerley Sachen, sondern was von der Cron weggenommen, oder verwendet worden, das sollen wir wieder darzu bringen und sammeln. Item so haben wir zugesagt, die Bömische Müntz keines wegs zu geringern noch zu schmälern, ohne Willen des gantzen Landes, sondern inhalts der Cron Böheim, auch Satzung und Privilegien, wie recht ist, sich zu verhalten. Item seynd wir einheischig worden, weme unsere Vorfahren, Kayser und Könige zu Böheim was geben, und den Ständen ein oder mehr Personen, entweder uff Königl. Geistl. oder Lehngütern verschrieben, daß Wir denselben nachkommen, und es gäntzlich halten wöllen, doch so weit es König Wladislai seligster Gedächtnüß, allen Ständen des Königreichs Böheim gegebenen Gnad und Freyheit nicht zuwider seyn wird. Item so haben Wir auch zugesagt, ein ieden Stand besonder bey seinen rechten Ordnungen, Privilegien, Freyheiten und Aussatzungen, Gewohnheiten, Begnadungen, so viel iedem Stand angehörig, zu erhalten.

Zu Urkund haben Wir unser Königl. Insiegel an diesen Brief anzuhengen befohlen, geben in der Stadt Wien, Sonnabends nach dem heyligen Ostertag anno 1619.

Ferdinand.

Ad mandatum Regiae Majest. propr.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 147. — Goldast, de Regn. Bohem. Append. T. II. p. 405.)

LXIV. Patent derer Böhmischen Direktoren, zu Beschützung des Königreichs in guter Bereitschafft zu seyn. Actum Prag den 13. Juni 1619.

(Lünig a. a. O. S. 178.)

LXV. Confoederation der Evangelischen Stände des Königreichs Böhmen mit den incorporirten Ländern Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, zu defendirung der Religion und Behauptung der Freyheiten, worinnen sie den König zwar mit einschließen, doch aber, sofern er ihre Privilegia und diese Confoederation in Obacht nehmen würde; ferner verordnen wie es der König mit Besetzung der Aembter solle halten und wie es mit denen Kirchen, dem freien Religions-Exercitio müsse gehalten werden; weiter sich vor keine Erbländer, sondern die auf freyer Wahl bestünden, ausgeben, auch darnach die

zu leistende Juramenta einrichten, und vorschreiben, was bei der Wahl eines Königs zu observiren, und wie weit die Macht desselben sich erstrecke; ingleichen wie stark ein Land dem andern müsse succurriren u. s. w. Prag den 31. Julii in der General-Zusammenkunfft 1619.

DEmnach der Allmechtige GOtt, in dessen Händen aller hohen Potentaten und Regenten Hertzen stehen, auch alle Verenderung herrühren, es also gerichtet, daß die Länder Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, theils aus freyer Gutwilligkeit, theils aus andern wichtigen Ursachen anfangs zu dem Königreich Böheim, ohne eintzige Erbligkeit, so dem König hieraus zu wachsen könte, geschlagen, vnd hernach durch die vor damaligen regierenden Römischen Kayser, vnd den semptlichen Churfürsten des Reichs auffgerichte Incorporation zusammen verfasset, auch als trewe Mitglieder gegen einander in eine solche Societet und brüderliche Einigung gesetzt worden, daß man billich der Trennung halben einigen Zweiffel nicht hette haben sollen, massen solches alles aus dem Instrumento der angezogenen Incorporation, wie auch aus etlichen güldenen Bullen, vielen absonderlichen auffgerichten Pactis, vnd vergangenen Handlungen mehr denn gnugsam offenbar: Vnd aber sich jederzeit friedhäßige Leuthe gefunden, die offters aus schlechten liederlichen Vrsachen, oder auch bösen hochschädlichen principiis vnd passionirten Rathschlägen allerhand Mißtrawen, Verbitterungen, vnd Schwürigkeit gestifftet, welches auch diese Lande mit höchsten Schaden erfahren vnd erdulten müssen, in dehme es sich nicht alleine Anno 1608. ziemlicher massen zu einer Trennung dieses Corporis ansehen lassen, auch bey ietzigem so betrübten und bekümmerlichen Zustande fast dergleichen practiciret werden wollen.

Als haben die obgezogenen sämptlichen Länder allbereit vor etlichen Jahren, einer unvermeidlichen Notdurfft zu seyn erachtet, sich in etwas genawer, vnd zwar solche Verbündnüs einzulassen, dadurch allen feindseligen vntrewen Practicanten gestewert, hergegen gutes bestendiges Vernehmen zwischen der hohen Obrigkeit vnd den Vnterthanen, auch den Ländern vnter sich auffgerichtet, alles zu richtigem Wolstande gesetzt, gleichmeßiger Schutz allen Ländern, Ständten, vnd Einwohnern, ohne Unterschiedt der Religion gehalten, auch in durchgehender Gleichheit die Justitz, nach eines jeden Landes habenden Verfassungen, Freyheiten, Privilegien, vnd wohlhergebrachten Gewonheiten befördert werden möchte, vnd daß in allen Nothfällen, sonderlichen wann sich dergleichen Turbatores beydes in Religions- vnd Regiments-Sachen ferner finden wolten, ein Land dem andern mit desto bestendiger Zusammensetzung beystehen köndte, zu solchem Ende nun, ist bey der nechst verstorbenen Röm. Kayserl. Majest. Anno 1611. vnd hernach bey gehaltenem Landtage zu Budeweiß dergleichen Confoederation vnterthenigst gesucht, auch erhalten, vnd hierzu Anno 1615. der General-Landtag ausgeschrieben worden. Alldieweil aber diejenigen, so bishero in allen Landen sehr viel Bedrängnüs und Beschwer ange-

richtet, vnd die Verfolgung der Evangelischen Religion eusserst fortzustellen, sich bemühet, durch jhre geschwinde List so viel böses domaln gestifftet, daß solch hoch nützliches Werck ersitzen bleiben müssen. Indes die Länder in diesen kläglichen erbärmlichen Zustandt, wie vor Augen, gesetzt worden, also, daß derjenige, der nicht eine Christliche Condolentz trägt, vnd sich dieses weit aussehenden vnd einig vnd allein, aus Unterdrückung der Evangelischen Religion herrührenden Unwesens, darbey allbereit Land und Leute ziemlich erschöpfft, vnd viel Landes verwüstet worden, mit trewen anzunemmen begehreten, ohne alle Erbarmung, vnd gleichsam steinern Hertzen haben müsse: Dieses Königreich, vnd andere Lande aber ohne eyfrige Zusammentretung ins künfftig für dergleichen vnd mehrerm Vnglück nicht wohl gesichert seyn können: So haben aus diesen und vielen andern hochwichtigen erheblichen Vrsachen, bey dieser gehaltenen General-Zusammenkunfft die Evangelischen Stände der Länder, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, sich in nachfolgende Confoederation begeben, solche auch die Herrn Stände der Cron Böhmen, zwar sämptlich, die andern Länder aber durch jre vollmächtige Abgesandten mit einem leiblichen Eyde, Inhalts der hernach gesetzten Notul, geschworen.

Forma Juramenti.

Bey Bestetigung der Confoederations-Puncten.

WJr N. N. N. N. N. Schweren GOtt dem Allmächtigen, in vnser vnd vnser Principalen, vnd aller derselben nachkommenen Seel, daß wir, und sie alle diese aufgerichte, beschlossene, und von allen Ländern gesandten besiegelte vnd bekräfftigte Unions-Artickel in genere, alle Länder ingesampt, und ein jedes Land absonderlich betreffende, vnd zu allen künfftigen Zeiten, standhafftig, fest, vnverbrüchlich halten, vnd allem, vnd jedem, was darinnen verordnet, auffrecht vnd trewlich nachkommen, auch sich darinnen keinen Menschen, hohes und niedern Standes, auch keine Gnade noch Ungnade, Freundschafft noch Feindschafft, Geschenck oder Vertröstung, wie auch durch keine Tractaten, vnd also auf keinerley Wege und Weise, wie Menschen List solches erdencken könte, abwenden lassen werden, **als Jhnen vnd Vns GOtt helffe.**

Bezeugen aber darneben, vor GOtt und aller Welt, daß diese hochnothwendige Christliche Union vnd Bündnüs niemanden zu vnbillichem Betrug vnd Nachtheil, sondern allein zu Beförderung Gottes Ehre, zu bestendigem Schutz und Rettung eines jeden Landes Privilegien und Freyheiten, vnd dahin angesehen seyn, damit die vnierte Länder, nach jhren Verfassungen, Privilegiis, vnd Freyheiten regieret, die freye Vbung der Religion, Inhalts der Böhmischen und Schlesischen Majestät-Briefe, haben und auff alle vnverhoffte weitern Turbirung ein Land dem andern in Trewen bey- vnd zuspringen möge.

I. Damit aber der Allmechtige hierzu auch seine Gnade und Segen gebe, weil diese Confoederation, vornemlich wegen Defendirung

der Religion angesehen, haben sich die Länder zuförderst dahin geeiniget, daß alle und jede Religions-Verwandten, nach Ausweisung der Evangelischen Lehre und Bekentnis, auch einen Christlichen Wandel vnd Leben führen, fürsetzliche Sünden, Laster, öffentliche Aergernis, Heucheley, es sey wo es wolle, meiden und verhüten, auch darzu auff den Cantzeln fleißig angemahnet, und durch die Obrigkeit mit ernster Straffe angehalten werden sollen.

II. Diesem nach soll anfangs in diese Confoederation eingeschlossen, vnd derer sich zu gebrauchen haben, der König, so ferne Er die Privilegia, Majestät-Brief, Concessiones, vnd diese Confoederations-Artickul in gnedigster Obacht helt, vnd darnach sein Regiment anstellet, auch in Religions- und justiciae Sachen, allen Landen ohne Unterscheid der Religion gleichmäßigen Schutz hält.

III. Der König soll mit keinen Jesuiten, ausländischen Botschafften, noch Räthen, in Sachen die Länder betreffendt, nicht Rath halten, auch dergleichen ausländische Personen zu fürnehmen Officien und Räthen, oder andern expeditionen, noch zu keinen Rath stellen, oder andern Bürgerlichen Amptern gebrauchen.

IV. Vnd sollen die Jesuiten nun vnd zu ewigen Zeiten in diese vnierte Lande, es sey unter was Praetext oder Orden es jmmer wolle, nicht eingeführet, vnd wo sie, oder jhre Discipel noch vorhanden oder heimlicher weise einschleichen möchten, gäntzlich abgeschafft, derselbe Orden auch darinnen sich die Jesuiten, vnd ihre Discipel versteckt, vnd befunden werden, seiner Einkommen vnd Güter verlustiget seyn, vnd zu dessen Landes Defension gezogen und confiscirt werden: Dargegen jhre fundation vnd Privilegia, so wol alle und jede, worauf immer beschehene Versehung, so sie entweder bey den Königen oder andern Privat-Personen expracticiret, vnd auf eines Landtages Relation in die Landtaffel des Königreichs Böheimb de facto einverleibt, bekommen, aus der Landtaffel wiederumb geleschet, vnd alle jhre Collegia Güter, Gefälle, vnd Einkommen dem Lande zum besten anheim fallen.

V. Auch sollen in diesen vnierten Landen, kein newer Orden über die, so jetzo in einem jeden Lande seyn, mehr eingeführet werden.

VI. Dergleichen sollen auch die Stiffter, Kirchen, Clöster vnd derselben pertinentien, so anjetzo theils öde vnd verlassen stehen, theils auch zu Schulen, vnd andern der Evangelischen Stände Gebrauch vnd Disposition, jetzo vnd zu allen Zeiten gelassen werden.

VII. Zuförderst aber soll der König die Majestät-Briefe und Concessiones in Religions-Sachen, wie auch die An. 1609. zwischen denen Evangelischen Ständen in Böheimb vnd Schlesien getroffene, vnd von Königl. Majestät confirmirte Union, auch die zuvor von Weylandt Kayser Matthia, hochlöblichster Gedächtnüs, An. 1617. den Landen zugelassene, vnd hiemit auffgerichte vnd vollzogene Confoederation, sampt denen einverleibten Puncten ad literam, ohne einige Restriction, oder per consequentias zugezogene Deutung, cum solenni renunciatione der in Concilio Constantiensi et Tridentino ausgesetz-

ten Exception, de fide Hereticis non servandâ, nec non absolutionis à juramento cujuscunque, confirmiren.

VIII. Alle Kirchen in den vnierten Landen, als Böheimb, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, in Städten, Marcktflecken, Dörffern, vnd allen Orthen, welche Kirchen die Evangelischen anjetzo innen haben, sollen nunmehr, vnd zum immerwehrenden Zeiten, ohne einige Hinderung und Eintrag, wie, und von wem solcher immer erdacht vnd auff die Bahn gebracht werden könne oder möge, verbleiben.

IX. Es sollen alle diese vnierten vnd conföderirten Länder, so keine sonderliche Majestät-Briefe über das freye Exercitium Religionis haben, als Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, vnd welche sich zu dieser Capitulation begeben möchten, sich des Böhmischen und Schlesischen Majestät-Briefes, in allen Clausulen, Puncten, vnd Artickeln, zu Vbung des freyen Religions-Exercitii zu gebrauchen befugt seyn.

X. In allen vnirten Landen, auch in allen Städten derselben, sie gehören entweder Ihrer Königl. Majestät, oder der Königin, auch aller und jeder geistlichen oder weltlichen Obrigkeit zu, ingleichen auff allen Marcktflecken vnd Dörffern soll das freye Exercitium der Evangelischen Religion, männlichen und weiblichen Geschlechtes Personen, auch jedes Landes vnd Orthes Sprachen, vnd Verfassung der Böhmischen vnd Augspurgischen Confession, auch Kirchen Pfarr-Häuser, Schulen, und Begräbnis darzu, zu erbawen, wie auch Evangelische Priester oder Schulmeister einzusetzen verstattet, und zugelassen, auch ein jeder in seiner Kirchen die alten Ceremonien, seinem Christlichen Gewissen, vnd Gottes Wort nach, zu behalten oder fahren zu lassen befugt seyn: Hergegen aber umb besserer Einigkeiten, vnd Verhütung allerhand Schwürigkeiten vnd Verbitterungen, das Schmehen, vnd alle personalia von den Cantzeln, vnd sonsten bey allerseits Religions-Verwandten gäntzlich vnd bey Straff der Remotion ab officiis verboten seyn.

XI. Ingleichen sollen in diesen vnirten Landen keine Stiffter oder Beneficia, es sey Bißthümer, Abteyen, Commenden, Probsteyen, Prälaturen, oder dergleichen, hinfüro den Ausländischen, sondern bloß und allein den Eingebornen, denen zur Chron Böheimb gehörigen Länder, als welche vor Freunde nicht zu achten, conferiret, vnd über diese Stiffter oder Beneficia, die sie jetzo haben, hinfüro keine mehr, auff Land-Güter, weder von dem Könige noch jemandes andern gestifftet werden.

XII. Alle Römisch-Catholische, in allen dreyen Landen, sollen Juramento allen Ständen, eines jedwedern Landes sich obligat machen, wieder den ertheilten Majestät-Brief, und Vergleichungen wegen des freyen Exercitii Religionis, nichts zu thun noch vorzunehmen, mit ausdrücklicher Renunciation der in Concilio Constantiensi vnd Tridentino ausgesetzten Exception de Haereticis non servandâ fide, nec non absolutionis â juramento, so wol andere Concilien, Statuten, Ordnungen vnd Auffsatzungen, so den Majestät-Brief zuwieder.

XIII. Kein Römisch Catholischer soll weder zu den hohen, also auch zu den niedern Emptern, ingleichen in Städten zu den bürgerlichen Emptern vnd Rathstellen nicht gebraucht werden, er obligire sich denn zuvor bey Leistung der Amptspflicht solenni juramento die Majestät-Brief, Uniones, vnd insonderheit diese Capitulation zu halten, cum renunciatione, wie im siebenden vnd zwölfften Artickel begrieffen.

XIV. Kein Römisch-Catholischer Standt, vom höchsten bis zum niedrigsten, soll in den vnierten Landen, da sie vorhanden, geduldet werden, die sich nicht ebener massen zu den Religions-Conceßionen, Vnionen, fürnemblich aber zu dieser Verfassung obligat mache, mit obiger im siebenden vnd zwölfften Artickel angezogenen Renunciation.

XV. Es soll auch in diesen vnierten Landen kein Römisch Catholischer, hohes oder niedern Standes vnterstehen, vnter keinem Prätext, wie solcher herfür gesuchet werden möchte, den Loci ordinarium oder einer Jurisdiction vber die Evangelischen in geistlichen, noch weniger in weltlichen Sachen zu gebrauchen.

XVI. In Böhmen sollen die Empter mit Evangelischen Personen ins künfftig besetzet werden, der öberste Burggraff, öberster Cantzler, beyd Burggraffen, zum Carlstein, öberster Landschreiber, Cammer- vnd Appellation-Präsidenten, beyde Vnter-Cammerer, der Prager Schloß Hauptmann, öberster Müntz-Meister, vnd beyde Hoffrichter.

In Mähren, der Landes-Hauptmann, oberster Landt-Cammerer, Vnter-Cammerer, öberster Landtschreiber.

In Schlesien, der Ober-Hauptmann, wie auch alle Hauptleuthe, vnd Cantzler in den Erb-Fürstenthümmern.

In Ober- und Nieder-Lausitz, beyde Land-Vögte, auch Länder- vnd Amptes Hauptleute, vnd Landsrichter.

XVII. Vnd damit qualificirte Personen zu obgedachten hohen Landes-Aemptern gebraucht werden mögen, soll allenthalben die Denomination gewisser Personen in jedem Lande den Ständen, die Confirmation aber dem Könige zustehen, vnd was Böhmen und Mähren betrifft, von einem jedwedern Stande, welchem nun ein Ampt zuständig, ohne inpediment, vnd Verhinderung des andern Standes zu einem jedem Ampt, vier Personen benennet, vnd aus denselben vom Könige eine Person erwehlet, und zum Ampt confirmiret werden, jedoch, daß solches, was diese Benennung der Ampts Personen im Böheimb vnd Mähren betrifft, den Herren Fürsten vnd den in Schlesien, so wol den Landständen aus Ober-Lausitz, an jhren Concessionen vnd Privilegiis vnnachtheilig seyn.

XVIII. In denen Ständen, in allen vnierten Landen, da die Rathsstellen mit Römisch Catholischen nur allein bis dato besetzet worden, da sollen hinfüro in künfftigen Zeiten dieselben Rathstellen halb mit Römisch Catholischen, vnd halb mit Evangelischen ersetzt werden, doch, daß die fürnehmsten Personen, als der Primas, oder in den andern Landen, da kein Primas ist, die Bürgermeister der Evangelischen Religion zugethan, und wol qualificirte Personen seyn.

XIX. Wegen der dreyen Präger, und anderer Städte in Böh-

men, Mähren, Schlesien, Ober= und Nieder=Lausitz, da die Menge der Evangelischen zu befinden, sollen die Rathstellen, vnd andere Stadt=ämpter allein mit Evangelischen Personen, jetzt und zu ewigen Zeiten gesetzet werden.

XX. Zu dem Ende, sollen alle Privilegien, Kauff=Briefe, vnd dergleichen, so zu Unterdrückung der Evangelischen ausbracht worden, oder zu diesem Ende vnd Zweck gerichtet, wie zu Pudeweiß, Pilsen, in Mähren fast in allen Königlichen Städten, in Schlesien, Oppel, Ratibar, vnd andern Orthen, in Ober= und Nieder=Lausitz Wittigeraw, Bernstättel, Ostritz, Hennersdorff vnter dem Königs Holtz, gantz null vnd nichtig seyn, an welchem Orthen aber die Evangelischen vnter den Römischen Catholischen, soll jhnen gleicher Schutz gehalten werden.

XXI. Die Evangelischen soll man keiner Orthen, in allen vnierten Landen von Emptern, auch von Bürger= vnd Meisterrechten, vmb der Religion willen absetzen, sondern beyderseyts Religions=Verwandten gleiche Commercia, Vrbar, Handthierung, vnd Handlung frey gelassen und verstattet werden, und da einige Obrigkeit das Meister= vnd Bürger=Recht verendern wolte, solle es bey derselbigen ferner auch nicht gesucht, sondern von dem Stande, Ampt, hohen Obrigkeit dessen Orthes, oder den verordneten Defensoribus des Landes gegeben, vnd die Leuthe darüber geschützet werden: Die Präger aber, vnd andere freye Städte des dritten Standes in dem Königreich Böhmen sollen bey ihren Freyheiten, wegen Annehmung zum Bürger=Recht, verbleiben.

XXII. Vnd weil diese Länder, als Bohemen, Mähren, Schlesien, Ober= und Nieder=Lausitz, keine Erb=Länder seyn, sondern auff freyer Wahl bestehen, auch theils sich aus grosser Gutwilligkeit hierzu geschlagen, so soll kein König sich unterstehen, etwas in praejudicium hiervon zu disponiren.

XXIII. So soll auch ins künfftig bey Lebens=Zeiten eines regirenden Königs, kein ander designiret, vielweniger zum Könige erwehlet, oder gekrönet werden, es sey dann, daß es die vnierten Lande selbst vor eine Notturfft erachtet und begehren würden.

XXIV. Die Juramenta sollen auch künfftig bloß und allein auff den König, vnd keine Erben gerichtet werden: Vnd will der König den vorgehenden Landen, als Böhemen und Mähren, sich durch ein Jurament verbindtlichen machen, als soll solches hinfüro gleicher gestalt mit den nachfolgenden Landen, als Schlesien, Ober= vnd Nieder=Lausitz, ehe zuvor die Landes Huldigung beschicht, gehalten werden.

XXV. Die newlicher Zeit wegen des Königreichs Böhemen vnd desselben incorporirten Länder, hinter desselben Wissen und Willen auffgerichtete Pacta, mit den Hause Spanien, vnd was dergleichen mehr seyn möchte, sind zwar an ihme selbst null und nichtig, werden auch hiemit cassiret vnd auffgehaben.

XXVI. Es sollen auch nun und zu ewigen Zeiten alle Consilia, so das gantze Corpus angehen, vnd sonderlich wenn ein König in Böhmen erwehlet werden soll, gesampt gehalten, vnd ohne Anwesenheit aller Länder, als Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober= und Nie=

der=Lausitz, keine Proposition angehöret, noch weniger was darauff votiret werden, es were denn, daß ein Land aus hochwichtigen dringenden Vrsachen nicht erscheinen köndte, auff solchen Fall sollen die andern anwesende Länder nichts destoweniger mit der Election des Königs fortzufahren, vnd zu schliessen Macht haben, deme dann die Abwesenden nichts weniger beyzutreten, vnd Folge zu leisten verbunden seyn sollen.

XXVII. Vnd wenn ein König erwehlet werden solte, sollen hierzu die vntenbenandten Defensores des Königreichs Böhemen einen General=Landtag den Ständen dieses Königreichs Böhmen, Item, den Ständen des Marggraffthumbs Mähren, den Fürsten vnd Ständen in Ober= vnd Nieder=Schlesien, auch Ober= und Nieder=Lausitz, ausschreiben, vnd auff das Prager Schloß benennen.

XXIII. Wie nun den Herren Ständen in Böhmen, wann es zur Wahl eines newen Königs kommen solte, das Jus convocandi zugelassen: Also sollen sie auch bey der Zusammenkunfft aller Länder proponiren, und darbey allezeit einen Herrn nominiren vnd vorschlagen, vnd darauff das erste votum haben.

Die Herrn Stände in Mähren das Andere.

Die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien das Dritte.

Die Ober=Laußnischen das Vierdte.

Die Nieder=Laußnischen das Fünffte.

Die Herren Stände in Böhmen das Sechste.

Vnd also das Votum Conclusivum. Wann es sich aber begäbe, daß paria vota über Verhoffen gemacht würden, vnd durch wichtige motiven solche nicht geendert oder ratificiret werden köndten: Als dann vnd auff solchen euserſten Fall soll per sortem der Schluß gemacht werden, vnd die Länder darbey acquiresciren.

XXIX. Wann nun der König diese Confoederation confirmiret, und nach demselben das Regiment anstellet, soll er sich dieser folgenden General=Defension in allen Nothfällen, jedoch mit Rath der Länder, wieder alle Feinde vnd wiederwertige zu gebrauchen haben.

XXX. Solte aber auch über alles Verhoffen ein König dennoch wieder die Religions=Concessiones, Uniones, auch diese auffgerichtete Verfassung was attentiren, so diesem allem zuwieder, also das die Länder zu der Defension gedrungen würden. Auff solchem Fall sollen alle Stände dieser vnierten Königreiche vnd Provintzien ipso facto jhrer gethanen Pflicht loß und ledig seyn, vnd dieses, was sie hernach fürnemen werden, zu einiger Beleidigung der Königlichen Hoheit vnd Majestät nicht angezogen oder gedeutet werden.

XXXI. Es soll aber auch der König nicht befugt seyn, ohne der Länder Einwilligung, einigen Krieg anzufahen, auch keine Werbung anzustellen, weniger frembdes Volck in diese Länder einzuführen, noch einige Guarnisonen in Landen vnd Städten einzulegen, oder jemanden den Lauff, Durchzug, Musterung, oder Abdanck zu verstatten.

XXXII. Ferner, soll auch der König nicht Macht haben, in eini=

gem vnierten Lande Castell oder Vestungen, ohne der Länder Consens vnd Einwilligung zu bawen.

XXXIII. Ingleichen soll der König auch auf kein vniert Land fürter vnd zu ewigen Zeiten, ohne derselben Einwilligung, einige Schuld machen, vnd die Stände vnd Städte zu keiner Bürgerschafft dringen.

XXXIV. So viel nun die Bestellung des Regiments betrifft, weil, wie oben im sechzehenden Artickel ausgesetzet, der oberste Cantzler der Evangelischen Religion verwandt seyn solle, als sollen die Länder wie vor alters, bey der Böhmischen Cantzeley verbleiben. Jedoch, daß es mit dem Vice-Cantzley und Secretario gehalten werde, wie bey eines jeden Landes Erinnerung zu finden, da auch der Böhmischen Cammer halben ferner Erkärung zu vernemen seyn wird.

XXXV. Insonderheit, dieweil vermöge alter Gewonheit, der oberste Cantzler des Königreichs Bohemen, bey der Königl. Majestät Hoffstetiges seyn und bleiben sollen, vnd schuldig ist, damit aus der Bohemischen Hoff-Cantzley kein Befehl, so wol im Namen jhrer Königl. Majestät als auch jemands anders, wer der jmmer were, wissentlich ausgefertiget werden, die da wieder die Majestät-Brieffe, Landes-Ordnung, Recht, Freyheiten, alt hergebrachte Gewonheiten vnd Gebräuche oder Schatzungen, wie auch alles dasjenige, darnach sich die incorporirten Länder reguliren vnd richten, einigerley weise lauffen.

Vnd da auch ichtwas dergleichen ergienge, daß es doch für unkräfftig vnd vngültig gehalten werden solle: Als soll es nachmaln darbey verbleiben, vnd solche zuvor die gewesene vngewöhnliche wieder sich selbsten lauffende vnnöthige, zu verklein- vnd Schmelerung der Freyheiten und Gewohnheiten gereichende Befehl, gar nicht gemacht, noch auch genommen werden.

Hergegen sollen diejenigen Schreiben, welche in Ihrer Königl. Majestät Nahmen an die Stände dieser conföderirten Länder, oder an das Landrecht oder die Einwohner in gesambt, oder absonderlich, fürnemlich auch der Bohemischen Cantzley gethan werden, mit solchem Glimpff, Mäßig- vnd Bescheidenheiten wie bey Zeit der vorig gewesenen Bohemischen Könige Christlöblicher Gedächtnüs, im Gebrauch gehalten worden, hinfürter ohne zu Nachgehung oder vnnöhthige Betrawung der Vngnaden beschehen vnd ergehen.

XXXVI. Kein Oberster Officirer des Königreichs Boheimb, oder sonst jemand im selben Königreich, soll befugt seyn, wieder einen Einwohner des Marggrafftthums Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, vmb einigerley Sachen willen, wie da die Mährischen, Schlesischen, beyde Laußnische Rechte angehen möchten, Repressalien zu gebrauchen, oder sonsten einigerley Thätigkeit sich zu unterstehen, wie ingleichem die incorporirten Länder gegen dem Königreich Böhmen zu thun, auch nicht befugt seyn. Sondern ein jedweders confoederirtes Land bey seinen Rechten gelassen, vnd nach desselben Landes Ordnung, Proceß, vnd Aussatz in: vnd nicht ausserhalb desselben Landes verfahren werde.

XXXVII. So sollen auch von jetzt an, vnd zu künfftigen Zeiten alle und jede Erbschafften, aus einem jeden vnierten Land in das ander: Als aus Böhemen in Mähren, ins Land Schlesien, Ober= vnd Nieder=Lausitz, vnd aus diesen wiederumb in Böhemen, vnd also, wie gemeldt, reciprocè aus einem Lande ins ander, seinem rechtmäßigem Erben von Land und Städten, denen solche Erbschafft zusteht, ohne Verwegerung ausgefolget werden.

XXXVIII. In Böhemen, Schlesien, Ober= und Nieder=Lausitz soll kein Vnterthan ohne Fürweisung eines Loß=Brieffs oder Kundschafft auff= und angenommen werden, auff Abforderung aber, solche Personen aus einem Lande in das ander, ohne Entgeldt gefolget werden.

XXXIX. Vnd weil die Evocationes der Länder zu sonderm Gravamine gereichen, so soll keiner aus den Inwonern des Marggraffthumbs Mähren, des Landes Schlesien, beyder Lausitz im Namen Ihrer Königl. Majestät auch der Boheimischen Cantzley auff solche Maß und Weise, da solches vnter einigerley Buß oder Straffe müste gehalten werden, erfordert werden, sondern da jemand aus den Einwonern der conförderirten Länder aus erheblichen wichtigen vnd gnugsamen Vrsachen, je solte vnd müste zu erfordern seyn soll, der oder dieselben auffs eheste müglich, wiederumb abgefertiget vnd erlassen werden, vnd über 14. Tage lang nit auffgehalten werden, sondern nach Ausgang solcher Zeit auch ohne Antwort, sich nach Hause ohne Besorgung einiger Straffe oder Vngnade zu begeben vnverwehrt seyn.

XL. Gegen einem jeglichen aber uns allen dreyen Ständen, der sich auff solches Erfordern eingestellet, soll gebürlich anstehen und Bescheidenheit in Reden vnd Fürtrag der Vrsachen seiner Erforderung gehalten und gebraucht werden, vnd ein jedweder hohes und niedriges Standes zeitlich fürgelassen, vnd vor Ausgang der gemelten 14. Tage expediret, oder auch auff andere Zeit verabschiedet, vnd verstattet werden, daß der oder dieselben erforderten einen oder mehr gute Freunde, zum Beystand zu sich nehmen, welche mit vnd neben jhm oder jnen was vorgetragen würde, anhören, was darauff zu antworten, einrathen, vnd seinetwegen, die Notturfft anbringen vnd reden mögen.

XLI. Vnd wiewol wieder diejenigen, welche zum Recht angesessen, keine Commissiones in Ihrer Königl. Majest. Namen, in Recht=Sachen, aus der Bohemischen Cantzley ins Marggrafftum Mähren, ins Land Schlesien, Ober= und Nieder=Lausitz billich ausgehen sollen, Jedoch, da sich solches zutrüge, vnd von Ihrer Königl. Majestät etwa eine Commission aus gewissen Vrsachen in die conföderirten Länder ausgeschrieben vnd angeordnet würde, sollen keine andere Personen, als eines jeden Landes Einwohner zu Commissarien benennet, auch ausser derselben Landes die Commission an andern Orthen oder Landen nicht verrichtet werden.

XLII. Wie dann auch kein Inwohner der incorporirten Länder gezwungen seyn soll, sich dergleichen Commission zu vnterwerffen, sondern da er hierzu gutwillig gestehen wolte, in seinem Gefallen vnd

Willen stehen, ob er solche Commission annehmen, oder für sein ordentliches Recht sich ziehen vnd beruffen wolte, bey welchem ein jedweder solle gelassen werden.

XLIII. Es soll auch in der Böhmischen Cantzley keine Klag der Einwohner vnd Vnterthanen des Marggrafftthumbs Mähren, des Landes Schlesien, vnd beyder Lausitz angenommen, oder einiger Befehl darauff oder derentwegen ausgefolget, sondern die Sachen, Klagen, vnd Beschwär jedes Landes Einwohner, an desselben Orthes ordentliche Obrigkeit remittiret, vnd in das Landt, ad ordinarium judicium zurücke gewiesen werden.

XLIV. Kein Königlicher Befehl, der entweder mit Vorbewust, oder in Ihrer Majest. Namen ausgangen, vnd sich zu Hinderung oder Kleinerung der Stände von Land vnd Städten, in derer confoederirten Länder Rechten Freyheiten vnd Ordnungen ziehen thäte, soll künfftig aus keiner Expedition ausgegeben werden, auch die Städte nicht schuldig seyn, solchem Befehl ein Benügen zu thun, oder nach zu leben.

XLV. Vnd ob wol die Evangelischen in obberührten Landen, allein diese Conföderation vnd Defension schliessen, so sollen doch die Römisch Catholischen Stände vnd Stiffter, wann sie sich obgesetzter massen zu dem Majestät-Brieffen vnd Religions-Concessionen, auch dieser Union obligat machen, vnd ruhig, friedlich, ohne Anstifftung böser Practicken wieder die Evangelischen leben, gleichfalls hierinnen begrieffen, vnd des Schutzes wieder jhre vnd vnsere Feinde sich zu gebrauchen haben.

XLVI. Diese Conföderation der Länder, vnd der auffgerichteten General-Defension soll in folgendem Fall gebrauchet werden, wann von den zugesagten Privilegien, Majestät-Brieffen, Confirmationibus, vnd allen deme, was versprochen worden, abgewichen, vnd dawider was angeordnet würde.

XLVII. Wann die Ober-Vnter-Officirer dieser Confirmation gegemeß, nicht bestellet, vnd ersetzet werden wolten.

XLVIII. Wieder die Catholische Stände vnd Stiffter, auch wieder diejenigen Personen, die zu Landes oder bürgerlichen Aemptern sollen gebraucht werden, die sich zu Haltung der Majestät-Brieffe vnd Religions-Conceßionen nicht obligiren, vnd dem Concilio Constantiensi et Tridentino, de Haereticis non servandâ fide, nec non absolutionis â juramento, nicht renunciren wollen.

XLIX. Wann ein Oberster vnd Land-Officirer, auch sonsten jemand, so wol auffm Lande, als bey den Städten, insonderheit Burgermeister, Primas vnd Raths-Personen sich ferner vnterstehen wolten, wieder die Evangelische Religion zu practiciren, oder wann die Römisch-Catholischen die Evangelischen zu jhren Proceßionen vnd andern jhren Religions-Exercitiis zu wieder lauffenden Ceremonien, mit waser Prätext oder Fürgabe es jmmer geschehe, zwingen wolten.

L. Wann man auch die freye Zusammenkünfften der Evangelischen, auch der vorgesetzten Defensorn dieser Conföderation, per directum oder per indirectum zu verhindern sich unterfangen wolte.

LI. Oder da sich jemands diese Conföderation zu trennen oder anzufechten anmassen würde.

LII. Wann sich auch ein Land nachmahls von dieser Conföderation abziehen, oder in Nothfällen die andern verlassen, vnd also diesem allen, was hiemit geschlossen wird, nicht würcklichen nachsetzen wolte, so sollen die andern confoederirten Länder dasjenige Land, so sich entbrechen will, wieder zurecht bringen, die Schäden vnd Unkosten aber soll dieses abfällige Land allein zu tragen vnd gut zu machen schuldig seyn, auch mit Hülffe der sämptlich vnirten Länder darzu angehalten werden.

LIII. Wann auch jemand, wer der auch sey, dieser confoederirten Lande eines feindlichen angreiffen vnd anfallen wolten, wieder dieselbe, wie auch alle, die in obberührten Puncten begriffene Personen, soll diese General-Defension gebraucht werden.

LIV. Wann ins künfftig, es sey der König, oder wer der auch were, jemand aus den vnirten Landen wegen dessen, was in dieser Defension vorgangen, bedrenget, vnd demselben etwa ein andern Prätäxt geben wolte.

LV. Damit aber alles in einer gewissen Verfassung bestehe, haben sich diese Länder, als Böhemen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, zusammen auff ewige Zeit verbunden, bey einander fest und standhafftig zu halten, in allen Nothfällen, auch dieser Conföderation gemeß, vor einen Mann zu stehen, Gut und Blut, vnd alles das Eusersite, bei einander zuzusetzen.

LVI. Doch sollen aller diese vnirte, vnd sonderlich die zur Cron Bohemb gehörige Länder jetzo und ins künfftige für anders nichts, als für trewe Mitglieder, gegen einander geachtet, genennet, vnd gehalten werden, vnd ausser der Präcedentz der Länder, wie solche von Alters herbracht, ein Land über das ander keiner Superiorität sich anzumassen haben.

LVII. So soll auch kein Land das andere, vnd in denselben kein Standt den andern, an seinen habenden Rechten, Freyheiten, Landes-Verfassungen, vnd Privilegien bedrengen, sondern gantz vnberühret lassen.

LVIII. So sollen und will auch kein Land vnter diesen conföderirten, nu und zu ewigen Zeiten nichts attentiren oder fürnemen, das im aller wenigsten dieser Conföderation zuwieder.

LIX. Weil auch der höchsten Nothdurfft, daß ein jedes Land sein gewisse Defensores habe, sollen von einem Lande dem andern, dieselbigen jnner 3. Monats Zeit notificiret werden, die sollen in einem jeden Lande mit einem sonderbahren Jurament zur Confoederation verbunden werden.

Also.

Ich N. N. Globe und Schwere GOtt dem Allmächtigen, daß ich in diesem, mir vnd den Herren Evangelischen Ständen, anvertrawten Ampte den Vaterlande, vnd den andern vnirten Königreichen vnd Landen zum besten, trew vnd gewehr seyn, alles das, was vorlauffen wird, was diese Conföderations-Capitulation in allen Pun-

cten vnd Clausuln', in sich hält vnd begreiffet, fleißig in acht nehmen, auch im trewen einrathen helffen, vnd darob seyn, damit derselben allenthalben würcklich nachgelebt werde, mich auch von diesem allen nicht abwenden lassen, weder Gnade noch Vngnade, Geschenck noch Vertröstung, Freundschafft noch Feindschafft, sondern beständig bey dem Vaterland halten vnd verharren, vnd was in Consiliis vnd sonsten vorlaufft, niemanden offenbahren noch vertrawen, sondern mit mir in die Gruben nemen wolle: Als mir GOtt helffe.

LX. Wann auch einer abstirbet, soll zu allerehesten, als es nach eines jeden Landes Gelegenheit, geschehen kan oder mag, die Stelle ersetzt, und den andern Defensoribus in den conföderirten Landen alsobaldt notificiret werden.

LXI. Vnd diese Defensores sollen sich nach eines jeden Landes absonderlich jhnen ertheilten Instruction verhalten: Vnd jährlich, wann es der Nothdurfft an einem gewissen Orth zusammen kommen, vnd Rath halten.

LXII. Wann nun Gravamina sich an einem Orthe ereygnen wolten, sollen die Personen, welche die Beschwer betreffen, solche den Defensoribus an einem jeden Orthe andeuten, dieselben sollen Rath halten, wie solchen abzuhelffen, vnd wofern sie es vor nothwendig vnd rathsam befinden würden, solches alsbald vor den König, oder seinen Stadthalter, in einem jedwedern Lande gelangen lassen, vnd der König demselben von Zeit der beschehenen Vberantwortung inner Wochen abhelffen.

LXIII. Wann aber solche in gedachter Zeit nicht erlediget würden, vnd sie es allein vor sich beyzulegen nicht vermöchten, sollen sie es den gesampten Ständen in jedem Lande fürtragen, vnd dieselbe gleichfalls allen Fleiß fürwenden, damit solchem abgeholffen würde.

LXIV. Wann aber auch dieselben durch bequeme Mittel die Sachen nicht vertragen, oder denselben nicht Rath schaffen könten, sollen sie es hernach an die Defensores der sämptlichen conföderirten Länder gelangen lassen, die sollen an einem gewissen Orthe zusammen kommen, vnd Rath halten, wie auffs glimpfflichste diesem Wesen zu begegenen, vnd also dann das Land so Rath suchet, bescheiden.

LXV. Es sollen die Böhemischen Defensores das Jus Convocandi, deren aus den andern vereinigten Landen Defensoren haben, wie mit mehrern im 67. Artickel erkläret wirdt, vnd soll weder vom König, noch jemanden anders ihnen solcher Zusammenkunfft wegen, keine Instruction oder einige Verhindernis beschehen, der Orth aber zur Sammenkunfft soll seyn Prag, oder welcher Orth nach Gelegenheit der Zeit vnd Gefahr am gelegnesten vnd beqvemsten.

LXVI. Wann nun die Sachen zur Defension gelangen solten, werden die sämptlichen H. Defensorn in trewen Einrathen, vnd das Werck befördern helffen.

LXVII. Es sollen aber also dann die Defensores dieses Landes, daß sich der Defension gebrauchen muß, die Direction, auch das jus convocandi reliqvos, haben.

LXVIII. Ehe und zuvor aber eine Sache zur Defension kömpt, sollen alle menschlich vnd mügliche Mittel, aller Orthe ordentl., glimpffliche, vnd mit Bescheidenheit vor die Hand genommen werden.

LXIX. Es soll auch keinem Lande frey gelassen werden, ohne Rath und Abwilligung der andern vnirten Landen und Mitgliedern sich zu einigen extremis zu begeben.

LXX. Was nun die General-Defension anlanget, da haben sich die Länder Bohemb, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, dessen geeiniget, das Land dem andern mit Hülffe, wie sie solche einander hiermit versprochen haben, in allen begebenden Nothfällen, vnversetzlich, vnd ohne tergiversation bey- und zuspringen wolle.

LXXI. Vnd weil die Nothdurfft ist, daß ein jedes Landt unter sich selbst in einer gewissen Verfassung sey, damit die andern Länder wissen, wie sie sich in der Noth auff einander zu verlassen, und wen sie hierbey ersuchen müsten: Also soll ein jedes Land seine eigene Verfassung auff das beste und schleunigste befördern, vnd alsdenn was geschlossen worden, den andern Ländern jnnerhalb sechs Monath zu schicken.

LXXII. Vnd nachdem es auch schwer, mit geworbenen Volck vff zu kommen, so soll ein jedes Land für sich dahin bedacht seyn, wie die Vnterthanen zu Roß vnd Fuß, die zu Fuß zwar so wol in Dörffern, als Städten zur Vbung gebracht werden möchten, damit man allemahl im Nachdrucken ein geübtes Volck in dem Land habe. Die Waffen aber der Bawern, sollen von den Obrigkeiten in Verwahrsam gehalten, und nur zur Vbung jhnen heraus gegeben werden.

LXXIII. Vnd weil ein jedes Land den Modum, wie es zur Vbung gelangen solle, auch wo die Vnkosten herzunehmen, nach seiner Gelegenheit selbsten, wie es zu befinden, wissen, soll derselbe hiemit einem jeden Lande freygestellet seyn, jedoch daß jährlich den Defensoribus aller Länder, von einem dem andern schrifftlicher Bericht zugeschickt werde, wie weit man in der Vbung fortkommen, vnd auff was Manier an einem jeden Orth es an vnd fortgestellet wird.

LXXIV. Was nun den General-Succurs betrifft, so hat sich Böhemb in der Quota, damit sie den andern Ländern in Nothfällen, vnd zwar von dem ersten zuschreiben, jnner vier Wochen, (welche Frist, bey den andern Landen auch jmmer gehalten werden) zuspringen will, erklähret.

LXXV. Als den Mähren	1000.	zu Roß.
vnd	3000.	zu Fuß.
Gegen Schlesien	1000.	zu Roß.
vnd	3000.	zu Fuß.
Gegen Ober-Lausitz	150.	zu Roß.
vnd	300.	zu Fuß.
Gegen Nieder-Lausitz	100.	zu Roß.
vnd	200.	zu Fuß.

LXXVI. Mähren hat sich erklähret gegen Böhemb,

auch auff	1000.	zu Roß.
vnd	3000.	zu Fuß.

Gegen Schlesien	1000.	zu	Roß.
vnd	3000.	zu	Fuß.
Gegen Ober-Lausitz	150.	zu	Roß.
vnd	300.	zu	Fuß.
Gegen Nieder-Lausitz	100.	zu	Roß.
vnd	200.	zu	Fuß.

LXXVII. Schlesien hat sich erkläret gegen Bohem, auff

	1000.	zu	Roß.
vnd	3000.	zu	Fuß.
Gegen Mähren	1000.	zu	Roß.
vnd	3000.	zu	Fuß.
Gegen Ober-Lausitz	150.	zu	Roß.
vnd	300.	zu	Fuß.
Gegen Nieder-Lausitz	100.	zu	Roß.
vnd	200.	zu	Fuß.

LXXVIII. Ober-Lausitz hat sich gegen Bohemb erkläret

	150.	zu	Roß.
vnd	3000.	zu	Fuß.
Gegen Mähren	150.	zu	Roß.
vnd	3000.	zu	Fuß.
Gegen Schlesien	150.	zu	Roß.
vnd	3000.	zu	Fuß.
Gegen Nieder-Lausitz	100.	zu	Roß.
vnd	200.	zu	Fuß.

LXXIX. Wieder Lausitz hat sich hinwiederumb gegen jeden Lande mit so viel, als jhnen bewilliget, zu Hülffe zu kommen erkläret.

LXXX. Wann aber die Gefahr vnd Noth der gestalt vberhand nehmen wolte, daß die obgesetzten Hülffen nit gnugsam: soll als dann ein jedes Land auffs euserste sich angreiffen, vnd dem bedrangten Landt auffs eheste als möglich ist, zuzuspringen schuldig seyn.

LXXXI. Hierauff haben sich die vnirten Länder entschlossen einen General zu erwehlen. Aber dieweil auff eine Zeit zwey oder drey Lande können zugleich angegriffen werden, damit nun alle Länder auff solche begebende Ein, oder Nothfälle, mit einem tüchtigen Haupt versehen, so solle ein jedes Landt einen erfahrnen General-Leuthenampt bestellen, da nun eines, oder mehr Länder zu einer Zeit angefochten würden, so soll auff solchem Fall, desselbigen Landes General Oberster Leutenampt das Commando, so lange bis der General daselbsten Persöhnl. anlanget, führen, als denn solle er obgemeldtem General-Commendo gewertig vnd gehorsam seyn.

LXXXII. Da es sich aber begäbe, daß aller Länder Kriegs-Volck, in einem Lande zusammen käme, so soll zwar der General im Nahmen aller Länder commendiren, aber die andern General-Officirer vnd Befelchshaber sollen jhre Stellen, wie solche vnter einander in der praecedentz von Alters hero üblichen, hergebracht, observiren, vnd einer dem andern succediren vnd nachfolgen.

LXXXIII. Wann aber mehr dann ein Landt wolte feindl. an-

gefallen werden, so soll nicht allein dasselbe Landt seine Hülffe zurücke halten, oder da solche allbereit fortgeschicket, dieselbe zum Theil, oder gantz wider zurücke fordern, sondern die andern Länder, so die Gefahr nicht haben, mit einem Theil der Hülffe dem einen, mit dem übrigen dem andern Lande zuspringen, nach deme die Noth und Gefahr groß seyn wird.

LXXXIV. Ingleichen, wann in dreyen oder mehr Orthen ein Feindt einbrechen wolte, sollen diejenigen, welche keine Gefahr haben, jhre Hülffe in drey oder mehr Theil abtheilen, vnd den bedrengten Landen succurriren, jedoch nach dem die Gefahr groß oder schlecht, soll auch die Proportion der Hülffe seyn.

LXXXV. Vnd wann es darzu kommen möchte, daß ein Landt dem andern mit der Hülffe zuziehen müste, so soll das Land welches in Gefahr stünde vnd in welchem das Kriegs-Volck gehalten werden solte, das Commendo vber alles Kriegs-Volck, in Abwesen des Generals durch jhren hierzu deputirten General-Leutenampt, wie es im H. Römischen Reiche in dergleichen Fällen gebreuchlich ist, so lange vnd ferne haben, als der Krieg in demselbigem Lande weren thut.

LXXXVI. Es soll auch ein jedes Land darauff bedacht seyn, wie es in Zeiten von allerhandt Munition einen Vorrath schaffe, vnd was ein jedes Land jährlichen erzeuget, solches soll denen Defensoribus aller Länder, doch sub fide silentii zugeschrieben werden.

LXXXVII. Weil auch keine Defension ohne Geld vnd Verlag kan angestellet vnd erhalten werden, als sollen angfangs alle gutwillige contributiones an Biergeldern vnd andern, so darzu gebraucht vnd genützet werden, biß man einen ruhigen Friedestand erlanget, weil der König von den Taffel-Güttern in Böhem vnd andern seinen eigenthümlichen Landen die Hoffhaltung wol führen kan.

LXXXIII. Die Stiffter, welche sich nicht dergestalt, wie oben Artic. 7. vnd 12. vnter andern ausgesetzt worden, zu dem Majestät-Brief mit der specificirten Renunciation obligat machen wolten, solle man einziehen, vnd die Einkommen zur Defension gebrauchen.

LXXXIX. Die Stände vnd hohen Stiffter aber, als Bischöffe vnd dergleichen, die sich disfalls zu Haltung des Mäjestät-Briefes cum renunciatione, ut supra, nicht obligiren wollen, solle man für keine Stände mehr halten, auch zu keiner Succeßion kommen lassen.

XC. Vnd da sich nun ein solcher Standt den Schlüssen wiedersetzen wolte, soll er mit Macht der vnirten Länder, zu Haltung derselben gebracht werden.

XCI. Welches auch mit den andern Ständen vnd Mitgliedern eines jeden Landes, absonderlichen Fürstenthumbs vnd Orts, also wie jetzt von höhern Ständten gesetzt, soll gehalten werden.

XCII. Das übrige würde durch Contributiones erhaben werden müssen, darbey aber nicht allein auff die Defension zu sehen seyn würde, sondern auch, wie man jährlich einen Vorrath sammle.

XCIII. Vnd soll von solchem gesammleten Gelde, ohne aller con-

föderirten Länder Vorwissen vnd Einwilligung, nichts an andere Oerther, ausser dieser Defension angewendet oder verwilliget werden.

XCIV. Wann die Defensoren aus allen Ländern jährlichen zusammen kommen, sollen sie auch von der Cassa, wie von den andern zur Defension gehörigem obspendirten Sachen, einander vertrewlichen, sub fide silentii berichten.

XCV. Sonsten, wessen sich die Stände eines oder des andern Landes bey den Landtagen, Fürsten-Tagen, vnd Zusammenkunfften der Länder einmal entschliessen, vnd was sie dem Könige auff die Proposition, zur Antwort geben, vnd verwilligen, darbey soll es endlich alleine verbleiben, vnd nichts darwider repliciret werden, oder da auch einige Replicirung beschehe, dasselbige die Herren Stände anzunehmen nicht schuldig, sondern von einander zuziehen, vnd zu verreysen befugt seyn. Woferne auch nach ihrem Wegreisen von den übrigen etwas geschlossen würde, sollen die andern demselbigen Satisfaction zu leisten, gantz vnd gar nicht verpflichtet seyn.

XCVI. Es soll auch kein Landtag über 14. Tage wären, es sey denn, daß die Stände daselbst dem gemeinen Wesen zum besten, dessen eine Nothdurfft erkennen würden.

XCVII. Dasjenige, was wegen derer Personen vnd trewloser Kinder des Vaterlands, die Stände in Böhemb, bey der nechst verwichenen Zusammenkunfft beschlossen, daß eines theils derselbigen nicht im Lande, vnd die andern inn keinen Emptern mehr gelidten werden sollen.

XCVIII. Ingleichen was die Stände der conföderirten Länder deshalben jetzo oder künfftig beschliessen möchten, soll Inhalt angezogenen Beschlußes effectuiret werden, vnd bey solchem Schluß verbleiben.

XCIX. Endlich soll bey nechst künfftigem Landtag erwogen vnd zu End gebracht werden, in waserley Gestalt die Erbvereinigung mit Churfürstl. Durchl. vnd andern vmbliegenden Ländern vernewert werden solle.

C. Vnd diese vorgesetzte Confoederations-Capitulation, soll einem jeden Lande, an seinem Verfassungen, Privilegien, Freyheiten, Rechten, Statuten, alten wolhergebrachten Gewonheiten, allerding vnschädtlich vnd vnnachtheilig seyn.

Zur Vhrkundt dessen, hat der Ausschuß der obangeregten Stände in Bohemen, vnd der andern Länder anwesende Gesandten, Ihre Secret vnd Insiegel auffgedruckt, vnd mit eygenem Händen sich unterschrieben, Actum auffm Prager Schloß, bey offentlich gehaltener General-Zusammenkunfft aller obangezogener Länder, den 31. Juli Anno 1619.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Thl. I. p. 75. flg. — Dumont, Corps. Dipl. S. V. P. II. p. 339. — Londorp. Act. Publ. P. I. p. 635.)

LXVI. Articul, welche in aller dreyen Herren Stände des Königreichs Böheim auf dem Prager Schloß gehaltenen Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria Mag-

dalena angefangen und den Sambstag nach Johannis Enthauptung des 1619. Jahres geendet, beschlossen worden, geben auf dem Prager Schloß den 16. August 1619 *).

Articul wegen des Königs Ferdinandi.

Als auch von Ihr. Königl. Würd. Ferdinando, inmittelst dieser Zeit vnd hievoriger Versamlung, zwey vnterschiedliche Schreiben, mit dieser Vberschrifft: Denen von allen dreyen Ständen des Königreichs Böhmen auf dem Prager Schloß versamleten Personen: Deren Datum in der Statt Wien, deß ersten Sonnabends nach Ostern, vnd deß andern den Montag nach Jubilate, alles diß 1619. Jahrs, in die Direction auf das Prager Schloß vberschickt worden. Welche Schreiben, sampt allen beygelegten Sachen, so wol auch dieses, wie nach vnd was Gestalt König Ferdinand für einen Böhmischen König angenommen, vnd auf das Königreich Böhmen gekrönet: Nit minder, wie mit allen diesen Ländern Er, vnd dasselbe noch ehe vnd zuvor, als er zum Böhmischen König angenommen vnd gekrönet worden, so wol nach der Kron, biß auf dato vmbgangen: Wie die Stände des Königreichs Böhmen, beneben den Herren Abgesandten deß Marggraffthumbs Mähren, Ober vnd Nider-Schlesien, so wol Ober vnd Nider-Laußnitz, in fleißige vnd reyffe Erwegung gezogen, vnd vns angeregte gesamte Länder mit einander einmühtiglich, auß gewisser Schickung GOttes dahin verglichen: Weil dieses Königreich Böhmen, jederzeit die freye Wahl eines Königs gehabt, auch biß dato neben andern incorporirten Landen haben thut, wie deß Landes Privilegien solches austrücklich bezeugen, auch der Vsus confirmiret: Welches alles dann mit der An. etc. 1608. vor Prag zwischen J. May. Keysern Rudolpho, vnd dem Ertzhertzogen Matthia, so wol den Ländern aufgerichten Berednuß, auch folgends mit gemeinen Landtägen vnd Ihr. Majestäten Reversen gnugsamb confirmirt, darbey auch Fried wegen der Religion, vnd gewisse Vergleichung zwischen dem Theyl sub una vnd sub vtraque, massen auch zwischen dem Theyl sub vtraque selbsten, im Königreich Böhmen getroffen worden. Welches alles etliche böse vnd Friedhäßige Leut, jederzeit umbzustossen sich bearbeitet, dißfalls auch an jhrer würckl. Zuthat nichts ermangeln lassen. Vnd weil sie gesehen, daß J. Durchl. Ertzhertzog Ferdinand zu Oesterreich, auch Hertzog zu Steyer vnd Kärndten, der Christl. Evangelis. Religion sub utraque, Haupt- vnd Ertzfeind seyn, als die durch die Jesuiten von Jugend auf vnterwiesen, vnd bald bey erlangten Vogtbaren Jahren, vnd angetrettenem Regiment deroselben Länder, alle Christen sub vtraque, die doch deroselben Herr Vater Lobseligster Gedächtnuß, in seinen Landen gnedigst geduldet, aus dem Lande schaffen, auch mit

*) Der vollständige Abdruck dieser historisch wichtigen Aktenstücke würde einen zu großen Raum umfassen; es sind daher nur die Artikul wegen Absetzung des Königs Ferdinand und die Wahl des Kurfürsten von der Pfalz betreffend, mitgetheilt.

denen allbereit in Gott ruhenden Todten-Cörpern abscheulich vnd vnerhörter massen vmgehen lassen: J. May. Keys. Matthiam ꝛc. dahin persuadiret, daß dieselbe J. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandum für einen Sohn angenommen, vnd noch bey dero lebzeiten, die Stände des Königreichs Böheim, wie auch die Stände des Königreichs Hungern, dahin gnädigst gebracht, daß nach Jhr. May. absterben, J. Durchl. Böhemischer vnd Hungerischer König würden.

Als nun die Kays. May. jhnen Gehör gegeben vnd allein den Ständen des Königreichs Böhmen gnedigst einen Landtag außgeschrieben, mit diesem Anhang, daß bey solchem Landtag durchauß nichts anders, dann wegen eines Successoris vnd künfftigen Böhmis. Königs gehandelt werden sol. Derwegen sich ihrer viel zum Landtag zukommen geeussert, andere aber, so erschienen, vnd in ihren votis angezogen, daß solches wider des Lands Privilegien vnd Freyheiten sey, zu dem auch andere incorporirte Länder nicht zugegen, vnd man bey jüngstgehaltenem Landtag drauff verblieben were, weil dieselben fürwenden, daß sie zu Erwehlung eines Königs auch das Votum hetten, solte zu vorhero solches zwischen den Ländern erörtert vnd zur Richtigkeit gebracht werden, erinnert: seynd denselbigen schwere Verweiß vnd Bedrohung geschehen, würden sie anders, als die Außmessung sey, votiren, daß einem jedern solchen zween Kopff zuhaben vonnöthen, vnd würde man mit jhnen wunderseltzam, wie in vorigen Jaren mit etlichen geschehen, vmgehen. Denjenigen Personen aber auß den Obristen Landts Officirern vnd andern, so dergleichen Androwung gethan, seynd darumb grosse Präsenten, nicht allein verheissen, sondern auch gegeben worden.

Dadurch es so weit kommen, daß sie auch das Wort Erwehlung dabey nicht dulden wöllen, sondern wider alle Priuilegia vnd Freyheiten im Nahmen vnd an statt anderer, so sich dessen gewegert, dahin geschlossen, daß König Ferdinand nicht erwehlt, sondern nur angenommen, publicirt vnd gekrönt sey. Es ist aber auch alles dieses conditionaliter vnd mit Beding geschehen, also daß J. Durchl. der Ertzhertzog von sich den Ständen dieses Königreichs einen Revers gegeben, so folgendts in sich begreiffen thut.

I. Anfangs, daß sie von den Ständen solches zu Danck auffnemmen, vnd jhnen dasselbe mit Königl. Gnaden (darob sie ein Gefallen haben, vnd mit J. M. wol content vnd zufrieden seyn würden) zugedencken vnd zuergetzen gnedigst geruheten.

II. Daß bey jhr Maj. Keysers Matthiä Lebzeiten, dieselbe sich deß Königl. Regiments, vnd Verwaltung dieses Königreichs, ohne der Keys. Maj. sonderbare Einwilligung, vnd beneben der Obristen Landt-Officirer, auch Landt-Rechtsitzer, so wohl jhrer Maj. Rähte deß Hof- vnd Cammer-Rechtens, vnd zu zweyen Personen auß der Gemein der Obern Stände auß jedem Kreyß: Von den Pragern aber vnd Gesandten auß den Ständen sechs: Hiemit diesem Landtag erkiesenen vnnd verordneten Personen, Erwegung, selbsten für sich nicht vnterstehen noch anmassen soll.

III. Im Fall aber vber dieses bey jhr Keyserl. Maj. Lebzeiten, dieselbe das Regiment auff sich tranßferiren vnd ziehen wolten, der Gestalt, sollen die Stände jhrer Kön. W. mit keiner Vnterthänigkeit, Gehorsam vnd Pflicht verbunden seyn.

IV. Daß von dem Tag J. Keys. M. tödtlichen Abschieds von dieser Welt, oder nach der Kön. Maj. Annehmung deß Böhmischen Königlichen Regiments, alle Priuilegia, Majestätbrieff, Begnadungen, Freyheiten, Recht, althergebrachte gute Ordnungen vnd Gewonheiten, in allen denen Puncten vnd Clausulen, in allem nichts ausgeschlossen, wie solches J. Keys. Majest. König Matthias, vnd andere König zu Böhmen, gnädigst vollzogen, ebnermassen zu confirmiren geruheten. Massen solcher Reverß vnter dato auffm Prager Schloß, den Mitwoch sub Vigilia S. Petri vnd Pauli, beyder Aposteln des Herrn, An. 1617. weiter vermag vnd in sich helt.

Weiter vber das, haben jhr Kön. W. Ferdinand, den Ständen deß Königreichs Böhmen bey der Crönung ein Jurament gethan, daß sie alles dasjenige, was diesem Königreich Böhmen zu gutem vnd ehren gereicht, thun wollen.

Wider welches beydes jhr Kön. W. Ferdinand, gehandelt, vnd sich nicht nur allein der Verwaltung vnd Regiments, bey der Keys. M. Lebzeiten angemast, den geheimen Rahts Directorem Cardinal Clöseln, durch welchen der Keyser alle Länder regulirt, wider Keyserl. Willen, der Pflicht entsetzt, in Arrest einziehen lassen, zum Krieg wider das Königreich Böhmen gerahten: Ja auch deroselben eygen Volck in Friaul erheben, in das Königreich Böhmen fortrucken jhnen Ordinantz geben, vnd dieses Königreich auch dessen Inwohner, mit Schwerdt vnd Fewer verderben lassen, einen Landtag in Mähren wider die Böhmen halten, die Zusammenstossung deß Mährischen Volcks, mit seinem vnd dem Keyserischen, wie auch die Durchzüg durch selbiges Land begehren lassen, welche Durchzüg er dann erhalten.

Nach Keysers Matthiä tödtlichen Abgang aber, alles diß feindtliche, vnd in diesem Königreich, wie auch hernacher in dem Marggraffthumb Mähren, grausame Tyranney vbende Kriegsvolck, in dero Dienste auff vnd angenommen, vnd noch vber diß viel tausent Mann eines frembden Spanischen Volcks vnd anderes werben, in diß Königreich einführen, vnd viel ärger, dann bey Keysers Matthiä Zeiten, vnverschonet weder alten noch jungen, Manns noch Weibs Geschlecht, weder der kleinen Kinder, derer viel noch in Mutter Leib verschlossen gewesen, vervben lassen, vnd noch vben lassen thut.

Ja, nach dem er noch nie selbsten in Posses dieses Königreichs, vnd der incorporirten Länder kommen, hat er im Königreich Böhmen Statthalter, vnd diejenigen, durch welche zuvor hin alles dieses böses geschehen, wieder eingesetzt: Dero etl., wie auch andere diesem Königreich trewlose Söhne, bey sich helt, im Raht vnd Bottschafften gebraucht, vnd damit klärlich von sich zu erkennen gibt, daß er dasjenige, was sie bißhero vbels, zu vnterdruck- vnd Verderbung dieses Königreichs, vnd anderer incorporirten Länder Privilegien vnd Freyheiten,

gethan, vnd thun helffen, jme belieben läst, vnd dieselbe Personen mehr, als gantze Königreich vnd Länder in Acht nimbet.

Vber diß, hat dieser König Ferdinand, ohne wissen vnd willen der Stände- heimlich- vnd verborgener weise, vnd noch zuvor, ehe er selbsten zu einem Böhmischen König obangedeutter massen angenommen worden, wegen dieses Königreichs Böhmen, vnd der incorporirten Länder, wie auch wegen deß Königreichs Vngern, Verträge auffgericht, welche an jetzo ersten, durch gewisse Schickung Gottes, offenbar worden, vnd ziehen sich abermahls zu gäntzlichem Vntergang vnd Verderben des gantzen Königreichs Böhmen, vnd der incorporirten Länder Privilegien vnd Freyheiten, so sie auf eine freye Wahl eines Königs haben: Dann in denselben Verträgen wird dem König in Hispanien, ein erblich Recht zu diesem Königreich vnd Landen zugeeignet: Vnd daß diß solches sein Recht der König in Spanien, auff dißmahl dem König Ferdinand abtretten thut: Jedoch, so baldt seine Männliche Lini abgienge, daß alsdann die beyde Königreich vnd dero zugehörige Länder, wider durch das erbliche Recht an den König in Spanien, seine Erben vnd Nachkommen anfallen sollen. Auß diesen allen, wie auch auß andern vielen Sachen ist nun offenbar, daß König Ferdinand wider die Freyheiten vnd Privilegien dieses Königreichs vnordendtlicher Weise, zu einem Böhmischen König angenommen, vnd gecrönet worden. Zu dem so ist in gleichem weder den obgedachten Conditionen, noch auch dem von Ihrer Majest. bey gehaltener Crönung den Ständen des Königreichs Böheimb vollzogenem iuramento, weder dem eingehändigten Reuerß, wie auch weder andern den obermelten incorporirten Ländern zugestellten Reuersen, kein benügen geschehen: Sondern es hat König Ferdinand diesem allen zuwider gehandelt, vnd also auß dieser vnordentlicher Annemmung vnd Crönung zum Böhmischen Königreich sich selbsten gezogen, hiermit deß Regiments und Herrschung sich selbst entblöst. Dardurch also wir Stände vnd Länder der Pflicht (wofern anderst Ihrer May. wir mit einiger verhafftet) durchauß ledig vnd loß seyn. Solte derowegen Ihrer Mayest. nicht geschrieben werden: Sondern es solt nemblichen dieses, wordurch vnd auß waser hochwichtigen vnd gewaltigen Vrsachen sich Ihre May. dessen allen selbsten entblöst, vnd also zum Regiment vnd Regierung nicht wider zugelassen werden köndte, mit einer Justification vnd Deduction aller Welt offentlich zu wissen gemacht vnd bezeugt werden: Welches dann forters ohne Verzug beschehen, vnd in Truck verfertigt wirdt.

Articul wegen des künfftigen Böhm. Königs Ihr. Mayestät.

SO dann wir Stände deß Königreichs Böheimb erwogen, wie hoch vnd viel, beydes vns vnd vnserm lieben Vatterland, so wol den incorporirten Ländern, daran gelegen, daß zum förderlichsten widerumb ein anderer König vnd Herr, der vber vns vnd vnsern Nachkömlingen, in gleichem vber vnsere Freyheiten, Privilegien, auch Ordnungen vnd Rechten, so wol vber den alten Gebräuchen, guten löblichen Gewon-

Bayerische Staatsbibliothek München

heiten, insonderheit vber der in diesem Königreich zwischen denen sub vna vnd sub vtraque gemachten Vereinigung, so wol vber der zwischen vns Ständen deß Königreichs Böheimb vnd den incorporirten Ländern, wie auch Nider vnd Ober Oesterreich aufgerichten Confoederation, Handt vnd Schutz halten, vnd vns wider vnsere Feinde mit Gottes Hülff beschützen vnd vertretten möchte. Derowegen so haben wir zugleich mit den Herrn Abgesandten auß dem Marggrafftthumb Mähren, Ober vnd Nider Schlesien, auch Ober vnd Nider Laußnitz, dieses in nothtürfftigen fleissigen Rathschlag gezogen, Nemblichen, wie vns hiervon wissentlich ist, daß der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr, Herr Friderich dieses Namens der Fünffte, Pfaltzgraff bey Rhein, deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsaß vnd Churfürst, in gleichem deß heyligen Reichs am Rhein Vicarius, Hertzog in Ober vnd Nider Bayern, ein Gottesförchtiger Herr ist, der Gott, die Seligkeit, Gerechtigkeit vnd gemeinen Nutz lieb hat, welcher auch mit Verstand, Weißheit, Fürsichtigkeit, so wol mit andern vielen fürnehmen hocherleuchten Gaben vnd Tugenden, von Gott gezieret, darzu eines hocherhabenen Stammes, deßgleichen mit vielen hochansehnlichen Königen vnd Potentaten beydes nahe befreundet ist, vnd mit denselben in guter Correspondentz stehet. Dannenhero vnd in Summa jhre Majest. zum Regiment vberauß qualificirt seyn. Derowegen so haben wir auß sonderbarer Eingebung Gottes deß Allmächtigen, auch durch seinen gnädigen Raht vnd Willen, als alle drey Stände deß Königreichs Böhmen, Inhalt vnserer Privilegien, auß vnserm freyen guten Willen, in gleichem mit jhrer Gn. den Herrn Abgesandten deß Marggrafftthums Mähren, so wol mit jhrer Gn. den Herren Abgesandten auß Ober vnd Nider Schlesien, wie dann auch Ober vnd Nider Laußnitz: Im Namen der Hochgebenedeyten vnzertrenten heyligen Dreyfaltigkeit, vnsers einigen Gottes, ingesamt einmütiglich, diese jhre Churf. Gnaden, den Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn, Herren Friderichen, dieses Namens den Fünfften, Pfaltzgraffen am Rhein, deß heyligen Röm. Reichs Ertz-Truchsessen vnd Churfürsten, wie auch des heyligen Reichs am Rhein Vicarium, Hertzogen in Ober vnd Nider Bayern, rc. zu einem Böhmischen König, als einen, der Innhalt obangedeuter Motiven, dessen also würdig, so wol nechst Gott diesem Königreich zu einem hocherspriеßlichen König vnd Herrn, auff diesen hernach beschriebenen modum, offentlich erwehlet, proclamirt vnd declarirt. Zuforderst daß Ihre Kön. May. den Ständen bey Ihrer May. Crönung das Jurament vnd gebührliche Pflicht, allermaßen wie solches jhre Mayestätten die vorigen Könige zu Böheim prästirt haben, gleichfalls auch zu leysten vnd zu volnziehen geruhe. Nichts wenigers auch darbey alle Privilegia, Begnadungen, Freyheiten vnd Präeminentien, so wol die Recht, die Landsordnungen, wie dann die alten Gebräuch vnd Gewonheiten dieses Königreichs, beydes in gemein allen ingesampt, so wol den Privatpersonen: Insonderheit aber den von Christseliger Gedächtnuß Keyser Rudolpho als Böhmischen König, den Ständen vnnd Innwohnern dieses Königreichs, vber das freye Christliche exercitium religionis

sub vtraque gegebenen Majestätbrieff, wie dann ingleichem die darauff von denen sub vna vnd sub vtraque vnter einander selbsten auffgerichte Vereinigung, so wol die zwischen diesem Königreich an einem, auch obermelter incorporirten Ländern am andern: Wie auch die zwischen diesem Königreich, dero incorporirten Ländern selbsten an einem: Der Nider= vnnd Ober=Oesterreicher am andern, bey jetziger Zusammenkunfft auffgerichte Conföderation, zu sampt den Special=Artickeln dieses Königreichs, zu confirmiren vnnd zu bestättigen, ebener massen geruhe.

Welche confirmationes vnnd Bestattigungen von den Herrn Defensoren angenommen, auch bey dem nechstkünfftigen Landtag den Ständen proponirt, bey demselben auff deß Landtags Relation zu dieses Königreichs Böhmen Privilegien, auff das Schloß Carlstein geliffert, vnnd verwahrlichen deponirt werden sollen.

Was aber andere mit incorporirte Länder belanget, daß Ihr. Majest. denselben ingleichem alle jhre Priuilegia vnd Freyheiten, so wohl jhre Recht vnd Ordnungen, nach Inhalt eines jeden Landes Gewonheit, gnädigst zu ratificiren auch geruhe.

Damit aber nun diese Ihrer Königl. Majest. Wahl eines Böhmischen Königs, zu einem schleunigsten glückseligen Ziel gelangen, wie auch zu der Crönung geschritten werden möge: Als haben Wir Stände, mit erwehnten jhren Gnaden den Herrn Abgesandten auß den incorporirten Ländern, dessen gleichfalls auch vns einhellig entschlossen vnd verglichen, daß zu Ihrer Majest. von vns vnd allen Ländern alsbaldt gewisse Abgesandte geschickt werden sollen, bey Ihrer Majest. dieses mit allem gebührenden Respect, an statt aller vnser, gantz demütig zu suchen vnd anzubringen, damit solche Election vnd Wahl zu einem Böhmischen König Ihre Maj. anzunehmen, darauff mit vnsern Abgesandten sich eines gewissen Tages vnd Orts, wann die Crönung beschehen solte, zu veranlassen vnnd zu entschliessen geruhen wolten.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. Seite 148.)

LXVII. Churfürst Friderici V. zu Pfaltz Revers, welchen er denen Böhmischen Ständen bei seiner Krönung ausgestellet. Geben in unserm Kloster Wald=Sachsen den 10. Oktober 1619.

(Lünig, Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 179.)

LXVIII. Diploma Käysers Ferdinandi II. worinnen die Böhmischen Privilegien wieder erneuert und bestätiget, dabey aber der vom Käyser Rudolpho II. denen sub utraque ertheilte Majestäts=Brieff ausgenommen worden. Geben zu Wien, den 29. Mai 1627.

WJr Ferdinand der ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien,

zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lucꝫemburg, und in Schlesien, und Marg-Graff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff, und thun kund männiglichen, demnach kundbahr, und am Tage, welcher massen kurtzverwichener Zeit, unser Erb-Königreich Böheimb sich in forma Universitatis, wider Uns gewaltsamer weise aufgeworffen, und eine abscheuliche, und solche Rebellion erhoben, daß Wir gedrungen worden, solches Unser Erb-Königreich, mit kostbahren Krieges-Rüstungen, und äuserster Zusetzung Unsers, und Unsers Hauses Vermögens, wiederum zu erobern, und mit dem Schwerdt, vermittelst der Hülffe GOttes, unter Unsere Gewalt und Macht zu bringen, dahero wir wohl befugt, alle gedachtem Königreiche zuständige Privilegia, so weit sie desselben Verfassung, und die Universitäten der Stände betreffen zu cassiren und auffzuheben, daß wir doch angesehen die beständige Treue, derjenigen Einwohner des Königreichs Böheimb, welche lieber Ihr Vaterland verlassen, als Uns zuwieder seyn wollen, wie dann auch, daß nunmehr fast das gantze Reich zu unserer allein seligmachenden Catholischen Religion sich begeben, zudem Ihrer viel aus Unsern treuen Räthen und Dienern, in demselben seßhafft werden, und Uns deswegen aus angebohrner Milde und Gnad auf gehabtem genugsamen Rath, dahin gnädigst resolvirt, daß mehr gedachtes Unser Erb-Königreich Böheimb, wiederum in gewisse Stände, wie solches unsere verneurte Land-Ordnung, mit mehrerm vermag, und ausweiset, verfaßt worden, und alle derjenigen Privilegien, Begnadungen, Freyheiten und Majestät-Brieffe, so obgedachter unserer verneuerten Lands-Ordnung nicht zuwieder (gestalt wir denn alles dasjenige, so derselben, wie obberührt, zuwieder, zuförderst aber die zweene bey Weyland Kaysers Rudolphi secundi Zeiten, von denen so sich sub utraque genennet, erzwungene Majestät-Brieffe, deren einer die Religion, der ander aber die Straffen und Confiscationes betrifft, für unkräfftig, und albereit für cassirt, erklären und halten) von männiglich ungehindert geniessen soll. Bestättigen und confirmiren auch mit jetztgesetzter Exception und Reservat, alle von Unseren Vorfahren, den Ständen ingemein, wie auch jedwedern Stand absonderlich, bevoraus aber sub dato Prag, die Mitwochen vor Reminiscere, im funffzehenhundert und andern Jahr, dem Herrn Stand gegebene Privilegia, Recht und Freyheiten, welche, wie obberührt, Unserer verneuerten Lands-Ordnung nicht zuwieder, und davon wir nicht in andere Wege anders disponiret, in Krafft dieses Unsers Käyserlichen und Königlichen Brieffs. Und versprechen für uns und unsere nachkommende Könige in Böheimb, daß wir alle die vier Stände, und die gantze Gemeinde Unsers Erb-Königreichs Böheimb, so wol einen jeden Stand insonderheit, bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, und der von Uns erneuerten Lands-Ordnung schützen und erhalten wollen; Wir wollen auch keine Contributiones oder Steuern anders von Unsern gehorsamen Ständen, als auff denen Land-Tägen, vermöge des in Unserer Lands-Ordnung sub Lit. A. 5. gesetzten Articuls begehren,

und überdiß, was sie selbst bewilligen, Ihnen keine Contributiones aufflegen, auch wollen wir wieder niemandes Person, aus denen Ständen vielgedachtes Unsers Erb-Königreichs Böheimb, oder deroselben Güter, de facto procediren, sondern jedwedern zuvor bey seinem Recht hören, und nach Erkäntniß der Sache, vermög der Recht und Justiz verfahren; Und dieweil der Unterscheid des Glaubens, meistens die vergangene Rebellion verursacht, wollen und sollen Wir alle Stände Unsers Erb-Königreichs Böheimb, in Einigkeit der Heiligen Römischen Kirchen erhalten, keinen andern Glauben, Religion oder Exercitium in bemeldtem Königreich nicht gestatten, sondern die jenigen, welche noch nicht den heiligen Catholischen Glauben angenommen, durch gebührliche Mittel darzu bringen, damit in Einigkeit des Glaubens und der Gemüther, GOtt dem Allmächtigen, und Uns desto besser gedienet, und des gemeines Wesens Nutz und Auffnehmen befördert werde. Item wir wollen jederzeit solche Müntz-Ordnung anstellen, dadurch dem gemeinen Wesen in Unserm Erb-Königreich Böheimb, mit guter Müntz geholffen, und die Commercia befördert werden. Zu Urkundt dieses Brieffs besiegelt, mit Unserm Kayserlichen und Königlichen anhangenden grösserem Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den neun und zwantzigsten Tag des Monaths Maji, nach Christi Unsers lieben Herren und Seeligmachers gnadenreicher Geburth, im sechszehen hundert, sieben und zwantzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Achten, des Hungarischen im Neundten, und des Böheimischen im Zehenden Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Princ. de Lobkovitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.
Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

(Lünig a. a. O. S. 203.)

LXIX. Käysers Ferdinandi II. Befehl, die Leistung des Huldigungs-Juraments derer Herren- und Ritter-Standes-Personen, so sich in Böhmen angekaufft; Item die Legitimation des neuen Adels zum Land-Tage betreffend, d. d. Parduwitz den 4. Oktober 1627.

(Lünig, Collectio nova von der Ritterschaft Rechten ꝛc. T. I. 51.)

LXX. Extract aus Kaysers Ferdinandi II. als Königs in Böhmen erneuerter Landes-Ordnung vom 10. Mai 1627.

Von der ErbSuccession im Königreich Böhaimb.

A. I. Demnach Unser HochgeEhrter Vorfahrer am Königreich Böhaimb, so wol alß am H. Römischen Reich, Weyland Kaiser Carl der Vierte, denen Innwonern des Königreichs Böhaimb vnd dessen incorporirten Ländern, auß Vätterlicher Fürsorg, zu abwendung aller

zweyffelhafften Irrungen vnnd künfftigen Widerwertigkeiten, vnd dahero besorglichen Leibes vnd der Seelen, auch aller Zeitlichen Wolfahrt, Verlust vnd Gefahr, (so alles Höchstgedachter Kaiser gnugsamblich vorgesehen das erfolgen würde, wann die her gebrachte Erbgerechtigkeit des Königlichen Stammens vnd Geblüts, durch gefährliche calumnien vnnd Betrug, wie in der jüngst vorübergangenen rebellion geschehen, in Zweiffel gezogen werden wolte) eine Guldene Bullam sub dato Prag den 7. Aprilis Anno 1348. gegeben, Welche von gedachten Inwohnern in denen zwischen den Ländern vorgefallenen Strittigkeiten jederzeit, alß ein fundamental Gesatz, angezogen vnd erkänt, auch darfür so wol alß für des Königreichs privilegium vnnd ein Hauptstuck, so in der Landes Ordnung begriffen, neben Vnsers HochgeEhrten Vranherrens, weyland Königs VVladislai, unterm dato auff dem Schloß zu Prag, Freytags nach der H. drey Königtag Anno 1510. Deßgleichen Vnsers geliebtisten Anherrens weyland Kaisers vnnd Königs Ferdinandi des Ersten, auch auff dem Prager Schloß Mitwochs nach S. Aegidij im Jahr 1545. denen Ständen ertheiltem Majestättbrieff, hochbeteüerlich gehalten worden: Vnd aber kundbar vnnd am Tag, in waß für Jammer vnnd Elend dises Königreich vnnd demselben incorporierte Länder, durch die jüngst entstandene rebellion gebracht, In dem man die Erbgerechtigkeit des Königlichen Stammens vnd Geblüts vnrechtmässiger Weise anzufechten vnnd sich einer nichtigen Wahl zuvnterfangen gelüsten lassen; Da doch auß obangeregter Guldenen Bull vnd andern fundamental Gesätzen, in jhrem wahren vnd vnverfälschten Verstand, gantz klärlich erscheinet, daß denen Ständen vnnd Innwohnern des Königreichs, die Wahl eines Königs ehe vnd zuvor nit gebürt, alß wann kein Erb auß dem Königlichen Geschlecht, Geburt, Samen vnd Geblüt, Manns- oder Weibs Persohn verhanden noch zugewarten, oder aber mehrgedachtes Königreich etwan durch des letzten Erben oder Erbin freywillige renunciation vnd Verzicht, oder auch dahero vacirent vnd ledig befunden würde, daß derselbe oder dieselbe auß dergleichen Mangel vnnd Abgang der Vernunfft (dardurch sonsten in andern Churfürstenthümbern einer von der Succession, vermög der, eben auch von weilandt Kaiser Carln dem Vierten im H. Römischen Reich auffgerichten Guldenen Bull, außgeschlossen würd) zur Königlichen Regierung nicht tauglich, vnnd darzu von Ihm oder Ihr kein anderer Erb oder Erbin zum Königreich, im Leben oder zuhoffen wäre.

Hierumben vnd damit zu ewigen Zeiten alle occasiones zu dergleichen hochabschewlichen Entpörungen, alß obberürt, abgeschnitten werden mögen; So setzen, ordnen vnnd wollen Wir, Wo einer oder mehr Vnserer Vnterthanen, was Würden, Standes oder Wesens der oder die wären, sich vnterstehen würden an jetzo oder ins künfftig, die von denen Rebellen zu vnrechtmässiger Bescheinigung Ihrer nichtigen Wahl, in einigerley Weise oder Weeg geführte praetext oder andere Müßdeütungen vnd disputat, wie dieselbe auch immer obvermelter Erbgerechtigkeit zuentgegen, von Ihnen erdacht vnnd auff die Bahn gebracht werden mögen, mit Worten oder Wercken widerumben zuer-

wecken, oder in andere Wege solche Unsere Erbgerechtigkeit anzufechten, daß alle dieselben ipso facto und mit der That in das Laster vnnd Straff der Beleidigten höchsten Majestätt vnd offentlichen Rebellion gefallen, vnd Leib, Ehr vnd Guet verlohren haben sollen.

Von der Erbhuldigung.

A. II. WAnn vnd so offt einer oder mehr Inwohner in diesem Vnserm ErbKönigreich an- vnd auffgenommen werden, oder es sonst zum Fall kombt, daß dem König die Erbhuldigung zu laisten, Sol solche Erbhuldigung mit auffgehobenen Fingern Leiblich geschworen vnd erstattet werden, alß nämblich:

ICh N. schwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyten Mutter Gottes, allen Heiligen, vnd Euch dem (titulus) N. N. als König zu Böhaimb, vnd meinem rechten Erbherrn, Ewer. Maj: Dero Erben Nachkommenden Königen zu Böhaimb, getrew, gehorsamb vnnd gewertig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath oder Zusammenkunfften zuseyn, da wider Ewer. Maj: Persohn, Ehr, Würde, Recht oder Standt etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen oder gehölen, in keinerley Weg, sondern Ewer Maj: Deroselben Erben, Nachkommender Könige zu Böhaimb, Ehr, Nutz vnd Frommen betrachten vnd befördern; Vnd ob ich verstünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde wieder Ewer Maj: dem soll vnd wil Ich getreülich fürseyn, vnd Ewer Maj: ohne Verzug warnen, vnnd sonst alles das thun, waß einem gehorsamen, getrewen Vnterthan gegen seinem Erbherren gebüret, Getrewlich vnd ohngefährde, So wahr mir Gott helffe, die gebenedeyte Mutter Gottes, vnd alle Heiligen.

Dieses Iurament würd nach Gelegenheit auff die Stände zu formiren seyn, Sollen auch nach demselben, so viel die Benennung der gebenedeyten Mutter Gottes vnd aller Heiligen anlanget, alle andere Iuramenta, sie seynd in dieser Vnser Vernewerten LandesOrdnung gestellet oder nicht, in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb gericht vnnd geleistet werden.

Von dem Jurament vnd Ayd des Königs.

A. III. SO offt sichs künfftig zuträgt, daß auß Vnsern Erben, ein König zu diesem Königreich consecrirt vnnd gekrönt würd, Soll jedesmahls der ErtzBischoff zu Prag, oder wofern dazumahln dieser ErtzBischoffliche Stuel vacirte, der Bischoff zu Olmütz, vor der Consecration Jhme nachfolgenden Ayd fürhalten, vnd Er denselbigen von Wort zu Wort auff das H. Evangelium würcklich leisten vnd nachsprechen, nämblich;

WIr N. schwören Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyeten Mutter Gottes, vnd allen Heiligen auff dieses H. Evangelium, daß Wir vber der Catholischen Religion vestiglich halten, menniglich die Iustiz administriren, vnd die Stände bey denen von (titulus) N. N. confirmirten vnd wollhergebrachten Privilegien handhaben, auch von dem Königreich nichts veralieniren, sondern vielmehr nach Vnserm Ver-

mögen dasselbe vermehren vnnd erweitern, vnd alles daß, waß zu dessen Nutz vnnd Ehren gereicht, thun wollen, alß Vns Gott helffe, die gebenedeyete Mutter Gottes, vnd alle Heiligen.

Von LandTägen, vnd wie dieselbige gehalten werden sollen.

A. IV. NAch dem allein Vns vnnd denen Nachkommenden Regierenden Königen vnd Erben zum Königreich, die Außschreib- vnd Anstellung der gemeinen LandTäg, wie auch der Zusammenkunfften in denen Kraissen, zustehet vnd gebüret: So soll in diesem Vnserm Erb-Königreich Böhaimb niemandt, was Würden, Stands oder Wesens der oder die auch seyn mögen, sich vnterstehen, einigen LandTag oder gemeine Zusammenkunfft in einem oder mehr Kraissen, ohne Vnsere oder Vnserer Nachkommen vnd Erben zum Königreich vorgehende gnedigiste Bewilligung, außzuschreiben, oder in einigerley Weise oder Weg, wie solches auch geschehen könte, anzustellen vnd zuhalten: Würde aber solches auff jemanden erwiesen oder beygebracht, So hette derselbe dardurch das Laster der Beleidigten höchsten Majestät begangen, vnnd sein Leib, Leben, Ehr, Hab vnd Gut mit der That verwürckt.

A. V. BEtreffent aber die Contributiones, haben Wir für Vns vnd die Nachkommende Könige vnd Erben zum Königreich, Vns dahin auß Gnaden resolviert, daß Wir dieselbigen auff denen Landt-Tägen, vnd anders nicht, dann gegen gewöhnlichen Reversen, von denen Ständen begehren lassen wollen, Alß Vns dann nicht zweiffelt, Vnsere getrewe Stände, Vnsere vnd des Vatterlands jedesmahls vorfallende Nothwendigkeiten Ihnen trewhertzig zu Gemüt ziehen werden, Wir auch nicht nachsehen können noch wollen, daß die von vns begehrte Contributiones, Vns durch vnbillliche conditiones, so etwan gegen Vnserm Königlichen Stand, Hochheit vnnd Würden lauffen möchten, alß durch Suchung newer Privilegien vnnd Freyheiten, oder dergleichen Vnserer proposition nicht anhängige einwenden, wie etwan bißhero beschehen, conditioniert oder auffgehalten werden.

A. VI. VNd dieweil auch auff solchen gemeinen LandTägen niemand alß Wir vnd Vnsere Nachkommen vnd Erben zum Königreich, oder in Vnserm Abwesen, Vnsere Königliche Commissarij, die Wir hierzue jedesmahls verordnen werden, Macht vnnd Gewalt hat, die proposition in des Lands vorfallenden Notturfften vnnd Obligen zuthun; So soll sich keiner, waß Würden, Stands oder Wesens der auch sein mag, vnterstehen vor sich selbsten, ohne Vnsern oder der Nachkommenden Könige vnd Erben zum Königreich sonderbahren gnedigisten Befelch, etwas, es treffe an waß es wolle, denen Ständen zu proponiren vnd zur Berathschlagung Münd- oder Schrifftlich fürzubringen.

Vnd da gleich jemand sich dessen vnterfangen würde, Soll jedoch nit allein solches keines Weegs attendiert, sondern auch derselbe Verbrecher, der sich also Vns in Vnser Königliches Ambt einzugreiffen gelüsten lassen, gestalten Sachen nach, mit allen Vngnaden vnd Ernst

gestrafft werden. Hette aber jemand bey gemeinen LandTägen etwas anzumelden, das Vns oder Vnsern Nachkommen vnd Erben zum Königreich, oder aber dem Land vnnd dessen Jnwohnern zu guetem gereichen möchte, So kan er solches, vnd darneben sein Guetachten, Vns alß dem Regierenden König, Mündlich oder in Schrifften vnterthänigist zuerkennen geben, damit Wir hierauff die Notturfft gnädigist anzuordnen wissen mögen.

A. VII. FErrner so setzen, ordnen vnd wollen Wir, wann auff gemeinen LandTägen, auff einen oder den andern Punct der proposition, Vmbfrag gehalten, vnd der Anwesenden auß denen Ständen vota colligiert werden: Daß ein jeder hierauff in seiner Ordnung sein votum ablegen, vnnd keinem andern eingreiffen, noch auch durch einen andern sein votum zu proponiren Macht haben soll, Er wäre dann so vbel beredet, daß er dasselbige selbsten nicht thun könte, Auff welchen Fall er den nächsten, so neben jhm sitzt, erbitten vnd durch jhn sein votum anzeigen lassen mag.

Dagegen aber soll keines Wegs zuegelassen noch erlaubt sein, daß sich auff gemeinen LandTägen etliche heimblich oder offentlich zusammen rottirn, vnd durch einen auß jhrem Mittel oder andern etwas Münd- oder Schrifftlich vorbringen lassen mögen, Vnangesehen solches treffe gleich Jhr votum, vnd Meinung auff die beschehene proposition oder sonsten an, waß es wolle.

Würden aber einer oder mehr sich solcher Vnserer Königlichen constitution vnnd Verbott zu wider, dessen vermessendlich vnterstehen, Soll jedoch dasselbige Münd- oder Schrifftliche fürbringen ebenmässig nicht attendirt noch angenommen, wie auch darzu die Jenigen, so sich alsο zusammen rottiert, fürnemblich aber der, welcher von der andern wegen, den Vortrag gethan, oder die vbergebene Schrifft gestellt, oder solche dem Concipisten angegeben, neben andern Rädelsführern von Vns oder denen nachkommenden Königen vnd Erben zum Königreich, mit allen Vngnaden Ernstlich, ja nach beschaffenheit des Verbrechens, auch als Rebellen vnd Beleidigere der höchsten Majestät, an Leib, Ehr vnd Guet gestrafft, vnd hierinnen niemand was Würden, Standes oder Wesens der auch sein mag, verschonet werden.

A. VIII. WJr behalten auch Vns vnd Vnsern Erben nachkommenden Königen außtrücklich bevor, in diesem Vnserm ErbKönigreich Gesätz vnd Recht zumachen, vnd alles daß jenige, waß das Ius legis ferendae, so Vns alß dem König allein zustehet, mit sich bringt.

Von Bestellung der Königlichen LandsAembter vnd dem LandRecht.

A. IX. BEtreffent Vnser Königliches LandRecht, vnd die Königliche LandAembter: Wiewol es bey Vnserm vnd der nachkommenden Königen gnedigistem belieben vnd gefallen je vnd allweg stehet, bey wem Wir oder Sie, Vns wegen ersetzung eines oder mehr Aembter, Berichts vnd Raths erholen, vnd wem Wir hierauff ein oder das ander Ambt gnädigist aufftragen vnd anvertrawen werden: Jedoch aber damit

durch solches Vnser LandRecht vnd andere Aembter, menniglich die heilsame Justitz desto besser ertheilt, wie auch sonsten Vnser vnd des Lands gemeiner Nutz, Auffnemen vnnd Wolfahrt besser befördert werde: So wollen Wir, vnd nach vns, Vnsere Nachkommen vnd Erben zum Königreich, jedesmahls mit einziehung genugsamben Berichts, dahin trachten, daß von Vns dises Vnser Königliches LandRecht vnd andere Aembter mit verständigen vnd tauglichen Personen, die im Königreich angesessen, versehen werden.

A. X. WAnn einer in Malefitz oder Trew vnd Ehr antreffenden Sachen, stracks anfänglich seine Klag bey Vnserm Königlichen LandRecht angebracht hette, vnd es an dem wäre, daß dem Beklagten sein Leib vnd Leben, oder auch Trew vnd Ehr mit Vrtheil vnd Recht abzusprechen; So soll Vnser Königliches LandRecht, die verfaste Vrtheil vor der publication, Vns oder dem jedesmahls Regierendem König, zu Vnser Resolution vnderthenigist vberschicken, vnd zuvor vnd ehe Wir Vns darüber gnedigist entschliessen, dieselbe nicht eröffnen, weniger mit der Execution volstrecken.

Wie es aber in andern Sachen, wann in Vnserm LandRecht Vrtheil gesprochen, vnd darvon die Revision an Vns begehrt, gehalten werden soll, würd hierunden in dem Tittul von der Revision mit mehrerm außgeführt.

Von der Gebühr vnd Schuldigkeit der Inwohner des Königreichs Böhaimb, in Sachen, so den Krieg betreffen.

A. XI. OB wol Wir Vns allezeit vielmehr den heylsamen Friden belieben lassen, wie noch, alß daß Wir vnnöttige Krieg anzufangen begehrt hetten, vnd derowegen die Ständ vnd Inwohnere dieses Vnsers ErbKönigreichs künfftig mit Krieg, so viel immer möglich, gnädigist gerne verschonen wollen: Jedoch aber da es sich zutrüge, daß einer oder mehr ausser- oder innerhalb Lands sich gegen Vns oder Vnsern Nachkommen vnd Erben zum Königreich, heimb- oder offentlich auffwerffen, mit gewaffneter Hand widersetzen oder etwas machinirn, oder aber Wir oder ermelte Nachkommende Könige vnd Erben sonsten mit böser Correspondenz, Krieg, Vnruhe vnd Vheden angefochten würden: So soll nit allein ein jeder Vnser Landsaß vnd Vnderthan, welcher dergleichen Practick in Erfahrung gebracht oder hierumb wissenschafft hette, dieselbige Vns oder obgedachten Vnsern Nachkommen vnd Erben, bey vermeidung der Straff der Beleidigten Majestät, getreülich eröffnen, Sondern es seind auch alle Stände vnd Inwohnere dieses Vnsers ErbKönigreichs sämbtlich vnnd ein jeder insonderheit schuldig vnd verbunden, Vns vnnd denen Nachkommenden Königen vnd Erben, alß Ihrem rechten Natürlichen Erbherren in allweg zu assistirn, vnnd alle mögliche Hülff zu leisten, Auch, nachdem Sye auff Vnsern oder Ihren gnedigisten Befehl desthalben auffgefordert vnd ermahnt worden, bey Verlust Leib, Ehr vnd Guts, auch Vermeidung der Straff der Beleidigten höchsten Majestät, zu pariren

vnd auffzuseyn, vnd auff die Jhnen ernänte Zeit vnd Oerter, entweder selbsten sich gehorsambist einzustellen, oder ja, wofern einer oder mehr auß rechten Ehehafften, Persönlich nit erscheinen könten, taugliche Personen mit Jhrer Macht vnfehlbarlich zu schicken.

A. XII. ES sol niemand einige Kriegswerbung, Musterung, oder andere dergleichen Zusammenvergätterung, vnter was praetext es auch geschehen mag, heimblich oder offentlich vornemmen, oder aber einig gemustert oder vngemustertes Kriegsvolck im Land durch- oder einführen, es sey dann Jhm solches von Vns oder einem Nachkommenden König vnd Erben zum Königreich, gnedigist anbefohlen oder bewilligt worden, vnd Er darüber ein Patent oder Schein von Vns auffzuweisen hette. Würde sich aber jemand, er sey gleich vnser Vnderthan oder ein Außländer, hierwider in einem oder dem andern, waß obgemelt, vermessentlich vergreiffen: So solle gegen Jhm, vnangesehen waß Würden, Stands oder Wesens der auch sein mag, alß gegen einem Zerstörer des gemeinen Fridens, verfahren, vnd er von Vns, gestalten Sachen nach, an Leib, Ehr vnd Guet gestrafft werden.

Von Verbündnussen vnd Conspirationen.

A. XIII. DEmnach foedera vnnd Verbündnussen einzugehen oder auffzurichten, zu waß End vnd gegen wehme sie auch angesehen sein möchten, niemands anderm in diesem Königreich, alß dem König gebühret, Zudem auch der Außgang vnd die gemeine Erfahrenheit nunmehr gnuegsamb zuerkennen gegeben, waß für verderblichen Jammer vnd Vnheil die wider vns, alß den ordentlichen König vnd Erbherrn vorgangene Conspirationes vnd Verbündnussen in disem Vnserm Erb-Königreich vnd sonsten allenthalben angerichtet; So wollen Wir vor Auffricht- oder Einwilligung aller vnd jeder Verbündnussen, Zusammenverknüpffungen vnd Conspirationen, mit weme inner- oder ausserhalb dieses Königreichs sie auch geschehen möchten, hiemit menniglich nochmals gantz Ernstlich gewarnet haben. Würde aber ins künfftig auff jemand, was Stands, Whürden oder Wesens der auch sein mag, erfunden, daß er mit einem oder mehr inner- oder ausserhalb dieses Königreichs, wider Vns oder einen Nachkommenden König vnd Erben zum Königreich, heimblich oder offentlich conspirirt, oder auch, daß er sich sonsten in einige andere Verbündnus oder foedus, auß waß Vrsachen, oder vnter welchem Schein vnd praetext es auch geschehe, ohne Vnseren Willen einliesse: So soll gegen jhm, alß demjenigen, welcher das Laster der Beleidigten Höchsten Majestät begangen, mit vnnachlässiger Straff an Leib, Leben, Ehr, Haab, vnd Guet, aller Schärff nach, verfahren werden.

Von denen Privilegijs wegen ALIENATION der zum Königreich gehörigen Gütter.

A. XXII. OB wol die Privilegia, betreffent die ALIENATION der Gütter, so zum Königreich gehören, voriger LandesOrdnung mehrerntheils von Worth zu Worth einverleibt gewesen: Weil Wir Vns aber

dieser vnd anderer Privilegien halber, gegen Vnsern gehorsamben Ständen absonderlich erklären vnd resolviren wollen: Als haben Wir gnedigist befunden, daß es vnvonnöthen die Worth derselben Privilegien, diß Orths inseriren zulassen.

Von der Religion.

A. XXIII. Anlangend die Religion: Demnach kundbar vnnd am Tage, daß nicht allein die Spaltung der Religion von der Zeit an, alß sich dieselbe in diesem Vnserm ErbKönigreich erhoben, grosse Kriege vnnd Vnheil verursacht, auch daß die, so sich Stände sub Vtraque genennet, vnterm praetext Ihrer zu vnterschiedenen Zeiten außgewürckten absonderlichen Privilegien vnd Satzungen Vrheber vnnd Anfänger der wider Vns entstandenen hochabscheülichen rebellion, gewesen: Vnd aber Wir, nachdem Wir dieses Vnser ErbKönigreich durch kostbahre schwäre Kriegsrüstungen widerumb erobert, Vns gnädigist resolvirt, wie es, zu besserer Verfassung desselben, vnnd Verhüttung dergleichen hochschädlichen Trennungen vnnd daher besorglichen Gefahr, in gedachtem Vnserm ErbKönigreich mit der Religion gehalten werden soll: Alß setzen, ordnen vnnd wollen Wir, daß nicht allein über dem, waß Wir in Religionssachen, von Zeit der Vns von Gott verliehenen Victori in diesem Vnserm ErbKönigreich, durch vnderschidene Resolutiones gnedigist angeordnet, stätt vnd vest gehalten, sondern auch alles, waß demselben zuwider, vnnd Vnserer Heiligen Catholischen Religion zu Abbruch, Nachtheil vnd praejudiz bey vorgehenden Zeitten, durch auffgerichte Majestättbrieff, LandTagsbeschlüsse, Reversalien, Resolutionen, Privilegien, oder andere Satzungen vnnd Ordnungen, wie die Nahmen haben mögen, statuirt vnnd von denen Ständen, so sich sub Vtraque genent, zu welcher Zeit auch solches jmmer geschehen, zu jhrem favor außbracht, erhalten oder geschlossen, jetzt vnnd zu ewigen Zeiten cassirt seyn vnnd bleiben, auch alle die jenigen, so solches widerumb auff die Bahn bringen vnnd moviren wolten, für offentliche Zerstörer des gemeinen Fridens, ipso facto gehalten werden, vnd Leib, Ehr vnd Gut verlohren haben sollen, Wie dann auch hinfüro keiner ins Landt oder in Stätten, Er sey dann Vnserer H. Catholischen Religion zugethan, soll angenomben werden.

Vom Geistlichen Standt.

A. XXIV. OB wol eine lange zeit hero, seider daß etliche Vncatholische Lehren vnd Meinungen in diesem Vnserm ErbKönigreich auffkommen, die Praelaten nit mehr vnter die Stände desselbigen, gezehlt worden: Jedoch dieweil es wißlich vnd vnlaugbar, daß der Praelatenstand zu Zeiten Vnsers Vorfahrers Weyland Kayser Carls des Vierten, vnnd noch viel lange Jahr zuvor, in diesem Königreich gewesen, Auch die Praelaten mit vnd neben andern Ständen contribuiren müssen: So setzen, ordnen vnnd wollen Wir, daß hinfüro der ErtzBischoff zu Prag, mit vnd zusambt denen Praelaten vnd der gantzen Clerisey dieses Vnsers ErbKönigreichs, nicht allein für ein

Stand desselbigen, zu ewigen Zeiten gehalten werden, sondern auch solcher Geistliche Stand, wie bey andern wolbestelten Christlichen Regimenten gebräuchlich, der erste vnd fürnembste vnter andern Ständen seyn sol, doch also vnnd dergestalt, daß allein der ErtzBischoff vnnd die jenige Geistliche, welche ein Jnful oder Bischoffshut zutragen durch Privilegien oder alters Herkommen berechtiget, vnd darneben in Vnserer LandTafel eingeschribene Gütter besitzen, (inmassen dann sonst niemand, so im Land nicht angesessen, zu denen LandTägen zugelassen werden sol) zu gedachten LandTägen beruffen oder beschriben, vnnd bey solchen Zusammenkunfften den gantzen Geistlichen Stand vnd die samtliche Clerisey repraesentiren, Also diese Infulirte Geistliche sambtlich in denen LandTägen, vnd andern gemeinen Landsachen nit weniger dann gedachter ErtzBischoff denen Hertzogen vnd Fürsten vorgehen vnd Jhre Session vnnd Stimmen so wol vor denselben alß denen Herren haben, Der ErtzBischoff aber Primas Regni genent werden, vnnd demselben die Obriste, nach Jhme aber, da sonsten kein Bischoff vorhanden, die nechste Stelle dem Obristen Priori des Ritterlichen Maltäser Ordens im Königreich Böhaimb, vor allen andern Praelaten gebüren soll.

Vom Andern Standt des Königreichs Böhaimb, nämblichen vom Herrnstand.

A. XXVII. WJe Wir nun gnädigist wollen, daß der Geistliche Standt in diesem Vnserm ErbKönigreich hinfüro der Erste Stand, auff Maß vnd weiß, wie obberürt, sein soll: Also soll der Herrnstand der Ander Stand, vnd darinnen auch die Hertzogen vnnd Fürsten in gedachtem Vnserm ErbKönigreich begrieffen sein, vnnd keinen sonderbahren Standt machen.

Von denen Hertzogen, Fürsten, Hoch- vnd Wolgebornen, vnd denen, so Wir in den alten Herrnstand des Königreichs Böhmen absonderlich erhoben.

A. XXVIII. DJe Hertzogen sollen vor denen Fürsten Jhre Session haben, vnd dem Alter nach sitzen, nach Jhnen die Fürsten, gleichermassen dem Alter nach. Da auch ein Hertzog oder Fürst ein Königliches Landofficium hette, soll Er nit vnter denen Landofficirern, sondern bey denen Hertzogen vnnd Fürsten, der Ordnung nach, wie gemelt, sitzen, die vota aber nach der Landofficirer Aembter colligirt werden.

A. XXIX. VNd demnach Wir auß sonderbahren Königlichen Gnaden Vnsern Gehaimben Rhäten, Cammerern, ꝛc. Grav Maximilian zu Trautmansdorff, ꝛc. Grav Wilhelmb Slawata, ꝛc. Wie auch Adam Herrn von Waldstein, ꝛc. vnd Jaroßlawen Borzitae Graven von Martinitz, ꝛc. nicht allein die Praedicat, Hoch- vnd Wollgeborn, sondern auch hernachbenante Praeeminentien vnd Digniteten gegeben, daß sie die Session vnd Stelle alsobald vnnd nechst nach denen Weldtlichen Fürsten, vor allen andern dise Gnad nit habenden Graven vnd

Herrn, ob dieselbe gleich vornembste Königliche LandAembter auff sich hetten, oder nit, jeder Orthen so wol in LandTägen, allerley Rechten vnnd Rathen, alß auch sonsten bey andern Zusammenkunfften in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb, vnnd dessen incorporirten Ländern, ohne einige der andern nachfolgenden Einredt vnd Widerung allezeit frey gebrauchen können, zugleich auch jetzt vnd hinfüro allezeit Ihre Primogeniti, oder sonst Eltiste Söhne, vnnd nach denselben abermals deren Eltiste Söhne, auch also für vnnd für allezeit Ihre Eltiste Nachkommen Männlichen Geschlechts in infinitum, alßbald wann sie das zwaintzigiste Jahr erreicht, Ihre Session vnd Stelle, aller Orthen, nach denen Obristen Land-Officirern (darunter auch der Appellation- vnnd Böhaimbischer Cammer Praesident verstanden) Es wäre dann, daß die Primogeniti, oder sonst Eltiste Söhne vnd Nachkommen mit einem höhern Hoff- oder LandAmbt versehen, haben vnd geniessen sollen: Also sollen obbenänte Graven vnd HerrenStandtsPersonen bey solchen von Vns Ihnen erthailten Praeeminentien von menniglich vngehindert verbleiben, vnd Ihnen darinnen kein Eintrag geschehen, viel weniger solche Gnad zu aintziger consequenz, gezogen werden.

Wir haben auch dem Graven Wilhelmb Slawata, auß beweglichen Vrsachen, sonderlich aber, weiln Vnser geliebter Herr Vetter vnnd Vatter weyland Kaiser Matthias, Lobseligster Gedächtnus, Ihme des nunmehr Männlich abgestorbenen vhralten Geschlechts derer von Neühauß Wappen vnd Kleinot mit dem seinigen vnirt, über vorige noch ferner diese besondere Gnad gethan, vnd dahin befreyet, daß hinfüro Er Slawata, sich Graven vnnd Regierer des Hauses Neühauß von Chlum vnd Koschumberg nennen vnnd schreiben, solches Praedicat auch nach seinem Absterben, jederzeit dem Primogenito oder Eltistem Sohn, vnnd nach demselben abermals seinem Eltisten Sohn, auch also für vnd für allezeit seinem Eltisten Nachkommen Männlichen Geschlechts dieser Linien, so lang einer auß derselben im Leben vorhanden seyn würd, auß allen Vnsern Cantzleyen, vnd sonst von mennniglich geschriben vnnd gegeben werden, sie sich dessen auch ruhig gebrauchen mögen. Darneben auch haben Wir obgedachtem Graven Wilhelmb Slawata obbemelte Gnad vnd Freyheiten noch ferner dahin extendirt, erklärt, vnd erleüttert, vnd Ihm vnd seinem Geschlecht zu sondern Ehren (zumaln weil obgedachte sein des Gravens Söhne nach Ihrer Mutter, von der jenigen Lini descendiren, welche die letzte des ansehenlichen Geschlechts deren von Neühauß vnd Rosenberg noch im Leben vbrig ist, vnnd vor diesem jetztermelte Herrn von Rosenberg, vnd nach Ihnen Ihre Primogeniti, solches Praedicat vnd Session in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb gehabt) noch weiter diese Gnad gethan, daß nach seinem des Gravens zeitlichem Ableiben, sein Primogenitus oder Eltister seiner Lineae (neben dem, daß er sich Grav vnd Regierer des Hauses Neühauß nennen vnnd schreiben darff) Ihme in der Session vnnd Stell succediren, vnd also nächst nach denen Weldtlichen Fürsten, vor allen andern diese Gnad nicht habenden Graven vnd Herren, ob dieselbe gleich vornembste Königliche LandAembter auff

sich hetten, in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb vnd demselben incorporirten Ländern, die Session vnd Stelle zu allen Zeitten ohne einige Exception soll haben vnd behalten.

A. XXX. WJr haben auch etzliche Gehaimbe vnd andere Vnsere Räthe des HerrenStandes, wie dieselbe nachfolgends, vnverfänglich, so viel die Ordnung anlanget, gesetzet, alß nämblichen.

N. N. Von Stralendorff.
N. N. Von Werdenberg.
N. N. Von Wrzesowitz.
N. N. Wratißlaw von Mitrowicz.
N. N. Von Nostitz.
N. N. Michna von Waitzenhofen.

Vermöge deren an Vnsern Statthalter im Königreich Böhaimb von Vns, auß Vnser Böhmischen HoffCantzley ergangenen Resolutionen, Jn Ansehung dero langwürigen trewen ersprießlichen Diensten, neben denen in Jhren darüber habenden Privilegien begriffenen Bluetsverwanten vnnd Erben, auß Königlicher Böhaimbischer Macht absonderlich, aller deren Praeeminentien, Digniteten vnnd Privilegien, nichts außgenommen, so der Alte Herrnstand in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb vor dem Neüen Herrenstand gehabt, fähig gemacht.

Wollen demnach gnädigst obgedachten Hertzogen, Fürsten, Hoch- vnd Wolgebornen Graven vnd Herrn, vnd obernenten in den Alten Herrenstand von Vns erhobenen Personen, bey dieser Jhnen ertheilten Gnade, Session vnd Stell, gegen menniglichen auß Königlicher Macht vestiglich schützen vnd handhaben, Jhnen auch darwider keinen eintrag von jemand, wer der auch seye, zufügen, viel weniger des Alten Herrenstands Privilegium, so wir im vbrigen zu confirmiren Vns gnädigst anerboten, wider diese Vnsere Gnade, auff eintzige Maß oder weiß, anziehen lassen oder gestatten.

Vom Dritten Standt deß Königreichs Böhaimb, alß nämblich vom Ritterstand, vnd wie derselbe in das LandRecht neben dem Herrenstand genommen werden soll.

A. XXXI. WJe vor diesem der Ritterstand den andern, Also soll er hinfüro den Dritten Stand in obberürtem Vnserm ErbKönigreich constituiren.

Vnd demnach vor Alters ein grosser Zwytracht, Widerwillen vnd Vneinigkeit zwischen denen Herrn an einem, vnnd dann denen von der Ritterschafft andern theils, sich wegen Vnsers Königlichen LandRechtens, wie auch Vnsers Königlichen HoffRechtens halber, eine geraume Zeit vber erhalten, vnd dannenhero allerhand weiterung, so dem Gemeinen Nutzen verhinderlich seyn können, zubefahren gewest: Vnd aber Vnser Hochgeehrter Vranherr vnd Vorfahrer an diesem Vnserm ErbKönigreich, weyland König Vladislaus im Jahr 1487. auff gepflogene Vnterhandlung, beyde Ständ vom Herrn- vnd Ritter-

stand, mit gnedigister Einwilligung vereinbaret vnd verglichen: Alß haben Wir zwar etliche Ceremonien vnnd Solenniteten, so wegen Publicirung der Vrtheil vor diesem im Gebrauch gewesen, vnd zu dem zwischen dem Herrn= vnd Ritterstand entstandenen Zwytracht villeicht nicht die wenigste Vrsach gegeben, auß denen hierunden beym Proceß außgeführten motiven gnädigist auffgehoben, Im vbrigen aber soll es gehalten werden zwischen dem Herren= vnnd Ritterstand bey Vnserm LandRecht, wie folget:

Nämblichen sollen je vnd alleweg zu ewigen Zeiten, so offt ein Regierender König in Böhaimb dasselbige besetzt, darein zuförderst die jenige Landofficirer, welchen bey solchem Königlichen LandRecht fürnemblich zusitzen gebüret, nämlich der Obriste Prägerische Burgkgraff, der Obriste LandCammerer, vnnd Obriste Landrichter im Königreich Böhaimb, verordnet vnnd darzue in solches nicht allein auß dem Herrnstand taugliche Personen, die eines gueten Lebens vnd ehrlichen Wandels seyn, sondern auch auß der Ritterschafft gleicher weise qualificirte vnnd an Ehren wolverhaltene Personen auff= vnnd angenommen werden.

Vnnd ob wol, so viel die Anzahl anlangt, hiebevor Zwölffe auß dem Herrn= vnd Achte auß dem Ritterstand darzu genommen worden: So wollen Wir doch gnädjgist, daß hinfüro die Anzahl gemehret, vnd auß dem Herrnstand Sechzehen, auß dem Ritterstand aber Zehen in das LandRecht gesetzt werden sollen.

Vom Vierten Standt deß Königreichs Behaimb, als nämblichen den Stätten.

A. XXXIV. BEtreffent die Königliche Stätte, haben Wir dieselbe alle vnnd jede so weit begnadet, daß Wir sie zwar widerumb zu einem Stand vnd also dem Vierten gnedigist auffgenommen: Doch sollen sie hingegen sambt vnd sonders, ausser der Stätt Pilsen vnd Budweiß, (welche Wir von solcher Bürden vnd Aufflag darumb befreyet, weiln sie Vns in der vergangenen Rebellion jederzeit trew verblieben) vnd jedem Vaß darinnen gebraüetem, oder von andern Orthern zu jhnen geführtem vnd alda außgetrunckenem Biers, einen Gulden zu 60 Kreützer geraitet, Vngelts oder Biergelts, je vnd alleweg zu ewigen Zeiten, Vnserer Königlichen Cammer, zu Vnserer vnnd der Nachkommenden Könige Disposition, vnnachläßlich zureichen vnd zugeben schuldig sein.

A. XXXV. NAchdem sich vor alters grosse differentien vnd jrrungen zwischen dem Herren= vnd Ritterstand an einem, vnnd denen Präger= vnd andern Königlichen Stätten am andern theil erhalten: Vnd aber dieselbe im 1517. Jahr nach Christi Geburt, durch eine vergleichung, welche S. Wenceßlai vertrag genent wird, verglichen vnd hingelegt: Alß wollen Wir gnädigist, daß obberürter Vertrag nochmals in seinem Esse verbleiben, vnnd in allem dem jenigen, so in dieser Vnserer Vernewerten Königlichen LandesOrdnung nicht corrigirt vnd

auffgehaben, stätt vnd vest gehalten, auch zu dem end absonderlich getruckt werden soll.

Von Unsern Königlichen LandesAembtern.

A. XXXVI. NAch dem Unser Vorfahrer an diesem Königreich, Weyland VVladislaus, auff dem gemeinen LandTag Anno 1497. gesetzt vnd geordnet, daß diese Königliche LandesAembter, nämblichen das Pragerische Obriste BurgkgravAmbt, des Obristen LandtHoffmaisters, des Obristen LandCammerers, des Obristen LandRichters, des Obristen Cantzlers, vnnd des Obristen HoffRichtersAmbt zu ewigen Zeiten je vnnd alleweg, wann sie ledig werden, denen auß dem Herrenstandt, von einem Regierenden König gnädigist auffgetragen vnnd anbefohlen werden sollen: So lassen Wir es bey solcher Ordnung dieser Unserer LandesAembter halber (jedoch mit dem Anhang, daß sie sich auch auff die im Lande angesessene Hertzogen vnd Fürsten, weil sie in diesem Unserm ErbKönigReich einen Stand mit dem HerrenStand constituiren, erstrecken vnd verstanden werden sollen) nicht allein nochmals gnädigist verbleiben, vnd begehren derselbigen, auff alle begebende Fälle, in Ersetzung bemelter Unserer Aembter, vnverbrüchlich nachzugehen, Sondern Wir haben Uns auch, so viel Unser Appellation PraesidentenAmbt anlangt, in Königlichen Gnaden dahin resolvirt, daß Wir zu solchem Ambt ebenmässig keinen andern, alß einen auß dem HerrenStand jedesmahls verordnen wollen. Betreffent aber Unser Böhaimbischen Cammer PraesidentensAmbt, wird vnnd soll es jedesmahls, wann dieses Amt mit einem newen Officirer zuersetzen, zu Unserm vnd der Nachkommenden König vnnd Erben zu diesem Königreich gnedigistem belieben vnd Gefallen stehen, Ob Wir zu demselbigen einen auß dem Herren- oder aber einen auß dem RitterStandt gebrauchen wollen. So viel das BurgkgraffAmbt zum Carlstain anlangt, lassen Wir es bey der von Uns ergangenen Resolution bewenden.

A. XXXVII. UNd weil obgedachter König VVladislaus dem Stand der Ritterschafft, des Landschreibers Ambt, des Unter Cammerers Ambt, vnd das Burgkgrafftumb des Gratzer Kraises auff ewige Zeit gnädigist attribuirt vnnd zugeordnet: So sollen vnd wollen Wir vnd Unsere Nachkommen vnnd Erben zu disem Königreich, auch niemand andern, alß die auß der Ritterschafft, zu solchen Unsern Königlichen Aembtern des Landes, gnädigist auff- vnnd annehmen, Jedoch waß das bemelte Unter Cammerers Ambt anlangt, mit dieser Bescheidenheit, daß Uns vnd Unsern Nachkommen am Königreich, allezeit bevorstehen soll, wann etwan auff zutragenden Fall ein Wappenmässiger in der alten Statt Prag vorhanden sein wird, der zu solchem Unserm Ambt tauglich, jhme dasselbige gnädigist anzubefehlen.

A. XXXVIII. BEtreffendt Unsers Müntzmaisters Ambt, ist solches dem Regierenden König allezeit bevor gestanden, daß Er solches einem auß denen dreyen Weltlichen Ständen, nämblichen auß denen Herren, der Ritterschafft, oder denen Städten, gnädigist conferirt, In-

massen es auch jederzeit bey Vns vnd Vnsern Nachkommen am Königreich stehet, den verordneten Müntzmaister wiederumb abzusetzen, vnd einen andern zu solchem Königlichen Ambt zugebrauchen, wann vnd so offt Vns solches gnädigist beliebig vnd gefällig sein wird.

A. XXXIX. OBwoln es bißhero mit Vnsern LandesAembtern diese Gelegenheit vnnd Beschaffenheit gehabt, daß wann von einem Regierenden König, jemand zu einem solchen Amt gnädigist verordnet worden, er dasselbige gemeiniglich die gantze Zeit seines Lebens vber, biß auff sein absterben behalten: So wollen Wir doch gnädigist, das keines angeregter Vnserer Koniglicher Aembter über Fünff Jahr wehren, sondern wann hinfüro Fünff Jahr von der Zeit an, alß einer zum LandOfficirer oder LandRechtssitzer verordnet oder bestelt worden, verflossen, alßdann derselbe LandOfficirer vnd LandRechtssitzer sein Ambt zu Vnsern oder der Nachkommenden Königen vnd Erben zum Königreich Handen resignirn, vnnd es jedesmahls zu Vnserm vnd Vnserer Nachkommen vnd Erben am Königreich gnädigistem Belieben vnd Gefallen stehen soll, ob Wir jhne, in dem getragenem Ambt oder gehabten Beysitzers stelle weiter behalten, oder aber hierzu eine andere taugliche Person verordnen vnnd gebrauchen wollen: Wie dann auff allen fall, so offt eines auß Vnsern Aembtern des Landes, oder eine Beysitzers Stell in Vnserm Königlichen Land-Camer- vnnd Hoff-Rechten ledig wird, allein Vns vnd Vnsern Erben vnnd Nachkommen zum Königreich, vnd sonst niemand andern mit oder neben Vns, dieselbige mit einer qualificirten Person zuersetzen zustehet vnnd gebüret, es trage sich gleich solche Erledigung des Ambts durch den Todtsfall des Obristen oder eines andern LandtOfficirers vnd Beysitzers, oder auch seine Resignation, oder in andere wege zu, wie sie wolle.

(Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb und Königl. Majestät, Ferdinandi deß Andern rc. Vernewerte LandesOrdnung deroselben Erbkönigreichs Böhaimb. Auf rc. Ferdinandi deß Drittten rc. Befehl von newen auffgelegt und mit unterschiedlichen Declaratorien und Novellen vermehret. Wien 1640. Seite 1 flg. 22. flg. 27 flg. 36 flg.)

LXXI. Extract aus Kaysers Ferdinandi III. über der Newen LandesOrdnung deß Königreichs Böhaimb publicirte Königl. Declaratorien und Novellen, d. d. Wien d. 1. Februar 1640.

Ad Rubricam, von den Landtägen.

Aa. IX. JN der Vernewerten LandesOrdnung A. 6. wird gantz ernstlich verbotten, bey denen Landtägen ausser dessen, waß die Königl: Proposition in sich hält, etwas, es treffe an was es wolle, denen Ständen zuproponiren vnd zur berathschlagung mündt- oder schrifftlich fürzubringen, lassen es auch nachmals, soviel den statum publicum vnd die darein lauffende wichtigkeiten betrifft, darbey allerdings verbleiben. Damit aber den Ständen nicht gantz die gelegenheit genommen würde, sich etwa wegen einer oder der andern in geringern sachen

fürfallenden angelegenheit miteinander zuvnterreden: So wollen Wir dieses Gesaß auß Vnserm zu denen Ständen tragendem gnädigisten willen, nicht weniger alß noch von Weyl: Vnserm Hochgeehrtigstem Herrn Vattern Christselichster gedächtnuß im Marggrafftthumb Mähren beschehen, dahin erkläret haben, daß hinführo die Stände, nach dem Sie vorhero die Königl: Landtags Proposition consultirt vnd dieselbe zu Vnser= oder Vnserer Commissarien beliebung allerdings erlediget vnnd eher nicht, sich in geringern sachen, die da Vnser Person, Hoheit, Authoritet, vnnd Regalien nicht betreffen, miteinander wol unterreden mögen: Jedoch mit diesem außdrücklichen anhang, daß ehe vnd zuvor sie dergleichen vnterredung anfahen, Sie solches Vns, da Wir zur stelle, oder Vnsern Königlichen LandtagsCommissarien, wan Wir oder die Regierende Könige zu Böheimb jhnen hierzue Vollmacht mitgeben würden, vorhero fürtragen: auch alßdann dasselbe anders nicht, alß mit vorwissen, Consens vnd bewilligung derselben zu der Stände berathschlagung hinterbringen lassen sollen, auch was alßdann vnter Jhnen erlediget vnd geschlossen, zu Vnserer vnd der Königen zu Böheimb ratification vnterthenigst referirt: auch biß dieselbe erfolgt, mit druckung solches schluß jnne gehalten werden solle.

Ad Rubricam, Von den Hertzogen, ꝛc.

Aa. XII. DEmnach auch mehr Höchsternant Vnser Herr Vatter Christmildigster gedächtnuß etliche dero, auch Vnsere gehaimbe Räth vnnd Cämerer, ꝛc. benandtlich Graffen Maximilian von Trautmansdorff ꝛc. wie auch nunmehr Weyl: Adam Herrn von Waldtstein ꝛc. vnd Jaroslawen Borzita Graffen von Martinitz, ꝛc. vmb Jhrer bekandten hohen verdienst willen vnter andern Praeeminentien vnd Digniteten dahin befreyet, daß Jhre Primogeniti oder sonst eltiste Söhn, vnd nach denselben abermals derer Eltiste Söhne auch also für vnnd für allezeit jhre Eltiste Nachkommen Mannlichen Geschlechts in infinitum, alsobaldt wann sie das Zwainzigiste Jahr jhres Alters erreicht, jhre Session vnd Stelle aller orten nach denen Obristen Landtofficirern (es wäre dann daß die Primogeniti oder sonst Eltiste Söhne vnd nachkommen mit einem Höhern Hoff= oder LandtAmbt versehen weren) haben vnd geniessen sollen: Vnnd nun seider dessen sowol von höchstgedacht Jhrer May: vnnd L. alß auch Vnß imgleichen etliche vmb Vnser Hochlöbliches Ertzhauß wolverdiente Landtsassen mit eben dieser specificirten Gnadt vor sich vnd Jhre Primogenitos oder Eltiste Söhne mildigst bedacht vnnd begnadet worden, Alß haben Wir derselben Nahmen jhnen vnnd jhrem Geschlecht zu Ehren nach der zeit, alß einer vnd der ander diese Gnadt erhalten, hierunter mit beyzusetzen Vns gnedigist gefallen lassen, Vnd sindt diese,

Zdencko Graff von Schambach, ꝛc.
Wentzel Graff von Würben, ꝛc.
Johann Sigmundt Graff von Thun, ꝛc.
Christoff Paul Graff von Liechtenstein, ꝛc.
Julius Graff von Salmb, ꝛc.

Aa. XIII. JEdoch diß alles mit dem verstandt vnd hang, daß wann die Primogeniti obbemelter Drey in der LandtsOrdnung bereit vorhin privilegirten Stammen mit dieser nechst vorherbenanter Standts Persohnen Primogenitis bey den Landtägen vnd sonsten concurrireten, die jenige diesen (es wäre dann daß Sie ein höhers Hoff- oder Landt-Officium auff sich hetten) in infinitum fürgehen vnd die praecedentz haben sollen.

Aa. XIV. FErner gleichwie in der Vernewerten Königlichen Landes-Ordnung denen Königen zu Böheimb alle vnd jede Regalien vnd Königliche hoheiten, so einem jeden König vnd Monarchen in seinem Königreich zustehen, deütlich vorbehalten, auch darunter eines auß den vornembsten ist die Würde deß Herrn- vnd Ritterstandts, welche in diesem Vnserm ErbKönigreich niemanden alß Vnß zu conferiren vnd zuverleihen zustehet: Also soll auch dieselbe nirgendts anderstwo alß bey Vnß vnd den Regierenden Königen zu Böhemb gesucht werden.

Aa. XV. DAmit auch der Herrn- vnd Ritterstandt in seinem Wohlhergebrachten Flor vnd Esse vmb soviel mehr erhalten vnd darinnen auff die Posteritet gebracht werden möchte, so haben die nechsthin in GOtt abgeleibte Kayser: vnnd Königliche Mayt: Christmildigster gedächtnüß sich noch de dato Wienn den 29. Novembris deß 1628. Jahrs resolvirt, Erklären auch Vnß ingleichem dessen hiemit gnediglich, daß die jenigen, so seider dessen von Jhrer Ld. vnnd May: oder von Vnß in den Herrnstandt erhoben worden, oder noch ins künfftig erhoben werden möchten, sich der Session halber bey dem Herrnstandt angeben, vnnd jhre Vier Adeliche Ahnen erweisen, auch anders zur Session (es wäre dann daß der Herrnstandt sich guetwillig hierzu verstünde) nicht zugelassen werden sollen, Sie hetten dann wie erwehnet, jhre Vier Adeliche Ahnen erweisen. Gestalt Wir dann auch hinführo es allerdings bey dem jenigen bewenden lassen, was wegen verhaltung der Neuen Freyherrn gegen den Alten Herren, in deß Herrnstands privilegien begriffen ist.

Aa. XVI. JMgleichen weiln die Außländer, welche sich vor Alte Freyherrn außgeben, nicht jederzeit bekandt sein, so setzen vnd ordnen Wir, das wann dieselben die Session vnter dem Alten Herrnstandt praetendiren wollen, Sie zuvor, wofern Sie nicht auß dem Reich oder Vnsern Erbländern oder aber sonsten wolbekand sein, gnuegsahmen schein vnnd beweiß fürbringen sollen, daß Sie deß Alten Herrnstandts sein, vnnd in Jhrem Vatterlandt dafür gehalten werden.

Ad Rubricam, Vom Dritten Standt, etc.

Aa. XVII. NJcht weniger waß den Ritterstandt betrifft, ob wol die Nobilitation vnd Adelung nicht dahero zunemen, daß wie vor diesem einer von dem Ritterstandt angenommen worden, sondern hinführo zuforderst eine Nobilitation oder derselben approbation von Vnß vnd den Königen zu Böhaimb, auß Vnserer Königl: Böheimbischen HoffCantzley haben, vnd erlangen muß: So erklären Wir Vnß ferner dahin, das wie hievor bey annehmung einer Burgerlichen Persohn in

den Ritterstandt breuchlich gewesen, daß der jenige, welcher in solchen Standt angenommen zuwerden begehret, beweisen müssen, das er von Ehrlichen Eltern biß in daß dritte gliedt herkommen vnd Ehelich geboren sey, also auch hinführo, wann jemandt von Vns, alß Königen zu Böhaimb ein Nobilitation oder derselben adprobation auß Vnserer Königlichen Böhemischen HoffCantzley erhalten, sich nachmals derselbe bey dem Ritterstandt, wan er alda seine Session vnd stelle haben wil, nebenst vorweisung seines auß Vnserer Königl: Böhemischen HoffCantzley erhaltenen Adelsbrieffs zugleich darthun vnd beweisen soll, das er also, wie obberührt, von ehrlichen Leüthen herkommen vnd ehelich geboren sey.

Aa. XVIII. WEiter constituiren vnd setzen Wir imgleichen bey dem Ritterstandt, daß wann einer oder der ander sich vor ein Alte Ritterstandts Persohn außgeben wolte, vnnd ein Außländer, noch wie oben wegen deß Herrnstandts berühret, bekandten Geschlechts wäre, so soll derselbe gnugsahmen schein vnd zeugnuß vorbringen, daß er in seinem Vatterlandt Alten Ritterstandts sey vnd darfür gehalten werde. Jedoch behalten Wir Vns vnd den Regierenden Königen zu Böheimb hierbey gnedigist bevor, einen oder den andern vmb seiner getreuen Verdienst willen dißfals zubegnaden, Vnd was Wir alßdann auß Königlicher Macht hierinnen verordnen würden, demselben soll allerdings nachgelebt vnnd folge geleistet werden. Im vbrigen seindt Wir gnedigist gewölt, das die New nobilitirten Persohnen sich gegen den Alten Adelichen geschlechtern mit gebührendem Respect vnd also verhalten, das Sie sich weder in der Session noch sonsten vber sie erheben.

Aa. XIX. WJr setzen vnd Ordnen auch, das wie vor diesem gar recht vnd wol außgesetzt gewesen, keiner den andern zum Wappens Vettern oder Genossen anderer gestalt nicht auffnehmen können, es hette dann der König seinen Consens darzu gegeben, Also auch solches hinführo, zumalen bey jetziger deß Königreichs verfassung, da die jura Majestatis den Königen allein vorbehalten, vestiglich observirt vnd gehalten werden soll.

Aa. XX. VNnd gleich wie in diesem Vnserm ErbKönigreich Böheimb vnd dessen incorporirten Ländern jederzeit sonders fleissig darauff gesehen worden, daß bey einem vnd dem andern Standt puritas sangvinis erhalten, vnd die Edlen geschlechter nicht mit den jenigen vermenget werden, welche auß vngebührlicher vermischung jhrer Eltern, einen Mackul empfangen, auch ob Sie schon hernacher legitimirt, zu besitzung vnbeweglicher Gütter vnd geniessung anderer Landes gerechtigkeiten nicht zugelassen, sondern alß derer vnfähig gehalten worden: Vnd Wir nun auff conservation der Edlen Geschlechter reinigkeit, vnnd ob solchem Ehrbahrem herkommen zuhalten, billig bedacht, Also constituiren, setzen vnd Ordnen Wir, das nich weniger hinführo in diesem Vnserm ErbKönigreich Böheimb derley ausser der Ehe gebohrne Kinder, sie würden gleich per subsequens matrimonium oder von den Königen zu Böheimb oder sonsten legitimirt, eines vnnd deß andern

Standts vnd Aller derer dahero rührenden Landes gerechtigkeiten, es treffe gleich die Session bey den Landtägen oder bedienung der Landts-Aembter, oder die geniessung der Landtaffel, besitz- vnd Erbung der Landtgütter oder andere dergleichen juro Provincialia an, allerdings incapaces vnd vnfähig sein sollen.

Ad Rubricam, Von Vnsern Königlichen Landts-Aembtern.

Aa. XXI. DJe bestellung Vnserer Königlichen LandesAembter betreffendt, gleich wie dieselbe niemanden alß den Regierenden Königen zu Böhaimb zustehet, vnnd in der Vernewerten LandesOrdnung vorbehalten, auch alle Aydtspflichten in Vnserm ErbKönigreich Böheimb bloß vnd allein auff Vnsere Königl: Persohn, alß Regierenden König vnnd Vnsere Erben, so auß Vnserm Königl: Geschecht vnd Geblüth gebohren, vnnd nicht nach der Alten LandesOrdnung, wie zwar vor diesem beschehen, auff den Herrn- Ritterstandt vnnd die gantze Gemein dieses Königreichs Böhaimb gerichtet sein: Also ist von Weyl: Vnserm Hochgeehrtigsten Herrn Vattern Christmildigster gedächtnuß wol verordnet worden, auch ins künfftige Ewige zeit es also zuhalten, das nemblich Vnsere Obriste Landtofficirer sich nicht mehr des Tituls deß Königreichs gebrauchen, sondern sich Vnsere Königliche Obriste LandtOfficirer im Königreich Böhemb nennen vnd schreiben, auch von manniglich also vnd nicht anders genennet vnnd geschrieben werden sollen.

Aa. XXII. OBwol in der Newen LandsOrdnung A. 32. vnd 33. klar außgemessen, waß Vnser Königlicher LandtMarschalckh vor eine stelle jnn- vnnd ausserhalb deß LandtRechts haben solle: Demnach aber zweiffel fürgefallen, ob jhme solche Praeeminentz ausserhalb deß LandtRechts bey den Landtägen vnd zusammenkunfften auch in dem Casu gebühre, wann er nicht im Landtrecht sitzet: Vnnd nun diese Praeeminentz nicht von deß LandtRechts besitzung, sondern von der qualitet vnd eigenschafft deß Königl: Ambts selbsten herrühret: Alß erklären Wir solches gnedigist dahin, das Vnserm Königlichen LandtMarschalcken im Königreich Böhaimb in den Landtägen vnnd zusammenkunfften die in der Lit. A. 33. außgedingte Session nechst nach Vnserm Obristen Landthoffmeister vor allen andern Obristen Landtofficirern gebühren, vnd jedesmahls gelassen werden soll, ob er schon ins Landtrecht nicht angenommen worden.

Aa. XXIII. WAnn auch Vnser Königlich: Obrister LandtMarschalckh mit Vnserm Königlichen HoffMarschalckh bey denen offentlichen Actibus, da man den Königen zu Böhemb das Königliche Schwerdt fürzutragen pflegt, concurriret, so soll Vnser Königlicher LandtMarschalckh das Schwerdt vor- auß- vnd eintragen, Jn abwesenheit dessen aber der HoffMarschalckh deß Königs in Böhaimb, solches verrichten.

(Der Röm. Kays. rc. Majestät Ferdinandi deß Dritten rc. über der Newen LandtsOrdnung deß Königreichs Böhaimb publicirte Königl. Declaratorien und Novellen. Wien 1640.)

LXXII. Kaysers Ferdinandi II. Reformations-Patent in das Königreich Böheim, entweder die Catholische Religion binnen sechs Monaten anzunehmen, oder das Land zu räumen. Geben zu Wien am Sambstag der Gedächtniß des heiligen Ignatii (31. Juli) 1627 *).

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. S. 204. — Dumont a. a. O. T. V. P. II. S. 500.)

LXXIII. Kaysers Ferdinandi II. Constitution, den neuen Herren- und Ritterstand in Böheim betreffend. Geben Wien d. 10. May 1629.

(Lünig, Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. Fortsetzung I. S. 209.)

LXXIV. Gesetze des deutschen Bundes, welche auf die ständischen Verhältnisse des Königreichs Böhmen von Einfluß sind.

Das Königreich Böhmen gehört zum deutschen Bunde. Bereits auf dem Wiener Kongreß erklärte Oesterreich, daß es mit seinen gesammten Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn und Italien, dem deutschen Bunde beitrete **) und der Artikel I. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt, daß der Kaiser von Oesterreich sich für seine gesammten, vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen mit den übrigen deutschen Mächten zum deutschen Bunde vereinige.

Die Gesetze des deutschen Bundes, welche Einfluß haben auf die ständischen Verhältnisse des Königreichs Böhmen, sind:

1. Der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, welcher lautet:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden."

2. Die Wiener Schlußakte, betreffend die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, vom 15. Mai 1820, bestimmt in den Artikeln **LIII** bis **LXI**:

Art. LIII. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Ein-

---

*) Dieses Patent hat seine praktische Bedeutung verloren durch Artikel XVI. der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815; ebenso Kaysers Ferdinandi II. Declaration vom 11. Januar 1625, welche allen Nichtkatholischen den Güterkauf im Lande verbot (Lünig, Collectio nova etc. Bd. I. S. 42.), und viele spätere ähnlichen Inhalts.

**) Klüber, Akten des Wiener Kongresses Bd. 2. S. 81. 344. 380.

wirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen auch durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind,

durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels, auch hierbei ihre Anwendung finden. Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Kongreßakte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

3. Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen.

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der, zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmanne auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III. Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen: bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V. Die von der betr. Reg. bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Auffassung der Relation und Korrelation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Füllung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuer-Bewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände erheben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorstehenden Art. I — X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46ste Artikel der Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. III. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falls auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe des Art. III — X. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

(v. Meyers Staatsakten des deutschen Bundes. Fortsetzung zum zweiten Theil. S. 485 flg.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Simon, August Heinrich

Die ständischen Verhältnisse des österreichischen Monarchie in Urkunden Dargestellt

Bd.: I

Leipzig 1848

Austr. 4460-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011349-8